

Geldordnung in der Krise

Die enteignete Demokratie – von Helmut de Craigher

Zusammenfassung

Die gegenwärtige Diskussion um Inflationsziele und Negativzinsen als Krisenstrategie der Zentralbanken ist Anlaß, die Konstruktion moderner Kreditgeldsysteme verfassungsrechtlich und rechtsphilosophisch zu überprüfen. Ausgegangen wird von den Thesen von E.F. Fama und Himmelberg/Morgan sowie des deutschen Verfassungsrechtlers Dieter Suhr, wonach der historisch in liberalen Systemen gewachsene Finanzsektor eine monopolähnliche rechtstechnische Bevorzugung gegenüber der Realwirtschaft genießt. Daraus ergebe sich eine bezifferbare permanente Subventionierung der Finanzmärkte durch die Allgemeinheit. Einseitig beeinflusst werden die Freiheitsrechte der Bürger, die Rechte zur Eigentumsbildung, die Teilhaberechte am Markt und am sozialen Rechtsstaat sowie die Rechte des demokratischen Souveräns gegenüber der von ihm garantierten Währung als gesetzlichem Zahlungsmittel. Privatrechtliche Fiktionen verdecken danach rechtsstaatswidrige Privilegien und zugleich das faktische Bestehen mächtiger öffentlicher Monopole. Maßnahmen werden vorgeschlagen, um die beeinträchtigten Rechte der Realwirtschaft wieder herzustellen.

Abstract

Recent discussion about inflation goals and negative interest as central banking's crisis strategy is taken as a valid cause to scrutinize the construction of modern credit money systems under legal and philosophical aspects. Starting with E.F. Fama's and Himmelberg/Morgan's contributions, as well as Dieter Suhr's work on money in constitutional law, the thesis is held that financial economy in liberal systems profits from heavy legal advantages compared to real economy. This produces calculable permanent economic subsidization of financial economy by the whole community. Constitutional rights are affected, as liberty, as the right to build up property, as access to markets and to common wealth, but mainly the right of the democratic sovereign to profit of his own legal currency and to control its risks. Lopsided privileges are found to be in contradiction to liberal principles of the "rule of law". These privileges consist in bundles of legal fictions simulating private law, where in fact they create powerful public monopolies. Measures are proposed to restore the aggrieved rights of real economy.

71 Seiten

Sprache: deutsch

Keywords: Negativzinsen,
Grundrechte, Umlaufsiche-
rung, Vollgeld, negative
interest, constitutional rights,
carrying-costs, plain money

„*Quia parvus error in principio magnus est in fine.*“
“Denn ein kleiner Fehler am Anfang wird am Ende ein großer.”
Thomas von Aquin, *De Ente et Essentia*
(Aristoteles zugeschriebenes Zitat)

I. Finanzkrise:

Eine sozialphilosophische und rechtsphilosophische Herausforderung

Ist die 2008 offen ausgebrochene internationale Finanzkrise endgültig bewältigt oder wurden die Gefahren nur, wie in einem Schneeball-System, durch Kredite und Staatsgarantien zeitlich verschoben? Im ersten Fall könnten wir die Krisenbewältigung als erfolgreich oder sogar vorbildlich ansehen. Im zweiten Fall müssen wir nach den tieferen Ursachen von Krisen fragen, um gründlichere Krisenvermeidung und Krisenbewältigung zu ermöglichen. Bei einer tieferen Betrachtung stellt sich unvermeidlich die Frage nach den in den legalen und politischen Systemen verankerten Krisenursachen und Lösungsmöglichkeiten.

Wenn die konstituierenden Systeme des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in die Kritik geraten, stellt sich aber immer die Machtfrage, denn jedes solche System kennt Gewinner und Verlierer. Die Macht gehört in der Demokratie dem Volk als Souverän. Seine Rechte und Ansprüche stehen zur Debatte. Es hat ein langfristiges Überlebensinteresse daran, Vor- und Nachteile auszugleichen, um so den inneren Frieden und den äußeren Frieden zu stärken.

Geld ist unter anderem als „Demokratisierungsmittel“ bezeichnet worden^[1], weil es jedem erlaube, Reichtum zu erwerben und wieder einzusetzen. Dadurch sei es historisch möglich geworden, eine hoheitliche Verteilungshierarchie von „oben nach unten“ aufzulösen. Wenn die selbsttätige Teilhabe aller Bürger an der Produktion, Verteilung und Konsumtion der Güter mittels Geld also eine demokratische Errungenschaft, ja sogar ein Recht darstellt, dann ist die Frage gestattet: Inwieweit bringt das geltende Recht in der Verfassungswirklichkeit eben dieses demokratische Recht zur Geltung?

Prinzipien der Nachhaltigkeit im Umgang von Menschen und Gruppen bezeichnet man mit Grund als Prinzipien der Ethik und des Rechts. Im Rechtsstaat haben die Beziehungen von Gewinnern und Verlierern nach den Maßstäben des Rechts beurteilt zu werden. Dem Gesetzesgehorsam der Bürger steht die Pflicht des Staates gegenüber, die Freiheiten, die Rechtsgleichheit, die Eigentumsrechte und -pflichten, die Teilhaberechte des Bürgers an Ökonomie und Gemeinwesen zu schützen sowie Prinzipien der Tauschgerechtigkeit, der Haf-

[1] So Carl-Ludwig Thiele, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank, s. Thiele, C.-L. (2012)

tung, des Gemeininteresses u.s.w. durchzusetzen. Rechte und Pflichten, Nutzen und Vorteile aus den Institutionen sollten immer mehr in eine rechtsstaatsför- mige Verfassung gebracht werden. Das Staatsvolk als Ganzes, die Institutionen und die einzelnen haben das Recht und das langfristige Interesse an der Rechts- staatlichkeit der Systeme. Im Ausgang von der Krisenfrage muß daher unter- sucht werden, ob Systemschwächen rechtsstaatliche Mängel offenbaren und rechtsstaatliche Korrekturen erfordern.

Krise als theoretische Herausforderung

Während der Krise wurde die Unterstellung, akademische Volkswirte könnten erschöpfend Auskunft über die Ursachen der Krise geben, in Frage ge- stellt, weil die meisten von ihnen sie nicht hatten kommen sehen. Interessanter erscheint aber, daß Ausmaß, Tiefe und Zielrichtung der Krisenanalysen sehr aus- einander gingen. Jede Ursache schien offenbar noch von vorausgehenden Ursachen, jeder Fehler von vorausgehenden Fehlern begünstigt oder erzwungen. Die einzelnen Erklärungen reichten vom Aufzählen von Symptomen – wie manchen Fehlentschei- dungen im Vorfeld der Subprime-Krise in 2007 und 2008 – bis zu historischen Ver- gleichen und zur Kritik an institutionellen Auswüchsen des Finanzwesens.

William White, ehemaliger Chefvolkswirt der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, mahnte mehr historisches Wissen an[2]. Bereits ab 2005 sei die Krise für seine Bank abzusehen gewesen, die Situation in den USA seit 2000 habe immer mehr der Lage vor den Krisenjahren 1848, 1925, 1928 entsprochen: Tiefe Inflationsraten, lang anhaltendes, starkes, kreditgetriebenes Wachstum und über lange Zeit zu tiefe Zinsen. Daraus und aus den zunehmenden Forde- rungsausfällen habe sich dann für viele Banken ein nicht mehr aus eigener Kraft lösbares Solvenzproblem ergeben, also die Unfähigkeit massenhaft eingegange- ne Verpflichtungen einzulösen.

Das populäre Buch von Admati und Hellwig[3] „The Banker’s New Clo- thes“ zählt eine Reihe von bekannten und weniger bekannten Krisenanalysen auf: Zu kurzfristige Finanzierung langfristiger Kredite; das weltweite Festhalten an einer Masse überbewerteter Verbriefungen, also Finanzwertpapieren, durch die Banken; Megabanken, deren Fall ein politisches Risiko darstellen würde und die daher über eine Art politische Lebensversicherung verfügten; handelbare und damit spekulationsgefährdete Kreditausfallversicherungen (CDS) und an- dere Derivate. Ihr Hauptargument lautet, die Kernursachen der Krise ließen sich durch Vorschriften für ein erhöhtes Eigenkapital der Banken von mindestens

[2] White, W. (2009)

30% bannen. Kreditausfälle könnten dann ohne Insolvenzgefahr ausgeglichen werden und die Risikokosten der Banken würden fallen[4].

Eine weitere Ebene der Krisenerklärungen zeigt sich, wo Krisenursachen und Krisenverläufe auf dem Hintergrund von volkswirtschaftlichen Paradigmen (Gesamtmodellen) abgebildet werden. Diskutiert wird dabei, welche der entgegengesetzten Ansätze die Krisenverläufe erklären können[5]: Die klassische Theorie oder die Neoklassik, Keynesianismus, Monetarismus oder Mone-tärkeynesianismus, die Eigentumsökonomie und neuerdings wieder lange Zeit an den Rand gedrängte Alternativökonomien wie die Silvio Gesells. Geradezu als Schlüssel für die Erklärungs- und Prognoseleistungen dieser Gesamtmodelle erweist sich ihr oft entgegengesetztes Verständnis der Grundbegriffe, wie Eigentum, Tausch, Wert, Arbeit und vor allem: Geld!

Sozialphilosophie, Geschichte und Ordo-Theorie

Was den Wirtschaftsstudenten als das Einfachste beigebracht wird, nämlich daß Geld aus ein paar einfachen Aufgaben („Funktionen“) zu verstehen sei, die es für die Wirtschaft erfülle, wird zum tiefsten Gegensatz zwischen den ökonomischen Schulen. Geld sei Rechenmittel, Tauschmittel, Wertaufbewahrungs- und Werttransportmittel. Aber wodurch und mit welchen Folgen? Die akademischen Lehrer verdienen natürlich Lob, weil sie durch diese Bestimmungen ein rationales Verstehen zumindest der wichtigsten Verwendungsmöglichkeiten des Geldes für das einzelne Wirtschaftssubjekt vermitteln. Sie verdienen aber, soweit sie es sehr häufig bei dieser Antwort belassen, auch den Tadel, den Sokrates dem Anaxagoras zuteil werden ließ, der nämlich das „Wie“ mit dem „Weshalb“ und nebenbei die physikalischen mit den geistigen Ursachen verwechselte[6].

In der Bestimmung dessen, was Geld sei, wird auch gerne der physische Warentausch als historischer Ursprung des Geldes und als Beleg für die Behauptung genommen, Geld sei eine Ware. Daß Beides unhaltbar ist, wollen wir noch zeigen, an dieser Stelle verweist es uns auf Eines: Die Grundbegriffe enthalten als Möglichkeit und limitieren zugleich die Leistungsfähigkeit von Theorien. Und weiter: Begriffsbildung ist eine philosophische, sie ist eine interdisziplinäre und

[4] Myerson, R. B. (2014) stellt sich positiv sowohl zur Forderung nach mehr Bankentransparenz als auch nach höherer Eigen-Kapitalisierung. Peukert, H. (2013b) stimmt in seiner Kritik des Buches von Admati/Hellwig der Hauptforderung der Eigenkapitalerhöhung zu, bemerkt jedoch, daß es zur Bewältigung einer Reihe von verschiedenen Problemlagen auch verschiedener Instrumente bedürfe, was die Autoren mit ihrer Forderung zu wenig beachteten.

[5] Unter den Versuchen dieser Art hervorzuheben: Peukert, H. (2013a)



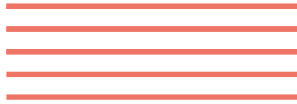
sie ist eine historisch zu beziehende Aufgabe. Von dieser Regel macht keine Wissenschaft eine Ausnahme.

Wenn Krisenerklärungen also auf den verschiedensten logischen und empirischen Ebenen angeboten werden, die zudem alle irgendwie zusammen zu hängen scheinen, muß auf die Grundbegriffe zurück gegangen werden. Es muß deutlich werden, von welchem Grundverständnis die einzelnen Krisenerklärer ausgehen. Es liegt auch nahe, dass Krisen diesen globalen Ausmaßes, wie sie seit der Jahrtausendwende drohen, nur interdisziplinär beizukommen ist.

Die Wirtschaftswissenschaft hat es als Sozialwissenschaft im weitesten Sinne mit den Ursachen, Bedingungen und Zielen menschlichen Handelns zu tun. Der Versuch eines umfassenden Verständnisses von Krise muß daher im weitesten Sinne sozialphilosophisch ansetzen. Zweitens muß es historisch ansetzen. Die differenzierte Kenntnis der historischen Gegebenheiten ist ebenso herausfordernd wie unerlässlich. Geschichte ist Bedingung für das Bilden und Überprüfen sowohl der sozialphilosophischen als auch der wirtschaftstheoretischen Erklärungsmodelle. Drittens muß es Ordo-theoretisch ansetzen. Denn gemäß der richtigen Erkenntnis der Freiburger Ordo-Theoretiker sind es, neben den Machtkonstellationen, die Rechtsordnungen, die die Handlungsstruktur moderner Wirtschaftsräume bestimmen. Die Ordo-Theorie beschreibt die Struktur der Schnittstellen zwischen politischer und ökonomischer Welt. Erst wenn Machtbedingungen und Recht untersucht sind, ist erkennbar, ob annähernd freie, monopolisierte, administrierte, legale oder illegale Marktprozesse zu erwarten sind. Über die historische, politische und ökonomische Phänomenologie hinaus werden also am Ende prinzipiell verfassungsrechtliche und staatsrechtliche sowie Fragen des internationalen Rechts aufgeworfen.

Phänomenologie A: Gegenwärtige ökonomische Formulierung der Krisenproblematik

Eine interdisziplinäre Fassung der Krisenfrage beginnt bei der Phänomenologie. Sie kann nicht von der Erkenntnis absehen, daß der Überschuldung, als Kernphänomen der Krise, wie Rauschgift ständig weitere Nahrung geliefert wurde und wird. Die staatliche Verschuldung aller EU-Länder stieg von 2008 bis Anfang 2013 von 6,5 auf knapp 9 Billionen Euro. Steigende Verschuldung ist deshalb verhängnisvoll, weil sie erstens, abhängig von den Marktzinssätzen, die Belastung künftiger Generationen erhöht und zweitens eine tendenziell progressive Zinslast mit sich bringt. Die trotz niedrigster Zinsen langfristig zunehmende Zinslast muß aus der volkswirtschaftlichen Leistung erbracht werden. Diese steht somit im gleichen Umfang nicht mehr für die Lebenshaltung der Bezieher von Arbeitseinkommen sowie deren Sparleistungen zur Verfügung. Die Einkommen der Mehrzahl der arbeitenden Menschen weichen ohnehin unter dem doppelten Druck abbröckelnder Sparzinsen einerseits und sinkender realer Löhne andererseits.



Die starken Geldmengen-Ausweitungen seit 2008 im Dollar- und im Euro-Raum dürfen nicht darüber hinweg täuschen, daß die reale Wirtschaft sowie die öffentlichen Haushalte Amerikas und Europas insgesamt unter Geldmangel, d.h. einer Tendenz zur Deflation leiden und unter dieser Bedingung[7] arbeiten müssen. Daß Deutschland und Nordmitteleuropa sich dieser Logik zeitweise entziehen konnten, hat den Grund in ihrer relativ höheren Wettbewerbskraft als der Süden des Kontinents und darin, daß sie für internationale Kapitalgeber noch als die relativ verlässlicheren Kreditnehmer gelten. Der Zustand der internationalen Finanzsysteme bleibt extrem unberechenbar. Vom Ende der Krise kann weder in den USA noch in Europa die Rede sein.

Wenn man ein Faktum sucht, in dem sich die fragile Lage wie in einem Brennglas zeigt, dann ist das für Bankexperten die seit Jahren extrem flache und teilweise inverse Zinskurve. Und noch viel spektakulärer ist die Empfehlung, die von führenden Ökonomen angesichts dieser anomalen Zinskurve gegeben wird, weil sie allen wirtschaftspolitischen Überzeugungen der vorausgehenden Jahrzehnte widerspricht: „Inflationsziel oder Negativzinsen!“[8] – oder Beides!

Was bedeutet das? Gewöhnlich erhält der Geldanleger für kurzfristig verliehenes Geld – sagen wir bis zu einem Jahr – einen geringen Zinssatz als für langfristig angelegtes Geld, beispielsweise 10 Jahre. So muß umgekehrt auch, wer Kredit von einer Bank erhält, für längere Laufzeiten höhere Zinsen bezahlen als für kurze. Es ergibt sich also im Verhältnis von Zinshöhe und zunehmenden Laufzeiten der Kredite eine ansteigende Zinskurve. Der Unterschied konnte in den Jahrzehnten der Nachkriegszeit in Europa etwa mehrere Prozentpunkte betragen. Zum Zins hinzu erwartet der Anleger stets auch einen Ausgleich der durchschnittlichen Inflation. Die Zinshöhe setzt sich dann zusammen aus Geldzins, erwartetem Inflationssatz und einem kleinen Risikoaufschlag. Das gilt für alle Laufzeiten, so daß in normalen Zeiten die gesamte Zinskurve mit dem erwarteten durchschnittlichen Inflationssatz auf- und absinkt, ohne ihre Form wesentlich zu verändern.

[7] Die Tatsache, daß z.B. in den USA die tatsächliche Versorgung der heimischen Wirtschaft mit Geld mindestens von 2009 bis 2013 zurückging, trotz hohen Geldangebots und zunehmend aufgeblähter Finanzvermögen, kann mit neuen Geldindikatoren wie dem „divisia-money“-Konzept (Vgl. Serletis 1991) zumindest annähernd beziffert werden (Vgl. Center for Financial Stability 2014).

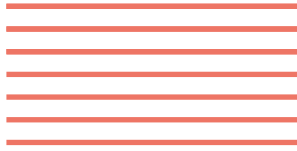
[8] Olivier Blanchard, der Chefvolkswirt der Weltbank, forderte im Februar 2010 in einem IWF-Positionspapier (Blanchard/ Dell'Ariccia/ Mauro, 2010) ein Inflationsziel von 4%, um die Geldkreisläufe wieder in Gang zu bringen. Im November 2013 stimmte er auch der Prognose seines Kollegen Lawrence Summers zu, des ehemaligen Präsidenten der Harvard-Universität und Finanzministers unter Bill Clinton: Summers hatte Negativzinsen auf Jahre hinaus als unausweichlich vorausgesehen; Blanchard, O. (2013), Summers, L. (2013). Entschieden, sogar enthusiastisch, folgte Summers der Ökonom und Nobelpreisträger Paul Krugman (2013).



Wenn der langfristige Zins aber so tief sinkt, daß ein Unterschied zum kurzfristigen kaum noch möglich ist oder sogar unter diesen sinkt, dann ist dies ein Zeichen ernster Störung der ökonomischen Kreisläufe. Ohne die Ursachen hier aufnehmen zu können, muß doch angedeutet werden, weshalb diese Lage so brandgefährlich ist. Niedrige Langfristzinsen bewirken, daß große Geldvermögen – das heißt Vermögen im Millionen- bis Milliardenumfang – nicht mehr in reale Investitionen fließen, weil der Zins kaum das Risiko deckt, geschweige denn einen nennenswerten Ertrag bringt. Diese Gelder werden entweder auf Konten gehortet^[9] und fließen damit nicht in die Realwirtschaft zurück, was dort zu einem Deflationssog führt. Oder sie stehen bereit, jederzeit in kurzfristige, spekulative Einsätze in die Finanzmärkte geworfen zu werden. Banken werden unter Druck gesetzt, eine hohe finanztechnische Kreativität zu entwickeln. Dies bereitet weltweit den Sumpfboden für die gefährlichen „Blasen“, die ganze Länder und Bankensysteme in den Abgrund reißen können. Die Weltwirtschaft muß also, wie Odysseus zwischen Skylla und Charybdis navigierte, zwischen Deflation und Blasen hindurch gesteuert werden.

Das traditionelle Mittel, um auf langfristige Zinssätze einzuwirken und sie anzuheben, war das Erzeugen einer langfristigen Inflationserwartung. Das Mittel, um kurzfristige Zinsen zu senken, sind die Leitzinssätze der Zentralbanken, die bestimmen, zu welchen Preisen die Geschäftsbanken sich refinanzieren können. Beide Mittel erscheinen aber seit mehreren Jahren als ausgereizt. Den Zentralbanken gelingt es kaum noch, trotz massiv ausgeweiteten Geldangebots an die Banken (als QE, „Quantitative Easing“ bezeichnet) ihr Inflationsziel von

[9] Verschiedenen Schätzungen zufolge seien allein in den USA 1,5 bis 2 Billionen Dollar (am.: 2 „trillion“ Dollar) dauerhaft auf täglich verfügbaren Konten angelegt. Entsprechende ausländische Einlagen in der Schweiz könnten, da die Schweiz bereits in der Vergangenheit Minuszinsen für die bloße Geldaufbewahrung verlangen konnte, eine ähnliche Größenordnung ausmachen. Im Offshore-Finanzsystem, das überwiegend Mittel aus Steuerflucht und Steuervermeidung beherbergt, waren im Jahr 2010 nach multifaktoriellen Untersuchungen des Tax Justice Network (2012, 6) zwischen 21 und 31,5 Billionen („trillion“) liquider Finanzmittel angelegt. Allerdings waren dabei auch Aktien und Wertpapiere mitgezählt, so daß der Anteil der liquiden Bankeinlagen nicht sicher ist. Nur aus den durchschnittlichen Nettozuflüssen, die von 2004 bis 2010 jährlich zwischen 1,5 und 1,9 Billionen („trillion“) Dollar betrugen, lassen sich Rückschlüsse auf die deflatorische Wirkung dieser verborgenen Finanzmärkte ziehen. Man muß sich das Sozialprodukt beliebiger einzelner Länder (2013: USA 16,8 Billionen, Deutschland 3,6 Billionen, Luxemburg 59,9 Mrd.) zum Vergleich heranziehen, um zu verstehen, daß diese Geldflüsse wirklich makroökonomische Ausmaße angenommen haben. Der – technisch derzeit nicht vorstellbare – plötzliche Rückfluß auch nur eines Teils dieser Gelder in die Budgets der Realwirtschaft würde gewaltige Inflationsschübe auslösen. Es handelt sich also um gestaute Inflation.



2 %^[10] zu erreichen. Die extrem niedrigen Bankzinsen andererseits nähern sich seit mehreren Jahren den Null Prozent. Gregory Mankiw war der erste, der bereits im April 2009 negative Einlagezinsen zur Diskussion stellte^[11]. Negative Einlagezinsen^[12] sollten im kurzfristigen Bereich die Zinskurve senken, so daß das Halten von kurzfristig verfügbarem Geld für die Banken einem Geldsubstanztanzverlust gleich käme. Das Nichtinvestieren, d.h. Nichtverleihen von Geld würde damit gewissermaßen einer Strafgebühr unterworfen werden. Der Chefvolkswirt der EZB, Willem Buiter, vertrat diese Position in den folgenden Jahren bereits systematisch, wobei er ausdrücklich auf den historischen „Erfinder“ des Negativzinssystems Bezug nahm, auf Silvio Gesell^[13]. Am 5. Juni 2014 „tat es“ die EZB: Sie senkte den Einlagenzins auf Minus 0,1 Prozent

Für die grundsätzliche Betrachtung sind daraus zwei Beobachtungen zu ziehen. Erstens gewinnt die aktuell von William White vertretene These breite Plausibilität, Geldpolitik entwickle sich über die Jahrzehnte nicht als „Wissenschaft“, sondern als Praxis fortschreitender Versuche, bei denen die Wissenschaft nur mit teilweise kontroversen Erklärungen und Prognosen sekundiert^[14]. Das Ganze der internationalen (Finanz-) Wirtschaft sei gar kein berechenbarer Mechanismus, sondern ein offenes, in Gestalt und Wirkungen „total pfadabhängiges System“^[15].

Die zweite Beobachtung geht in die entgegengesetzte Richtung. Da dieses System sich in einer ähnlichen Sackgasse, mit ähnlichen Parametern, zu befinden scheint wie 1929, werden von den exponierten wissenschaftlichen Beratern doch prinzipielle Lerneffekte für möglich gehalten. Neben den erwähnten Admati und Hellwig, Mankiw, Summers, Blanchard, Buiters und Krugman gehen auch viele Andere von strukturellen Schieflagen großen Umfangs aus. Sie vertreten Lösungen und Systemreformen, die noch vor wenigen Jahren als undenkbar erschienen. Unabhängig von den zuvor erwähnten Argumenten haben zwei Mitarbeiter der Weltbank, Benes und Kumhof, einen Reformplan, den so-

[10] Bei einem Inflationsziel von 2% erreichte die Euro-Zone im April, vor der Entscheidung der EZB zu Negativ-Einlagenzinsen, lediglich noch 0,7%. Die Ursachen für die „verkehrte Welt“, nach der die früher so gefürchtete Inflation heute gar nicht hoch genug sein kann, sind im Verlauf dieser Schrift weiter aufzuklären.

[11] Mankiw, G. (2009).

[12] Umstritten war zunächst, ob nur die Realzinsen – also Nominalzinsen abzüglich Inflation – oder auch die Nominalzinsen selbst im negativen Bereich gehalten werden könnten und sollten. Sehr vorsichtig dazu noch Blanchard O. (2013).

[13] Buiter, W. H. (2009a), (2009b), systematisch erarbeitet inzwischen auch im Zentralbankrat der EZB: Vgl. B. Coeuré (2014).

[14] White, W. R. (2013, 1ff)

64 [15] White, W. R. (2014, 2)



genannten 100%-Plan der Chicago-School von 1933 aktualisiert[16]. Banken sollten 100% ihrer Kredite in Zentralbankgeld – nach der noch strengeren Meinung von Murray Rothbard sogar in Gold[17] – absichern müssen. Dieser Plan bewegte in den Jahren der Aufarbeitung der katastrophalen Ereignisse von 1929 die akademische Welt und wurde zum Credo vieler liberalen und damals “neoliberalen“ Ökonomen. Er verschwand jedoch in der optimistischen Aufbausituation nach dem 2. Weltkrieg unerprobt aus der Diskussion. Seit der Jahrtausendwende hat sich zur Unterstützung dieses Vorschlags in mehreren Ländern eine breite Front von Aktivisten und Fachökonomen entwickelt[18].

Für die grundsätzliche, rechts- und verfassungsphilosophische Überprüfung des Geldwesens sind diese Vorschläge unverzichtbar, weil sie sich an die Grundlagen des Verständnisses von Kredit, Geld und Vermögen heranwagen. Und es kann gezeigt werden, daß es wenig hilfreich ist, den Gegensatz der verschiedenen Reformvorschläge nur kontrovers zu behandeln[19]. Vielmehr führen verschiedene Herangehensweisen zu einem differenzierteren Verständnis und zu verbesserten Reformvorschlägen.

Phänomenologie B: Anpassungs-, systemische oder Systemkrise?

Die Ursachen der Krisenanfälligkeit moderner Kreditgeldsysteme muß daher so lange grundsätzlich untersucht werden, bis befriedigendere Antworten als das Durchfinanzieren von bankrotten Banken und Staaten auch in der Politik ankommen. Sehr wahrscheinlich stürzt das Kreditgeldsystem die Gesamtwirtschaft nicht zufällig und nicht aus ganz verschiedenen Anlässen in Abständen von zwei bis drei Generationen in schwere Krisen. Vielmehr sind die Parameter und Ursachen in erschreckender Monotonie immer wieder dieselben. Daß es jedes Mal heißt „This Time Is Different [20]“, man habe alles im Griff, und post festum doch immer wieder dieselben Strukturmerkmale der verheerenden Fi-

[16] Benes, J/ Kumhof, M. (2013)

[17] Rothbard, M. N. (2005)

[18] Beispielhaft: für Großbritannien die Initiative „Positive Money“, <http://www.positivemoney.org/>; für die Schweiz <http://vollgeld.ch/>; für Deutschland <http://www.monetative.de/>.

[19] Vgl. die u. E. gut begründete Kritik von Richard Werner an der eingeleiteten Negativzinspolitik der Zentralbanken. Auch von einem theoretisch möglicherweise überlegenen Standpunkt sollte Kritik zunächst die Stärken der kritisierten Position aufnehmen und retten. Werner, R. A. (2013b, 2013).

65 [20] Reinhart, Carmen M. und Rogoff, Kenneth S. (2009).



nanzkrisen zu finden sind, deutet auf die im Systemfundament angelegte Konstellation von verursachenden Eigenschaften.

Dies wiederum bedeutet, daß wir es nicht nur mit finanzökonomischen Anpassungskrisen, auch nicht in erster Linie mit sogenannten „systemischen“ Krisen zu tun haben – beide Interpretationen werden bis heute zur Eindämmung der Eurokrise vorausgesetzt und sind offensichtlich falsch. Ihr längerfristig voraussehbares Scheitern wird im folgenden begründet. Daß bei verschleppten Krisen niemals Endtermine prognostiziert werden können, ist dabei kein gültiges Gegenargument.

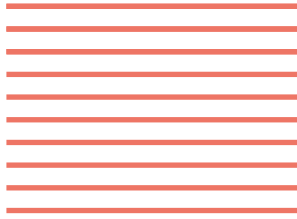
Anpassungskrisen erzeugen im System vorgesehene Ungleichgewichte, sie sind die notwendigen Korrekturphasen zur Selbstkorrektur sozialer und ökonomischer Systeme. Systemische Krisen sind solche, die durch Schwächen des Systems von außen ins System gelangen und sich durch innere Abhängigkeiten innerhalb des Systems fortpflanzen. Sie stecken wie eine Krankheit immer weitere Märkte und Marktsegmente an, bis man sie durch Isolation der Auslöser und verbesserte Ansteckungsresistenz der Teilsysteme überwindet. So wurde fälschlich und verharmlosend etwa die amerikanische Hypotheken-Krise 2008 gedeutet[21]. Hier werden Krisensymptome mit Ursachen verwechselt. Vielmehr haben wir es mit einer Krise des Systems selbst, also mit einer Systemkrise, zu tun. Die Geldwirtschaft als Ganzes ist durch ihre Rechtsstruktur der Realwirtschaft nicht graduell oder partiell, sondern prinzipiell überlegen. Der strukturierende Kern der modernen Finanzsysteme ist aber das Kreditgeld – in seinen verschiedenen Formen, überwiegend aber als „Giralgeld“ – als widersprüchliches öffentlich-privates rechtliches Konstrukt.

II. Die Überlegenheit der Finanzwirtschaft über die Realwirtschaft

Die Geldwirtschaft überfordert die Realwirtschaft in uneinholbarer Weise. Diese These ist mehr als ein heute bei sachkundigen Beobachtern verbreiteter Eindruck. Sie hat einen langen theoriegeschichtlichen Hintergrund[22]. Sie

[21] Daß die 2008 zum Ausbruch gekommene Hypothekenkrise keineswegs nur Ausdruck einer fehlerhaften sozialen Vermögensbildungspolitik der US-Regierung war, sondern ein extrem instabiles Finanzsystem insgesamt dahinter stand, zeigte eine Studie des Internationalen Währungsfonds „Systemic Banking Crises. A New Database“ von 2008. Danach wurden in den 38 Jahren von 1970 bis 2007 124 Banken Krisen, 208 Währungskrisen und 63 Staatsschuldenkrisen auf nationaler Ebene konstatiert. Hier zitiert nach Walter, H. (2012).

[22] Wichtige historische Exponenten, mit dieser These Reflexionen auslösten, sind Jean-Pierre Proudhon, Karl Marx, wenn auch widersprüchlich in seiner Ursachenbestimmung (vgl. dazu Suhr 1988, 15ff), sowie Silvio Gesell (1949) und implizit John Maynard Keynes (1936, insbes. die Kap. 16 und 24). Empi-



bestätigt sich bei der Prüfung von Geschichte und Fakten des modernen Kreditgelds und seiner Krisen. Drei Hauptursachen dieser Überlegenheit des Geldes und damit der Finanzsphäre lassen sich finden. Alle drei Hauptursachen sind nicht in den Phänomenen „Geld“ und „Geldhandel“ schlechthin begründet, sondern in der Struktur moderner Wirtschaftsgesetzgebung.

Die gebührenfreie Wertgarantie ist Subventionierung der Finanzwirtschaft

Die erste Ursache ist die vom Staat gebührenfrei ermöglichte Haltung und Bewirtschaftung von Summen in öffentlich garantierter Währung durch Privatparteien. Die verlustfreie Hortbarkeit und Handelbarkeit des Geldes vermittelt seinen Besitzern einen Zusatznutzen, der von diesen nicht vergütet wird und erheblich über den allgemeinen Zweck, wirtschaftliche Güter zu bewerten, zu berechnen und zu tauschen hinaus geht. Wer Geld unter den heute gegebenen Bedingungen hortet oder gegen Zins ausleiht, beutet als Privatpartei ein dem Geld innewohnendes öffentliches Privileg – nämlich die vom Staat garantierte und vom Steuerzahler finanzierte Wertgarantie – aus. Er ist von dem Wertverlust künstlich freigestellt, dem alle anderen wirtschaftlichen Güter und Dienstleistungen unterliegen.

Das erlaubt ihm, Geld verlustfrei zu halten, also ohne Nachteil zu horten. Dabei ist zu beachten, daß die Geldhaltung annähernd keine Kosten verursacht. Diese vom Staat im Prinzip garantierte, künstliche, zeitlich unbegrenzte Verlustfreiheit würde bei allen anderen Kapitalformen außer Gold[23] als zusätzliche ständige Rente dieses Kapitals gerechnet werden müssen. Sie erlaubt es dem Geldunternehmer, beim Verleihen des Geldes den vollen Wert zurück zu verlangen. Und das Geld erwirtschaftet in stetiger Weise Zins, weil seine Wertspeicherfähigkeit im Prinzip nicht abnimmt. Aus dieser Logik wird auch Inflation als technisch bedingter Mangel und stets als Unrecht gegenüber dem Geldbesitzer

risch und mikroökonomisch ansetzende Studien hierzu leisteten Fama, E. F. (1985) sowie Himmelberg, Ch./ Morgan D. P. (1995). Sie konstatierten eine aus der Kreditvergabepraxis sich ergebende Monopolwirkung des Bankensystems gegenüber den Nichtbanken. Makroökonomische Untersuchungen von Richard A. Werner (1993) brachten insbesondere einen Durchbruch in der Abgrenzung realwirtschaftlich und finanzwirtschaftlich relevanter Geldmengen, was wiederum Korrelationen mit der Kreditschöpfungspraxis des Bankensektors erlaubt.

[23] Gold und vergleichbare Edelmetallanlagen haben zudem den Nachteil, wesentlich weniger fungibel zu sein. Hans-Christoph Binswanger (2009) zeigt in seiner großartigen Deutung des „Faust“, wie Goethe die Kreditgeldschöpfung daher als alchimistischen Prozeß versteht, der ungenutzte Materie in „Gold“, und zwar in „flüssiges“, immer verfügbares Gold, verwandelt.

angesehen[24]. Dies würde aber voraussetzen, daß tatsächlich eine Art Naturrecht auf langfristig vollständigen Erhalt der im Geld transportierten Werte bestünde.

Der Zins, den der Geldunternehmer bei Kreditvergabe für den eigenen Nutzungsverzicht erhält, müsste bei allen anderen Vermögensformen gegen eine Vermögensabnutzung aufgerechnet werden. Den Zusatznutzen der Wertbeständigkeit lassen sich die Geldverleiher von der Realwirtschaft im Rahmen der unverminderten Zinsen vergüten. Die Zinslast muss jedoch vom Zinszahler unter den Bedingungen permanenten natürlichen Wertverlusts erarbeitet werden. Sofern der natürliche Wertverlust der Finanzwirtschaft künstlich erspart wird, genießt diese eine ständige Subventionierung durch die Gesamtheit der Zins- und der Steuerzahler. Der Wert der Subvention entspricht jährlich dem Geldkapitalstock multipliziert mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz – also Wertverlust – aller Güter und Leistungen abzüglich der jeweiligen Inflationsrate. Zusätzlich muß der staatliche Aufwand in Anschlag gebracht werden, den das Geldwesen verzehrt. Sofern dieser Aufwand der Aufrechterhaltung der unentgeltlichen Wertspeicherfunktion des Geldes dient, bevorzugt er überproportional den Finanzsektor. Hinzu kommt, wie noch zu zeigen ist, als geldwerte Bevorzugung des Finanzsektors der exklusive Zugang der Banken zu elektronischem Zentralbankgeld.

Solange diese versteckten, aber mächtigen Subventionierungen fortbestehen, unterliegt die Realwirtschaft einem ständigen Wachstumszwang[25]. Sie muß über ihren eigenen Substanzerhalt hinaus diese Subventionen privat erwirtschaften, indem sie Steuern zahlt und indem sie geliehene Kapitalsummen vollständig zurückzuzahlen und auf die Ursprungssumme noch dauerhaft den marktgerechten vollen Zins zu leisten hat. Diese Subventionen stellen also ein privat vereinnahmtes Kapitaleinkommen aufgrund öffentlich gewährter Privilegien und gesetzlicher Zwänge dar. Die Schuldner – Bürger, Unternehmen, Staat – leisten diese Subvention unbewußt, dafür aber gesetzeskonform, an die Finanzwirtschaft. Die staatliche Geldverfassung lenkt gegenleistungsfrei jährlich große Kapitalströme in die Finanzwirtschaft um!

[24] Die an sich wichtige und schwierige Frage des Wertverlusts durch Inflation klammern wir aus dieser Argumentation noch aus. Sie wird in der Realität durch eigene Zinsbestandteile im Marktzins berücksichtigt und berührt den Kern unserer Argumentation nicht.

[25] Zum Wachstumszwang ebenfalls ausführlich Hans-Christoph Binswanger (2006 und 2013).



Die gebührenfreie Wertgarantie führt zum autonomen Wachstum des Geldkapitals

Die staatliche Garantie des Werterhalts sichert dem Geldvermögen einen ständigen Zuwachs, der unabhängig von der tatsächlichen Leistung der Volkswirtschaft zu erbringen ist. Der Kapitalanbieter muß sein Geld nicht verleihen. Er tut es nur, wenn er den üblichen Kapitalmarktzins erhält. Sein Wertbestand ist ja garantiert. Somit hat er einen relativen Zuwachs sicher und kann einen absoluten Zuwachs obenauf bekommen. Die Wertbestands-Subventionierung stellt den relativen Zuwachs dar, der Zins den absoluten Zuwachs. Der relative Zuwachs ist relativ zum Vermögen der Realunternehmer und Schuldner, die diese Subvention erarbeiten. Der absolute Zuwachs hängt vom Marktzins ab. Der relative Zuwachs wächst ihm stillschweigend aus der Wertgarantie zu, der absolute Zuwachs kommt je nach Höhe des Marktzinses noch obenauf.

Der Anbieter realer Güter und Dienstleistungen steht dagegen im Wettlauf gegen die Zeit, denn sein Angebot unterliegt mehr oder weniger kurzen Verfallszeiten. Er muß im Zweifel auch unter dem Preis verkaufen. Würde der Kapitalstock des Geldanbieters einer Abnutzung unterliegen, könnte man sagen, daß er „mit gleichen Waffen“ wirtschaftlich mit seinen Schuldnern konkurriert. Tatsächlich aber vermehrt sich das Geld, das er oder ein Vorfahre einmal gegen eine realwirtschaftliche Leistung erworben haben mögen, nach der mathematisch exponentiellen Regel des Zinseszinses[26]. Er muß es lediglich konservativ seriös anlegen. Die staatliche Wertgarantie verschafft also dem Geld einen stetig wachsenden Vorteil gegenüber dem ursprünglich gleichwertigen Realgut.

Die Politik sichert damit dem real leistungsfreien Kapitaleinkommen einen autonomen Bestand, ja sogar Wachstum unabhängig von der Entwicklung der realen Wirtschaft. Es erhält einen ständigen künstlichen Vorsprung gegenüber jenen realen Leistungen der Wirtschaft, die mit den Krediten finanziert wurden. Wer Zins zahlt und Kapital tilgt, finanziert dabei auf staatliches Geheiß

[26] Die Exponentialität des Zinseszinses ist natürlich niemals als ideale mathematisch Kurve zu verstehen, sondern kennt Beschleunigungen und Verlangsamungen in Abhängigkeit von den Marktzinsen. Sie setzt allerdings solange nicht aus, wie der reale Marktzins nicht auf oder unter Null fällt. Bereits Realzinsen unter 3 Prozent verlangsamen den Rückfluß von Geld in die Wirtschaft – die sogenannte „Liquiditätsfalle“ – und werden mittelfristig als krisenträchtig angesehen. Die Frage stellt sich, ob nicht gerade die nachweisbar exponentielle Geldvermögensentwicklung in Wachstumsphasen – so die Langfriststudien von Creutz., H. (2012, 211-217) von 1950 bis 2010 für die Bundesrepublik Deutschland – den Boden bereitet für die in Deflationskrisen auslaufenden Niedrigzinsphasen. Ein politisch herbeigeführter Negativzins könnte für den Geldvermögensbesitzer dann zu dem umgekehrten Effekt führen, in dem das Vermögen selbsttätig – allerdings degressiv – abnimmt, wenn es nicht durch realwirtschaftliche Investition bewirtschaftet wird.



die Wertverlustfreiheit der Geldunternehmer mit. Dieselbe verborgene Subvention erhält auch der Eigenkapital-Gläubiger, nur mit dem Unterschied, daß er häufig zugleich arbeitender Unternehmer ist, also insofern für die eigene Tasche arbeiten darf.

Volkswirtschaftlich bedeutet das, daß die Realwirtschaft dieses erzwungene Anmästen der Finanzwirtschaft langfristig nur noch unter Substanzverlust leisten kann, wenn ihre Wachstumsrate unter den inflationsbereinigten Marktzins fällt. Vollständig entwickelte Volkswirtschaften tendieren aber dazu, nicht mehr mengenmäßig, sondern nur noch qualitativ zu wachsen, also nach Maßgabe des technischen Fortschritts, was jährlich im guten Falle zwei bis drei Prozent ausmachen kann. Da nach langjährigen Erfahrungen die Kapitalhalter unterhalb einer realen Zinsgrenze von 3 Prozent beginnen, ihr Guthaben zurückzuhalten und lieber risikofrei auf Bankkonten stehen lassen als verleihen, stehen heute große Kapitalmengen der Realwirtschaft nicht mehr zu Verfügung. Das Kapital zieht sich aus den entwickelten Volkswirtschaften zurück. Es investiert nur selektiv in wachstumsstarke Technologien oder in die ausbeutbaren Naturressourcen von Entwicklungsregionen.

Die Struktur unseres Banken- und Finanzsystems bleibt ihrerseits nur unter den Bedingungen einer wachsenden realen Ökonomie funktionsfähig. Denn nur wenn die reale Ökonomie stärker wächst als das Einkommen des Finanzsektors, kann sie den Zinssatz für erhaltene Bankkredite (Fremdkapital) und Dividenden für ihre Eigner (Eigenkapital) aus eigener Kraft aufbringen. Da die Realwirtschaft das erforderliche Wachstum oft nicht erreicht, wird die fehlende Rendite durch zusätzliche Bankkredite ersetzt. In diesem Falle steigt der Verschuldungsgrad der Wirtschaft. An die Stelle von Eigenkapital tritt in den Bilanzen Fremdkapital. Je höher die Verschuldung ist, desto weniger können die Realunternehmer in ihre vorhandenen Chancen mit eigenem Geld investieren. Sie müssen ihr künftiges Wachstum mit Kredit finanzieren. Kredit heute bedeutet Wachstum der Wirtschaft morgen.

Eine positive jährliche Wachstumsrate der Wirtschaft sollte also Voraussetzung sein, damit der Finanzsektor arbeiten und damit am Ende die Kapitalanleger, die den Banken ihre künstlich wachsenden Guthaben anvertrauen, mit einem positiven Zins rechnen können. Der Bankensektor unterliegt aber in sich ebenso einem künstlichen Wachstumszwang. Die Banken als Vermittler zwischen realer Wirtschaft und dem autonom wachsenden Guthaben der Kapitaleigentümer stehen zueinander im Wettbewerb. Sie müssen um des eigenen Überlebens willen um ständige Kreditausweitung bemüht sein. Zum Zwang des realen Wachstums kommt der Zwang der ständigen Kreditausweitung. Wird das dazu notwendige reale Wachstum nicht erreicht, werden die Kapitalanleger ihre Zinserwartungen nicht endlos reduzieren, sondern es kommt zur immer höheren Verschuldung der Realwirtschaft. Die Kreditausweitung überholt das Wirtschaftswachstum. Wie man diese Kreditausweitung technisch bewerkstelligt, wird im nächsten Schritt deutlich, wenn wir die zweite Ursache der Überlegenheit der Finanzwirtschaft über die Realwirtschaft betrachten.



Giralgeld ist privat erzeugtes Surrogatgeld

Die zweite Ursache der Überlegenheit der Geldwirtschaft ist ebenfalls künstlich und durch eine übliche Rechtspraxis ermöglicht. Diese Rechtspraxis ist, wie zu zeigen ist, nicht Rechtsstaats- und nicht verfassungskonform. Banken schaffen selbst durch Kreditvergabe Forderungen, die als „Giralgeld“ bezeichnet werden. Giralgeld macht einen wesentlichen Teil, nämlich je nach Definition rund 85 bis 98 % der weltweit umlaufenden Liquidität aus. Der größte Teil des umlaufenden Geldes ist also gar kein öffentliches „Geld“, sondern besteht aus privatrechtlichen Forderungen auf Geld. Es entsteht durch Buchungssätze und Schuldpapiere genau dann, wenn Banken ihren Kunden Kredite eröffnen[27]. Das Giroguthaben des Kunden bildet dabei die Gegenbuchung zu seiner Kreditschuld.

Im Gegensatz zu allen anderen Wirtschaftsteilnehmern haben Banken seit vierhundert Jahren schrittweise das Privileg errungen, dieses eigene „Giralgeld“ zu schaffen und als Ersatz für öffentliches Geld in Umlauf zu bringen. Das Privileg besteht hier aus der wirtschaftsrechtlichen und vor allem bilanziellen Gleichbewertung von Summen, die Forderungen gegen den Staat darstellen (Zentralbankgeld) mit Giralgeldbeständen, die Forderungen gegen private Banken darstellen. Die im ersten Punkt genannte Bevorzugung des Finanzunternehmers wird hier also dadurch multipliziert, daß eine von ihm selbst geschaffene Surrogatwährung die gleichen gesetzlich garantierten Wertvorteile genießt, als handle es sich um echte staatlich begebene Währung. Hier zeigt sich, daß „Geld“ und „Währung“ zwei verschiedene Dinge sind, die aber von Politik und Rechtspflege fälschlich gleichgesetzt werden. Die Bevorzugung in diesem zweiten Schritt ist also eine qualitative, sie besteht in der Ausdehnung hoheitlicher Vorrechte auf privilegierte Privatparteien.

Man könnte dem entgegen halten, daß auch Nichtbanken, die als private Parteien miteinander Schuldverhältnisse eingehen, von dieser Wertgarantie des Staates profitieren. Das trifft auch zu, jedoch in einer qualitativ ganz verschiedenen Weise. Denn: Weder hat der Bürger als private Nichtbank Zugang zu Krediten der Zentralbank als seine Geschäftsgrundlage noch, und das ist entscheidend, gibt es für die von ihm geschaffenen Schuldrechte eine Annahmepflicht durch Dritte. Auch für die Annahme im Giralgeldverkehr gilt zwar juristisch stets die Unterstellung der Freiwilligkeit. Diese ist aber – wie später zu zeigen – eine Fiktion, ein Kniff, mit dem der verfassungsrechtliche Mangel umgangen wird.

Diese qualitative Bevorrechtigung wäre um willen der praktischen Funktionen des Bankwesens zu begründen, wenn sie ausreichend vergütet wäre. Das ist sie jedoch nicht. Während zwar „echtes“ staatliches Geld von den Banken nur

[27] Eine Sonderform der Kreditgeldschöpfung ist die Selbstkreditierung der Bank.

Wenn etwa ein Wertpapier gekauft und als Vermögenszugang gebucht wird, wird als Gegenbuchung dem Kunden ein Guthaben eingeräumt, also eine Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bankbilanz. Die so erzeugte Forderung des Lieferanten stellt volkswirtschaftlich „frisches“ Giralgeld dar.



gegen Zentralbank-Zinsen erworben werden kann, unterliegt die Ausgabe und Nutzung des privaten „Giralgelds“, das alle Privilegien des öffentlichen Geldes nutzt, in keiner angemessenen Weise öffentlichen Gebühren, Zentralbankzinsen oder Steuern. Die erheblichen Garantiekosten sowie das Endrisiko für dieses Surrogatgeld trägt ganz überwiegend der Steuerzahler. Wirtschaftlich kommt zudem auch bei diesem Surrogatgeld die Subvention durch staatliche Wertgarantie zum Tragen. Unverminderter Kapitalwert und unverminderte Zinsen sind ein Geschenk des Gesetzgebers und des Steuerzahlers an die Finanzwirtschaft.

Ungedeckte Endrisiken: Die multiple Geldschöpfung

Die dritte Ursache der Überlegenheit der Finanzwirtschaft liegt in der mangelnden Deckung dieser bankengeschöpften Surrogat-Liquidität durch die öffentlich geltende Währung. Dies führt zu einer im Prinzip unbegrenzten Multiplikationsfähigkeit in der Geldschöpfung der Banken. Formell überweisen Banken immer nur „staatliches“, von der Zentralbank zur Verfügung gestelltes Geld (Zentralbankgeld, ZB-Geld). Tatsächlich wird mit diesen Bewegungen von ZB-Geld ein Vielfaches an „Giralguthaben“ der Bürger und Unternehmen (also der nicht-privilegierten sogenannten „Nichtbanken“) hin und her bewegt. Das bildet die Voraussetzung dafür, daß Banken auf der Basis sehr geringer eigener Arbeitsbestände an öffentlich erzeugtem Geld ein Vielfaches an Giralkrediten vergeben können. Man spricht von „multipler Geldschöpfung“. Ermöglicht wird diese Vervielfachung um das zehn- bis Fünzigfache durch den für Nichtbanker schwer durchschaubaren Mechanismus der „Fraktionalen Reservehaltung“. Das heißt, daß Banken nur einen Bruchteil („Fraktion“) ihrer Zahlungsverpflichtungen als Reserve in ZB-Geld vorhalten müssen.

Das Liquiditäts-Risiko (also Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bank) in diesem Geschäftsmodell wird in Nicht-Krisenzeiten durch das Zusammenwirken des gesamten Bankensystems getragen. Die Banken verwalten das knappe ZB-Geld faktisch gemeinsam über Systeme täglicher gegenseitiger Verrechnung (Clearing). Dies erklärt mit, weshalb Banken nicht nur mit wenig ZB-Geld auskommen, sondern auch mit Eigenkapitalquoten von weit unter 10% arbeiten können und teils müssen[28], was sich realwirtschaftliche Unternehmen kaum

[28] Die Kundeneinlagen, die sich im Bankensystem aus dem multiplen Kreditvergabeprozess ergeben, stellen auf der Passivseite der Bankbilanzen Fremdkapital dar, das durch statistisch gleich hohe Forderungen und erworbene Wertpapiere auf der Aktivseite gedeckt ist. Je nach der Qualität der Forderungen genügt es für die Bank theoretisch, mit nur 2-3 % ZB-Geld (Aktivseite) und ebenso wenig Eigenkapital (Passivseite) zu arbeiten. Zusätzliche Vermögensbestandteile zur Sicherung eines erhöhten Eigenkapitals sind zwar möglich,

leisten können. In Krisenzeiten, wie Ende 2008, zerfallen jedoch die Solidarität sowie die Zahlungs- und Kreditvergabefähigkeit der Banken, weil jede einzelne Bank bestrebt sein muß, ihre ZB-Geldbestände zur Absicherung von eingegangenen Zahlungsverpflichtungen selbst zu halten und zu erhöhen.

Der epochale Versuch des Bankenwesens in der Neuzeit, „echtes“ staatliches Geld durch ein billig erzeugbares Surrogat zu verdrängen, das aber alle öffentlichen Privilegien echten Geldes wirtschaftlich abschöpfen kann, ist also sehr weit fortgeschritten. Durch die Abschaffung von Bargeld würde dieses Projekt ganz vollendet werden, weil dann der Bürger gar keine Summen in echter staatlicher Währung mehr nutzen dürfte, sondern im wirtschaftlichen Austausch ausschließlich von den Banken als den staatlich privilegierten Privatororganisationen abhängig wäre.

Nun können Banken den Gewinn aus den genannten Privilegien keineswegs behalten, sondern erwirtschaften unter den Bedingungen eines harten Wettbewerbs lediglich eine knappe Marge. Den eigentlichen Gewinn hat der Kapitaleigner als Auftraggeber der Bank. In der Ansammlung von dessen relativen und absoluten Kapitalgewinnen (durch Wertgarantie, die die Verschuldung der Realwirtschaft beschleunigt sowie durch Zinseszins) liegt die letzte Ursache einerseits der angeschwollenen Giralgeldmassen, die auf der Suche nach zinsbringenden Anlagen immer neue Märkte spekulativ aufblähen und andererseits von überschuldeten Realökonomien, die unter Deflationsbedingungen arbeiten – d.h. Geldmangel – und nicht mehr in der Lage sind, das zinssuchende Kapital aufzunehmen.

Wirtschaftspolitisch erschwerend hat sich erwiesen, daß der Prozeß der multiplen Giralgeldschöpfung durch Banken von den staatlichen Zentralbanken sehr viel weniger kontrolliert oder gelenkt werden kann, als man dies etwa noch in den 1970er Jahren mit dem Konzept der „Geldmengensteuerung“^[29] unterstellte.

bringen wegen strenger Bonitätsvorschriften gegebenenfalls weniger Renditen als eigene Kreditforderungen.

[29] Dieses Konzept der Stabilisierung der Wirtschaft durch eine konstante und nur leicht anwachsende Geldmenge wurde von der Deutschen Bundesbank, seit den 70er Jahren bis zu ihrem Aufgehen in der Europäischen Zentralbank, bevorzugt. Es basierte auf den Annahmen des Monetarismus, wonach die Geldnachfrage langfristig stabil sei und die Geldmenge nur im Gleichschritt mit dem Wirtschaftswachstum plus einer geringen unvermeidlichen Inflationsrate leicht wachsen dürfe. Das Konzept traf zunehmend auf die Schwierigkeit, daß die genauen Verwendungen und der tatsächliche Umlauf der generierten Geldmengen weder genau erfaßbar noch wie erwartet steuerbar waren. Viele unberechenbare, auch außerökonomische Einflüsse wirken auf Geldmenge und die Geldhaltung der Bürger ein. Als entscheidend erwies sich auch, daß die Banken und Bürger keineswegs in dem Rhythmus Buchgeld generierten, wie die Zentralbankzinsen ihnen das nahe legten. Mit der Beschleunigung der Krisen seit dem Jahr 2000 entwickelte sich auch der Geldbedarf



III. Verfassungsrechtliche Defekte einer gegenleistungs- freien öffentlichen Geldwertsicherung

Diese durch Gesetzgeber und Steuerzahler ermöglichten Privilegien sind es also, die mathematisch begründet und prognostizierbar über längere Zeiträume die Leistungsfähigkeit jeder Realwirtschaft überfordern und mithin auch die von der Realwirtschaft abhängigen Sicherungsleistungen des Staates aus dem finanziellen Gleichgewicht bringen. Diese These impliziert einerseits die von Dieter Suhr genährte Vermutung, daß Prinzipien der Tauschgerechtigkeit oder der Gleichbehandlung von Marktteilnehmern an zentralen Stellen herkömmlicher Verfassungen oder in der Rechtspraxis außer Kraft gesetzt sind. Es impliziert andererseits die Folge, daß moderne Kreditgeld(Giralgeld-)systeme, solange sie auf den genannten Mechanismen beruhen, stets nur partiell und punktuell reformierbar sind. Die in Generationenabständen eintretenden Situationen des Kollapses durch Überschuldung können dann nicht verhindert, sondern nur hinausgezögert werden. Diese Folge ergibt sich solange, bis die Ursachen der Privilegierungen für Verfassungen westlichen Zuschnitts als rechtsstaatswidrig erkannt und korrigiert werden.

Unsere These ist in erster Linie im Blick auf ihre verfassungsrechtliche Bedeutung zu erläutern, bedarf also einer rechtsphilosophischen Begriffsanalyse. Sie geht als verfassungsrechtliche These zurück auf den Verfassungsrechtler Dieter Suhr[30]. In der Ökonomie wird sie bislang nur minoritär vertreten, der präziseste lückenlose statistische Nachweis der zugrunde liegenden makroökonomischen Beobachtungen von 1950 bis 2010 für die Bundesrepublik ist H. Creutz[31] gelungen. Entscheidende ökonomische Argumente für die These sind in der Krisenliteratur der 1930er Jahre[32] ebenso wie in der heutigen nach-

der internationalen Finanzmärkte progressiv und autonom. Die Geldmenge taugte immer weniger als makroökonomisches Steuerungsinstrument.

[30] Suhr, Dieter (1982a): Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht.

[31] Creutz, Helmut (2012): Das Geld-Syndrom 2012.

[32] Vor allem zu erwähnen ist John M. Keynes (1936), s. weiter unten. Aufschlußreich ist der berühmte Geldtheoretiker Irving Fisher, der sich 1929 so fundamental irrte, daß er selbst zu einer völligen Umkehr und neuen Gesamtbeurteilung der bisher von ihm selbst vertretenen, herrschenden neoklassischen Geldtheorie kam. Seine Vorschläge von 1934/1935 liefen, ebenso wie die der ersten Chicago-Schule, auf eine verpflichtende 100%-Deckung von Giralgeld durch Zentralbankgeld hinaus. Diese wurde ganz selbstverständlich in die Vorschläge zum „Währungspolitischen Stabilisator“, dem geldpolitischen Kernstück von Walter Euckens (1946) Ordo-Modell, einbezogen.



keynesianischen Literatur[33] zur Finanzkrise zu finden. Am deutlichsten werden sie aus der Tradition der Freiwirtschaftslehre[34] und des moderneren Konzepts der sogenannten „Monetative“[35] formuliert. Letztere vertritt die Notwendigkeit, die geldschöpfende Behörde (Zentralbank) als vierte Gewalt angemessener als bislang in die Verfassung einzubinden. Wirtschaftshistorisch bedeutet dies nichts anderes, als daß das zum Ende des Mittelalters faktisch von den Herrschern an die Privatbanken verlorene „Geldregal“, das Recht zur Geldausgabe und –steuerung, unter Einschluß des buchungstechnisch erzeugten Kreditgeldes, wieder vollständig an den Souverän zurück gehen wird. Der Souverän, und somit heute der Steuerzahler, hat ohnehin nie aufgehört, für die unsichtbar laufenden Kosten und für die sichtbaren Letzttrisiken des Geldsystems aufzukommen.

Rechtsphilosophie und Ökonomie

Die Rechtsphilosophie ist der praktischen Vernunft verpflichtet. Nicht die Mehrheitsmeinungen des Tages, auch nicht in der Wissenschaft, sind ihr Maßstab. Sondern sie hat selbst soviel Sachverstand zu entwickeln, daß sie die ökonomischen Wirkungsweisen alternativer Gesetzgebungen beurteilen kann. Sie hat sich daher verstehend der Möglichkeit zu stellen, daß grundsätzlich Geldgeschäfte gegenüber der realen Arbeit strukturell privilegiert sind.

Ebenso wie der Aufbau eines Geld-Kapitalstocks durch Zinseszins seine exponentielle Wirkung erst nach längeren Jahren voll entfaltet, so wirken sich die oben genannten Privilegierungen erst langfristig, meist erst wenn die Ressourcen einer Volkswirtschaft voll entfaltet sind, dann aber umso schneller, destabilisierend auf die Sozial- und Wirtschaftsstruktur aus. Da jeder Euro „Giralgeld“ buchungstechnisch durch einen ebenso hohen Bankkredit entsteht, zeigt die weltweite Ausweitung der Giralgeldmengen an, daß die Verschuldung von Staaten, Unternehmen und Privaten ständig zunimmt. Wo die Wachstumsrate der Volkswirtschaften geringer liegt als der Marktzinssatz, müssen die Zinsen teilweise durch weitere Verschuldung aufgebracht werden. Die gegenwärtige

[33] Mankiw, N. Gregory (2009), s.auch letzter Abschnitt. In Deutschland s. insbesondere Hajo Riese (2001).

[34] Die intellektuell stärksten Ausprägungen dieser Tradition finden sich in der Schweiz mit Fritz Schwarz (2010) und Hans-Christoph Binswanger (2013), dem akademischen Lehrer von Josef M. Ackermann (ehem. Deutsche Bank). Der Begründer der freiwirtschaftlichen Denkschule, der Kaufmann Silvio Gesell, ist in John M. Keynes' berühmter „General Theory“ (1936) der am häufigsten und durchweg positiv zitierte Vordenker.

[35] Zur „Monetative“ s. Huber, J./ Robertson, J. (2008) sowie <http://www.monetative.de/>.



Dekade niedriger Zinsen zeigt an, daß die Verschuldungsfähigkeit in den entwickelten Staaten weitgehend erschöpft ist. Die extreme Beweglichkeit, mit der sich die freien Kapitalmassen wegen der niedrigen Zinsen von einem Markt zum anderen und von einer Volkswirtschaft zur anderen orientieren, zerstört die Berechenbarkeit wirtschaftlicher Entwicklungen.

Diese Zusammenhänge muß auch der Jurist im Auge haben, der sich mit den Auswirkungen eines grundsätzlich ökonomische Expansion erzwingenden Banken- und Geldsystems beschäftigt. Im Einzelnen muß aber erarbeitet werden, in welchen Mechanismen Nutzen, Schaden sowie Privilegien von Geld- und Kredit begründet sind.

Ursprung und Nutzen des Geldes

Der Besitz von Geld privilegiert in mehrfacher Weise und in mehreren Stufen. Der Geldbesitz als solcher bevorzugt den Geldbesitzer gegenüber dem Nicht-Geldbesitzer. Der Nicht-Geldbesitzer kann nur dort Güter und Leistungen erwerben, wo er dafür mit seiner eigenen Arbeitskraft oder mit seinen Produkten direkt bezahlen kann. Dies ist ein kompliziertes Verfahren und in den meisten Fällen, in denen man ein Gut erwerben möchte, nicht anwendbar.

Auf traditionellen Naturalmärkten, etwa in Afrika, behilft man sich bei Nicht-Vorhandensein eines Zahlungsmittels damit, den Wert der zu tauschenden Güter in gängigen Rechengrößen – etwa dem Wert bestimmter Tücher, bzw. Bruchteilen dieser Werte – zu berechnen. Wer also beispielsweise das gängige Tauschmittel Tuch nicht zur Hand hat oder es nicht teilen will, kann in Bruchteilen oder Mehrfachen dieses Wertes „anschreiben“. Überhaupt aber stand der Tausch nicht am Anfang der Ökonomie. Vielmehr ist die einfachere Form die Leihe: Gegen sechs Eier, zwei Hühner, ein Tuch oder einen Sattel ging man eine Schuld ein. Am Anfang steht also das Schuldverhältnis^[36]. Die Schuld ist, bereits im nahen Umfeld der Sippe, ein Rechtsverhältnis, in Naturalienwerten gerechnet und zurück zu leisten. „Geld“ erscheint hier in seiner geistigen Urform als anerkannte Recheneinheit. Wenn die geplante Leihe vereinbart wird, entsteht ein Kredit, also eine geistig-rechtliche Größe! Die vereinbarte Naturalie oder ein Äquivalent davon ist das Schuldtilgungsmittel. Weiterhin, wenn die Rechtsgemeinschaft bestimmte Gegenstände als gängige Schuldtilgungsmittel anerkannt

[36] Benes und Kumhof (2013, 23) verweisen die in vielen Textbüchern wiederholte „story“, Geld sei aus privaten Transaktionen des Tauschs entstanden, in das Reich der puren Phantasie. Sie führen umfangreiche historische und anthropologische Datensammlungen von Graeber (2011) an, der nachgewiesen habe, frühe Ökonomien beruhten keineswegs auf dem Tausch, sondern auf komplexen Kreditsystemen, die in gängigen Waren als „Währung“ rechneten.

hat, kann man erstmals von „Geld“ sprechen. Es entsteht durch die Anerkennung der Rechtsgemeinschaft als Schuldtilgungsmittel.

Der Tausch wird schon viel komplexer gehandhabt. Er besteht im ersten Schritt aus der Aufrechnung von zwei entgegengesetzten Schuldverhältnissen. Verläuft die Rechenoperation zufriedenstellend, kommt es anschließend zum gegenseitigen Besitztausch. Zwei zu tauschende Waren werden nach ihrem Schuldwert jedes für sich berechnet, die Schuldwerte gegeneinander aufgerechnet, dann erst kann der Abschluß vollzogen und getauscht werden, wobei eventuell eine Restschuld stehen bleibt. Wenn eine Geldeinheit anerkannt ist, können die zwei Schuldverhältnisse auseinander genommen werden und unabhängig werden. Statt des Tauschgutes seines Gegenüber erwirbt man für sein Warenangebot ein anerkanntes Schuldtilgungsmittel. Dieses kann man dann wann und wo man will wieder für Ware oder Dienstleistung eintauschen.

Daraus ergeben sich mehrere Folgerungen. Erstens: Ehe noch Waren als Tauschmittel dienen, wird bereits mit ihnen gerechnet. Wenn dann ein Gut gegen ein vorhandenes Tauschmittel getauscht wird, muß erst sein Wert geschätzt werden. Die Rechenfunktion von Warengeld geht logisch der Tauschfunktion voraus! Zweitens: Indem der Wert berechnet, die Bezahlung aber teils oder ganz gestundet (oder sogar überzahlt!) wird, entsteht wieder Kredit! Der Kredit ist also keine moderne Erfindung, sondern entsteht überall, wo ein Übereinkommen getroffen wird, daß bestimmte Werte als Schuld einer Partei und als Forderung der anderen Partei bestehen. Drittens: Wenn dann Tücher, Salzstücke, Kleinvieh oder Muscheln als regelmäßiges Tauschmittel (also als Warengeld) kursieren, verändert ihre Verwendung ihre ökonomische Bedeutung. Jeder lebende oder tote Gegenstand, der als Tauschgeld kursiert, kann in eben dieser Zeit nicht in seiner ursprünglichen Verwendung verbraucht werden. Er hört auf, Ware zu sein und wird Geld. Viertens: Ware, die als Geld zirkuliert, ist dann durch allgemeine Konvention ein Wertträger. Man erwirbt sie auch dann, wenn man die Ware selbst gar nicht braucht, insofern stellt sie einen öffentlichen Kredit dar, nämlich einen allgemein anerkannten Anspruch auf Waren und Dienste, die jetzt und hier gar nicht erworben werden, sondern zu anderer Zeit oder an anderem Ort in Waren/Leistungen umgewandelt werden. Geld hat in seinem ursprünglichen Wesen als Rechen- und Tauschmittel bereits den Charakter eines öffentlich beglaubigten Kredits! Der Gläubiger dieses Kredits ist – darin liegt der einmalige Nutzen des Geldes – nicht eine vorbestimmte Person, sondern potentiell jeder, der bereits ist, seine Waren und Dienste dafür zu liefern. Der Garant dieses Kredits ist die Rechtsgemeinschaft der Handelnden. Der Wert dieses Kredits – also seine Kaufkraft – ist von den jeweiligen Marktpreisen für Güter und Dienste abhängig.



Geld ist „nomisma“, eine Konvention und Setzung des Rechts

In den meisten ökonomischen Lehrbüchern wird nun ein zentraler Tatbestand übersehen: Die Konvention, bestimmte Waren oder Rechengrößen als Geld zu nutzen, ist eine Rechtskonvention. Sie ist so sicher, wie die jeweilige politische Lage einen sicheren Schutz für Rechtskonventionen und Verträge zur Verfügung stellt. Die Konvention, eine bestimmte Geldform, also Währung, zu nutzen, ist ein originär politischer Akt. Das gilt auch für die gewohnheitsmäßige, (d.h. implizite) Setzung einer solchen Währung. Sie wird politisch erhalten und tradiert. Und sie kann politisch durch Kriege, Inflationen, Währungsreformen wieder zerstört werden. Ob ein Oasenhäuptling, ein Priesterkönig, ein lockerer Verband von Clans, ein Kaiser oder ein gesetzgebendes Parlament die Gültigkeit einer Währung sowie der in ihr getätigten Geschäfte bestätigt und schützt: Stets sind sowohl die Währung (Recheneinheit) als auch das in dieser Währung gerechnete anerkannte Geldzeichen (das Schuldtilgungsmittel) eine implizite oder explizite politische Setzung. So leitet bereits Aristoteles den Namen des Geldes „nomisma“ (Geld, Währung) von „nomos“ (Gesetz, Setzung) her. „Es muß also eine bestimmte Meß-Einheit geben, und zwar muß sie auf gültiger Übereinkunft beruhen. Daher der Name ‚nomisma‘ (‚was nach dem Gesetz gilt‘), denn es macht alle Dinge durch ein gleiches Maß meßbar, da alle Dinge durch das Geld gemessen werden.“^[37] Für ihn, wie auch schon für Platon, ist Geld keine „Ware“, sondern ein politisches und kulturelles Konstrukt zur Messung. Sie ermöglicht als Maßstab den Vergleich der an sich ungleichen ökonomischen Güter.

Geld funktioniert auch dann, wenn der Materialwert des von der Rechtsgemeinschaft anerkannten Wertträgers geringer ist als der Wert der getauschten Ware. Denn auch ein nur aufgedruckter oder geprägter Wert kann getauscht werden, sofern nur die Rechtsgemeinschaft als Garant dahinter steht. In diesem Falle wird völlig deutlich, daß Geld eben keine Ware, sondern eben „nomisma“, eine sinnvolle Rechtskonvention, darstellt. Solches als „unterwertig“ bezeichnetes Geld hat auch den Vorteil, daß es nicht einfach aus dem Verkehr gezogen und als Tuch geschneidert, als Goldschmuck verarbeitet oder als Braten verzehrt wird. Es ist sogar für einen berechenbaren Geldumlauf sinnvoller, wenn aus diesem Grund das „Geldzeichen“ auf einen praktisch wertlosen Wertträger aufgebracht ist.

Für den Geldhalter ist das Geld natürlich umso interessanter, je unverrottbarer der Wertträger, also das Material ist, das als Geldzeichen gilt oder auf dem das Geldzeichen aufgebracht ist. Obwohl Materialwert des Geldzeichens und der damit transportierte ökonomische Wert eigentlich nichts miteinander zu tun haben, hängt

[37] Aristoteles, Nikomachische Ethik V, 8 [1133b 20 – 23]. Dabei wird Wert darauf gelegt, daß die Instanz, vor der das an sich Ungleiche vergleichbar gemacht wird, der Bedarf sei. Der ökonomische Bedarf als Maß der Knappheit, das sich in der Zahlungswilligkeit der Marktteilnehmer ausdrückt, steht am Anfang auch des griechischen ökonomischen Denkens.

eventuell von der Dauerhaftigkeit dieses Materials die Zeit ab, für welche die Rechtsgemeinschaft dem Geldhalter den ökonomischen Wertanspruch zugesteht!

Also ermöglicht diese wunderbare Sonderform von Kredit, die wir Geld nennen, das Bewerten, das Berechnen, das Tauschen von vielfältigsten, an sich nicht vergleichbaren Gütern. Es ermöglicht darüber hinaus, wirtschaftlich erworbene Wertansprüche zu speichern sowie zeitlich und örtlich zu übertragen. Damit bevorzugt es geldbesitzende und geldnutzende Ökonomen gegenüber solchen, die das nicht könnten.

Privilegien der Geldnutzer

Entscheidend für unsere These ist aber, daß auch im Verhältnis der verschiedenen Gruppen von Geldnutzern das Geld Unterschiede macht. Es begünstigt und benachteiligt verschiedene Gruppen im Verhältnis zueinander. Drei verschiedene Gruppen von Wirtschaftenden sind erkennbar, die durch das Geld verschieden gestellt werden: Es sind die Produzenten, die Händler und die Geldunternehmer. Letztere können als Geldhalter, aber davon abgeleitet auch als Geldhändler oder Geldinvestoren auftreten.

Es schenkt erstens dem Händler eine systematische Überlegenheit gegenüber dem Produzenten. Es schenkt zweitens dem Geldhalter eine systematische Überlegenheit gegenüber Händler und Produzent. Drittens versetzt es die Geschäftsbanken und damit deren Finanziers in eine von den Zentralbanken und dem Steuerzahler relativ unabhängige und überlegene Position.

Die erste Stufe ist leicht zu verstehen. Der Produzent ist an seine Produktionsmittel gebunden: Infrastruktur, Immobilien, Maschinen, Arbeitsverträge. Er muß diese auslasten. Der reine Händler kann durch den Liquiditätsvorteil des Geldes dieses in verschiedenster Weise einsetzen und bei verschiedenen Produzenten einkaufen. Er ist auch geographisch wesentlich beweglicher als der Produzent (Ubiquität). Dieser Vorteil relativiert sich im Fachhandel durch feste Standorte und Absatzbeziehungen. Im Internethandel kommt der Vorteil wieder stärker zur Geltung. Hier wird besonders deutlich, daß der Liquiditäts- und Ubiquitätsvorteil des Händlers gerade auch dem Produzenten nutzen kann. Der Händler vermittelt Absatzmärkte, zu denen der reine Produzent oft nicht gelangen würde. Aber andererseits setzt der Händler den Produzenten auch unter den Wettbewerbsdruck anderer Produzenten und zwingt ihn so zur Innovation, Preissenkung oder Qualitätsoptimierung. Das Internet erleichtert dem Produzenten auch erheblich einen geographisch ausgedehnten Direktvertrieb, macht ihn teilweise vom Händler unabhängig.

Der Vorteil des Händlers gegenüber dem Produzenten ist damit immer relativ, er nützt im Prinzip auch dem Produzenten zur Ausweitung seiner Angebote, er ist vor allem gewollt, weil er weitere Produzenten und Angebote anregt und ihnen Chancen bietet. Sein wichtigstes Merkmal ist aber: Er entsteht nicht

künstlich durch bevorzugende Gesetze für Händler, sondern indem der Gesetzgeber allen die freie Berufswahl und Geld als Tauschmittel zur Verfügung stellt.

Die Übergangsstufe vom Produzenten zum Geldhalter bildet der Investor, der sich am Geschäft eines anderen beteiligt. Die Übergangsstufe vom Händler zum reinen Geldhalter bildet der Unternehmensspekulant, der durch Verfügung über ausreichend akkumuliertes Geldkapital Produktionsstätten und –gesellschaften kauft und verkauft, also mit ihnen handelt. Er tut dies im Blick auf die höchstmögliche erzielbare Rendite. Diese Erwerbsform wird erleichtert durch das Gesellschaftsrecht, das die soziale Einheit „Betrieb“ zu einer abhängigen Variablen der juristischen Einheit degradiert.[38] Die juristische Einheit ist ihrerseits wieder ein als Eigentum übertragbares und damit marktgängiges komplexes Konstrukt individueller und gesellschaftsrechtlicher Verträge.

Die Vorteile des reinen Geldhalters, des „Rentiers“[39], sind dagegen zum großen Teil der oben erläuterten privilegierenden Ausgestaltung des Geldwesens geschuldet. Wo sie in großem Umfang zum Tragen kommen, sind sie künstlicher Natur. Der Halter von Geld hat gegenüber dem Anbieter von Waren und Dienstleistungen drei Vorteile: (1) Er kann sein Guthaben erstens sofort und an beliebigen Orten gegen nützliche Waren und Dienstleistungen eintauschen. Diesen Vorteil hat auch der Händler gegenüber dem Produzenten. Der Anbieter bestimmter Waren und Dienstleistungen hat diesen Vorteil beliebigen Eintauschens nicht, sein Angebot ist nur unter bestimmten sachlichen, zeitlichen und örtlichen Bedingungen für den Markt interessant. (2) Der Geldhalter kann die Nutzung auf später verschieben und somit dem Markt Nachfrage vorenthalten. Darin ist er dem Produzenten und dem Händler überlegen. Dadurch wird Geld, das der Gesetzgeber zur Verfügung gestellt hat, dem Kreislauf entzogen. Wenn viele Geldhalter ihr Geld in dieser Weise horten, werden die Nachfrager weniger kaufen können und die Anbieter ihre Preise senken müssen. Wir sprechen dann von Deflation. (3) Er kann drittens anstatt der Hortung Zins durch Kreditvergabe erwirtschaften, also seinen Kapitalstock mehren.

Hier setzt die Erkenntnis des entscheidenden Vorteils ein, den der Geldhalter gegenüber dem Produzenten und dem Händler hat: Die Mehrung des Ka-

[38] Inwiefern hier bereits Grundrechtsverletzungen im legalen Konstrukt vorliegen, muß an anderer Stelle diskutiert werden. Ordnungspolitisch liegt jedenfalls ein typischer Fall von inkohärenter Gesetzgebung vor, sofern das geschaffene grundrechtliche Ungleichgewicht durch das grobe Mittel einer konkurrierenden Wirtschaftssozialgesetzgebung erst wieder ausgeglichen werden muß. In dieser Hinsicht müßte insbesondere das Konstrukt der Rechtspersönlichkeit von Gesellschaften neu überprüft werden, das etwa besondere Freiheitsrechte für die Kapitaleigner, nicht aber Eigentumsrechte für die an der Erstellung der Leistungen Beteiligten vorsieht. Hierzu weiterführend s. die Gedanken von Suhr (1982a, 8f) zur grundgesetzlichen Regelung von Eigentumsrechten am gewerblichen Produkt.

[39] Diese Bezeichnung des Geldhalters ist berühmt geworden durch die erwähnten Kapitel 16. und 24. von Keynes' „General Theory“ (1936).

pitalstocks ist nur deshalb garantiert, weil der Staat diese Nutzung des wertstabilen Geldes für den jeweiligen Eigentümer gebührenfrei ermöglicht. Legal erworbenes Geld gilt dabei als Eigentum, obwohl es Merkmale eines gemeinnützigen öffentlichen Gutes besitzt und für den Umlauf bestimmt ist. Immerhin transportiert es privat erworbene Werte. Es darf gegen Zins verliehen werden.

Der Zins ermöglicht es dem Gläubiger, zum reinen Geldeinkommensbezieher zu werden, also zu leben ohne selbst Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten. Unerheblich ist dabei, ob er als Erbe oder als ehemaliger Realunternehmer in diese unabhängige Position geraten ist. Erheblich ist, daß er legal aus dem Sozialprodukt ohne reale Gegenleistung eine permanente Rente abschöpfen darf. Diese Rente würde ganz oder teilweise aufgezehrt werden, wenn das Geld entweder seinen Wert im gleichen Rhythmus verlieren würde, wie der Durchschnitt der erzeugten Realgüter, oder wenn der Staat für seine Leistung der Wertkonstanz des Geldes dieses Geld mit dauernden Nutzungsgebühren belegen wurde.

Ist die ungleiche Chancenverteilung grundrechtlich gerechtfertigt?

Die staatlich gebührenfrei garantierte, prinzipielle Wertkonstanz des Geldes stellt die erste der im ersten Abschnitt erwähnten künstlichen Bevorzugungen der Finanzmärkte gegenüber den Realmärkten dar. Diese erste Ursache der künstlichen Bevorzugung des Geldunternehmers wäre real ohne Bedeutung, wenn die Welt sich stets verhielte, wie die klassischen volkswirtschaftlichen Kreislaufmodelle es unterstellten: Jeder ist mehr oder weniger Produzent, Händler und Geldinvestor, Ungleichgewichte korrigieren sich mit der Zeit von selbst. Sollten sich die Verhältnisse zwischen Produzent, Händler und Geldhalter also aufgrund der eingerichteten Geldordnung als verfassungsmäßig unrecht erweisen, so wäre dies zumindest in der praktischen Auswirkung vernachlässigbar. Die jahrhundertelange Gewöhnung des Rechtswesens an diese Behandlung der Geldangelegenheiten durch den Gesetzgeber hätte ihre pragmatische Rechtfertigung.

In Wahrheit jedoch bildet sich, wenn das innere Prinzip des Geldwesens Wirkung gewinnt, sehr schnell eine Klasse der überwiegenden Rentenbezieher und mithin Geldhalter heraus. Dieter Suhr wies darauf hin, daß beim Geld, anders als bei Gesellschaftsspielen, die Karten niemals neu gemischt werden^[40]. So bestand z.B. 2007 das Einkommen der einkommensstärksten 10% der deutschen Haushalte zu 89% aus Zinseinkommen. Diese Größe machte mehr als ein

Fünftel des nationalen Gesamteinkommens aus[41]. Und sie machte mit 343,5 Mrd. € von insgesamt 478 Mrd. € knapp 72 % des gesamten Zinseinkommens aus. Das Zinseinkommen konzentriert sich also überwiegend auf die obersten zehn Prozent. In traditionell hoch verschuldeten Volkswirtschaften wie den USA oder in den Volkswirtschaften Südeuropas wirkt die zinsbedingte Einkommensschere wesentlich dramatischer. Diese soziologische Tatsache hat volkswirtschaftliche Folgen, die jene in Lehrbüchern unterstellten selbstregulierenden Kreisläufe der Wirtschaft in Frage stellen. Denn wenn aufgrund hohen Geldangebots und der Unfähigkeit hoch verschuldeter Unternehmen sowie privater und öffentlicher Haushalte sich über zusätzliche Schulden zu refinanzieren, die Zinsen fallen, verschwindet ein großer Teil des Geldangebots in der „Liquiditätsfalle“: Gelder werden z.B. lieber zu Negativzinsen in der Schweiz gehortet als zu Minimalzinsen mit Kreditrisiko in den Wirtschaftskreislauf zurück geführt. John Maynard Keynes[42] ist der prominenteste Autor, der die krisenhaften Folgen dieses verständlichen Anlegerverhaltens beschrieben hat: Wenn der Geldmarkt an diesem Punkt angekommen ist, steht die gefürchtete Deflation vor der Tür. Schuldner und Banken werden illiquide, trotz gewaltiger Geldreservoirs auf den Konten privater Anleger. Die Realität steht im krassen Widerspruch zur naturalistischen Ideologie des harmonischen Ausgleichs. Es ist daher notwendig, den Begriff und die Geschichte des Kreditgelds nicht nach Harmoniemodellen, sondern gemäß seiner krisenhaften Erscheinung zu verstehen.

Eine harmonisierende Wirtschaftsphilosophie mag den Blick dafür verstellen haben, daß Gruppen durch die Konstruktion des Geldwesens künstlich ungleich gestellt werden. Dies kann bei näherer Betrachtung grundrechtlich kein zulässiger Zustand sein und muß untersucht werden. Mindestens ebenso entscheidend ist aber die Entdeckung, daß die Subventionierung der privaten Geldwirtschaft versteckt im Rahmen der unverminderten Zins- und Tilgungszahlungen über die Finanzdienstleister vermittelt an die real nicht produktiven Personen, Haushalte oder Fonds[43] geleistet wird. Mittelbar betroffen sind

[41] Im Einkommen aller deutschen Haushalte (1541 Mrd. €) machte das Einkommen der obersten 10% ein gutes Viertel (386 Mrd. €) aus, was erst durch den hohen Zinsanteil spektakulär wird, der, in dem Ausmaß wie der reale Zinssatz über der realen volkswirtschaftlichen Wachstumsrate liegt, eine ständige Vermögensumverteilung aus der Realwirtschaft zu den Finanzvermögen bewirkt.

[42] John M. Keynes hat in der „General Theory“ von 1936 die Gründe für jenes Marktversagen beschrieben, das Spar- und Spekulationsguthaben in dauerhafte Kassenhaltungen lenkt und somit der Investition und dem Konsum entzieht. Entscheidend in diesem Kontext sind seine Überlegungen über die „Liquiditätsfalle“, den „natürlichen Zins“ und die „Liquiditätsprämie“ des Geldes.

[43] Die übliche neoklassische Kreislauftheorie erfasst diese Tatbestände nicht ausreichend. Die Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung durch die Zentralbank erfaßt zwar richtig die Finanzinstitute und die Privathaushalte als eigenes „Aggregat“. Aber die erhebliche geldwirtschaftliche Rolle jener rund 10

auch die Produktpreise, deren zinsbedingter Kostenanteil sich entsprechend erhöht. Betroffen sind damit alle Konsumenten, alle real Wirtschaftenden und vor allem der Staat, der sich immer höher verschuldet, anstatt sich in berechtigter Weise seine Leistung der Geldwertgarantie durch Gebühren vergüten zu lassen.

Dieter Suhr: Verfassungsrechtliche Beurteilung der Privilegien der Geldhalter

Die rechtsphilosophische Beurteilung des Sachverhalts muß von der Tatsache ausgehen, daß die staatlich begebene Währung eine Reihe von Garantien enthält, die den Wirtschaftsaustausch erleichtern und rational meßbar machen. Diese Garantien machen das staatlich begebene Geld subjektiv zum „begehrtesten Tauschgut“, weil es das Mittel darstellt, in kürzester Zeit ökonomische Werte in andere ökonomische Werte zu transformieren, an andere Orte zu transportieren und in der Zeit zu konservieren. Der Staat garantiert die Annahmepflicht von Zahlungen in der öffentlichen Währung bei privaten Rechtsgeschäften, er garantiert die Verfügbarkeit von ausreichend Tauschmitteln in dieser Währung für die täglichen Geschäfte, er garantiert den Wertbestand der Währung in der Zeit[44]. Man spricht von Tauschfunktion, Maßfunktion, Wertübertragungs- und Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes. Dieter Suhr spricht zusätzlich von der Teilhabefunktion des Geldes für die Teilnehmer am Marktgeschehen[45].

Jedes gerichtliche Eintreiben einer Forderung, jeder in Euro festgesetzte Streitwert, jeder Rechtsschutz für privatrechtliche Verträge, die die Vorteile dieser Währung in Anspruch nehmen, sind umgekehrt Teil des Aufwands des Staats zum Schutz und Erhalt des Wertmaßstabs dieser Währung. Es gibt kaum Äußerungen des Rechts- und Verfassungsstaats, die nicht de facto auch die Gültigkeit und Wertbeständigkeit des ökonomischen Tauschmittels Geld in den privaten oder öffentlichen Rechtsgeschäften verteidigen.

Bereits die öffentliche Garantie macht aus dem hoheitlichen Geld ein Rechtsinstitut eigener Art, das weder mit privatrechtlichen Schuldbriefen, noch

% einkommensstärksten Haushalte, deren Einkommen zu 80 % aus Zinseinkommen besteht sowie der institutionellen Geldanleger, vor allem Versicherungen, werden nicht in ihrer gemeinsamen Funktion erfaßt. Einen u.E. richtigen Ansatz bietet Werner, Richard (1993), der die Fischersche Quantitätsgleichung aufspaltet nach solchen Kreditgeldmengen, die in die reale Wirtschaft und solchen, die in den Finanzmarkt fließen.

[44] Früher nannte man die Selbstverpflichtung des Staates zur gesetzlichen Wertgarantie das „Mark-gleich-Mark-Prinzip“. S. dazu Stützel, W. (1979).

mit einer marktgängigen Handelsware verglichen werden kann[46]. Umso mehr macht der enorme staatliche Aufwand deutlich, daß jede gruppenbezogene oder individuelle Beeinträchtigung von Bürgern an der Teilhabe oder jede Bevorzugung von fremden Staatsbürgern bei der Teilhabe am hoheitlichen Geld grundrechtswidrig ist, sofern die konkrete Ausformung der Bank- und Wirtschaftsgesetze sie verursacht.

Zu fragen ist nun, ob die im Geld begründete Überlegenheit von Händlern und Geldhaltern gegenüber real produzierenden Menschen sowie der Geldhalter gegenüber den anderen beiden Gruppen eine verfassungsmäßige Einschränkung der Freiheits-, Gleichheits- oder Eigentumsrechte der strukturell Unterlegenen bedeutet. Wenn es sich um bloß „natürliche“ Ungleichheiten aufgrund der frei gewählten beruflichen Betätigung handelte, wäre die verfassungsrechtliche Relevanz auszuschließen. Wenn aber die Ungleichheit aufgrund gesetzgeberischer Konstrukte oder aufgrund vom Gesetzgeber aus Gewohnheit geduldeter Rechtspraxis besteht, ist eine so bewirkte Einschränkung der Grundrechte, wenn sie vorliegt, verfassungswidrig und vom Gesetzgeber zwingend zu beseitigen.

Dieter Suhr (1982) untersuchte die Auswirkungen der in der Bundesrepublik gültigen Geldordnung auf die Verfassungsgrundsätze der Freiheit, der Gleichheit und des Eigentums sowie auf die Teilhabe am sozialen Rechtsstaat. Dabei legte er ausdrücklich ein an das Freiburger Ordodendenken[47] angelehntes

[46] Insbesondere der sonst so brillante Ludwig von Mises (1980, 95ff) unterliegt der Materialtäuschung, einem naturalistischen Fehlschluß: Geld sei eine Ware. Es solle deshalb seinen Wert auch vom Wert der Ware, letztlich von deren Kurswert, erhalten. Dann hätten wir es eben nicht mit Geld und seinen Vorteilen, sondern letztlich wieder mit Naturaltausch zu tun. Allerdings würde allein schon die Standardisierung dieser Vorgabe durch das Gesetz die Ware wieder zum Geld machen – also zu einem staatlich garantierten Verfügungsrecht. Jeder Versuch der ausgebenden Währungsbehörden oder Banken, dieses Geld von den Metallkursschwankungen unabhängig zu machen, würde dann sofort in einen Widerstreit zu den Marktkräften führen. Der Nachteil vollwertiger oder voll gedeckter Währungen ist immer, daß sofort in großem Umfang und ohne erhebliches Risiko für die Spekulanten mit dem Warenkurs gegen diese Währung spekuliert werden kann. Vom 16. bis zum 19. Jhdt. füllten die Goldwährungen regelmäßig die Keller der Spekulanten mit Edelmetall und stürzten die Währungsbehörden in eine ständige Edelmetallknappheit und damit Kreditabhängigkeit von den Spekulanten (s. u. a. Zarlenga 2008, 186ff und 293ff). Wenn es umgekehrt auf die Stabilität der staatlichen Garantieleistung bei Edelmetallwährungen gar nicht ankäme, hätten kluge Unternehmer längst angefangen, ihre Verpflichtungen und Zahlungen untereinander in Bouillons (bei jeder Bank erhältliche Goldmünzen, die nach Unzengewicht bemessen sind) und Goldanteilen durchzuführen und die staatliche Währung hinter sich zu lassen.

[47] Suhr verweist auf Walter Eucken (1946) und dessen Grundsatz, daß allgemeine Ordnungen individuelle Grundrechte stets besser schützten als einzelne

Verständnis der gesetzgeberischen Verantwortung zugrunde. Er kam zu dem Ergebnis, daß sowohl die Freiheitsrechte als auch Gleichheits- und Eigentumsrechte sowie das Teilhaberecht am Sozialen Rechtsstaat für bestimmte Marktteilnehmer durch die Geldordnung beeinträchtigt seien.

Ungleiche Freiheit, ungleicher Zutritt zum Markt und ungleiche Eigentumsbildung

„Gäbe es kein Geld, so müßte es um der verfassungsrechtlich garantierten Vertragsfreiheit willen erfunden werden.“[48] Die vermittelte Freiheit bestehe, so Suhr, darin, daß die Wirtschaftssubjekte Zugang zum Geld als Liquiditätsmittel hätten, um also beliebige Güter in Geld und dieses wieder in beliebige Güter tauschen zu können. Die Einschränkung dieses Freiheitsrechts bestehe nicht schon darin, daß der Geldbesitzer über den Zins den Zugang der Nichtgeldbesitzer zum Geld regulieren könne. Diese Tatsache werde erst dadurch freiheitsrechtlich relevant, daß der Staat den Geldbesitzer von den Bestandhaltungskosten des Geldes entlaste und damit erlaube, seinen Geldkapitalstock durch Zinsen nicht nur zu erhalten, sondern auszuweiten. „Und genau für diese geldordnungsbedingte, staatliche Steuerung der Bestandhalterkosten von Geld derart, daß der Kreditgeber die Abhängigkeit des Kreditsuchers zur Vermögensvermehrung (kursiv im Original) ausnutzen kann, gibt es keine plausible Rechtfertigung vor den Freiheits- und Gleichheitsrechten der Verfassung.“[49]

Auch stelle die evidente natürliche Verschiedenheit der Marktteilnehmer, insbesondere als Anbieter von Waren, von Arbeit und von Geld, keine Einschränkung des Gleichheitsgebots dar. Vielmehr würden die Leistungen von Anbieter und Nachfrager verschiedener Märkte sogar ausschließlich durch die Leistung des Geldes als Wertvergleichsmaßstab vergleichbar. Zu einer verfassungsrelevanten Ungleichheit komme es erst dadurch, daß in dem einen „Marktspiel“, in dem der Staat die Chancen der verschiedenen Akteursrollen reguliere, die Karten nie neu gemischt würden. Im Sinne der Spieltheorie sei das zweitaktige Spiel, in dem eine Seite Waren in Geld und dann wieder in Waren tausche, die andere Seite aber Geld zu Ware und wieder zu Geld, ein „falsches Spiel“. Wer mit dem „Joker“ Geld in das Spiel einsteige, komme mit noch mehr „Joker“ auch wieder heraus.

(„diskretionäre“) Maßnahmen der Politik – weshalb Wirtschaftspolitik für Eucken immer in erster Linie rechtssetzende Wirtschaftsordnungspolitik sein sollte! Suhr diskutiert auch im einzelnen Euckens Forderung nach einem „Währungspolitischen Stabilisator“ (1982a, 8ff), der funktional in Euckens Wirtschaftsmodell die Rolle einer Währungsbehörde einnimmt.

[48] Suhr, D. (1982a, 12)

[49] Suhr, D. (1982a, 14)

Die Ungleichheit im Spiel ist demnach auf drei Fakten begründet: (1) Die Überlegenheit des „generalisierten“ Tauschmittels, das als „Joker“ jedes andere Gut repräsentieren kann oder tauschen kann, (2) aber der Allgemeinheit nie in gleichmäßiger Weise zur Verfügung gestellt wird; (3) zusätzlich die staatliche Bevorzugung dieses Tauschmittels, indem der Staat seine Werterhaltungskosten auf sich nimmt, damit die zusätzliche Erwirtschaftung eines Zinses ermöglicht und somit die Ungleichheit noch verschärft.

Auch das Recht auf Eigentumsbildung sei betroffen. Geld habe nicht nur Eigenschaften, die den wirtschaftlichen Austausch fördern, sondern ermögliche auch überhaupt erst eine Teilhabe an diesem Austausch[50]. Eine Einschränkung des Zugangs zu Geld durch die Geldordnung in den zuvor beschriebenen Formen behindere nicht nur die Teilhabe am Markt. Sie sei eine ungerechtfertigte Behinderung der Eigentumsbildung. Umgekehrt ermögliche die ordnungsbedingt leistungsfreie Teilhabe des Rentiers am Sozialprodukt im gleichen Umfang seine ungerechtfertigte Teilhabe an der gesamten Eigentumsbildung.

Suhr weist darauf hin, daß es gerade der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums gem. Art. 14 GG ist, der den Gebrauch des Geldes in besonderer Weise schützt. Er könnte als Verfassungsjurist noch die Frage stellen, deutet sie jedoch nur an, wie Geld als eine öffentliche Leistung im Dienste der Allgemeinheit, deren Zweck das Ermöglichen des Güteraustauschs ist, zugleich privates Eigentum sein kann. Geld als Bargeld sowie Giralgeld als privater Schuldrechtstitel stellen einerseits Eigentum ihrer Halter dar, empfangen aber andererseits ihre erstaunlichen Eigenschaften als Rechtsgarantien der staatlichen Währungsbehörde.

Ungleiche Teilhabe am Sozialen Rechtsstaat: Freiheit und Verantwortung entkoppelt

Schließlich untersucht Suhr aus dem Gedanken der Teilhabe Folgen der tradierten Geldordnung für den Sozialen Rechtsstaat.[51] Erstens weist er darauf hin, daß Asymmetrien, die mikroökonomisch (d.h. in einzelnen Märkten) entstehen, makroökonomisch (d.h. bezogen auf die Gesamtwirtschaft) zu großen Ungleichgewichten führen können. Diesen Gedanken verbindet er mit demjenigen der heute gängigen Definition des Geldes als eines verallgemeinerten Rechtstitels. Geld sei die Anwartschaft auf einen Teil des Sozialprodukts. Das Geld als „generalisiertes Tauschmittel“ gebe seinen Nutzern gar keine nach Art, Ort und Zeit feste Nutzung vor. Es stelle jedoch eine Obliegenheit an den Gelderwerber dar, einen angemessenen Teil des Sozialprodukts zur Verfügung zu stellen, sowie eine Anwartschaft des Geldnutzers auf eben einen solchen angemessenen Teil des Sozialprodukts. Dies nennt Suhr die rechtstechnische Fassung der mone-

[50] Suhr, D. (1982a, 17)

[51] Suhr, D. (1982a, 18ff)

tären Freiheit und Abhängigkeit im Sozialen Rechtsstaat. Denn die Freiheit im Sozialen Rechtsstaat sei immer auch eine Freiheit, welche die Bürger nur in der Abhängigkeit des Miteinander verwirklichen könnten.

Auf die makroökonomische Ebene gehoben bedeute dies, daß Sparen das Aussetzen dieses Miteinander in dem Sinne bewirke, daß der Sparer ohne Verlust die Kaufkraft zurückhalten könne, der Anbieter von Waren aber zum Vorhalten gezwungen sei. Volkswirtschaftlich stünden der Dispositionsfreiheit der liquiden Geldbesitzer ungleichgewichtig die Vorhalterisiken und Vorhaltekosten der Produzenten gegenüber. Eine Konnexität von Freiheit und Verantwortung[52], wie sie verfassungsrechtlich mit jeder Form von Eigentum verbunden sein sollte, sei im Falle der Fähigkeit des Geldes, gegenwärtige in zukünftige Werte zu tauschen, überhaupt nicht vorgesehen.

Suhr knüpft daran die bedeutsame Überlegung, daß Geld ja nur scheinbar ein Wertspeicher sei. Der wahre Wertspeicher sei der Kreditnehmer – nämlich durch seine Bonität als Produzent. Das Geld als Anwartschaftstitel sei vielmehr nur Mittler „für Aufbewahrungsleistungen, die die Volkswirtschaft, als das wirkliche lebendige Sparmittel, erbringt: Die Volkswirtschaft bietet den Umtausch gegenwärtiger in zukünftige Kaufkraft.“ Die volkswirtschaftliche Saldenmechanik müsse aber zugleich als sozial-anthropologische Saldenmechanik von ökonomischer Freiheit und Abhängigkeit aufgefaßt werden. Durch diese Sicht werde die verfassungsrechtliche Bedeutung sichtbar. Wenn wir Suhr folgen, ist es die Geldordnung, welche bisher die ausreichende Konnexität von volkswirtschaftlicher Freiheit und Verantwortung verhindert. Geld ist Anwartschaft auf einen Teil des aktuellen Sozialprodukts; es gibt keinen ausreichenden Grund, weshalb es ohne Gegenleistung der Geldanbieter zugleich ebenso die Anwartschaft auf künftige Teile des Sozialprodukts darstellt. Indem es die Anwartschaften auf das künftige Sozialprodukt ungleich verteilt, erzeugt es Ungleichheit. Es verletzt damit die Forderung nach gleicher Teilhabe Aller am Sozialen Rechtsstaat.

Negativprämie auf Geldhaltung: Die „anstößigen Formen des Kapitalismus los“ werden

Die somit ungerechtfertigt bevorzugten liquiden Geldhalter sollten deshalb, Suhr zufolge, nicht auch noch durch Zinsen zur Wiedereinspeisung des Geldes in jenen Kreislauf gelockt werden, für den es eigentlich bestimmt sei. Das würde die Ungerechtigkeit auf den Gipfel treiben. Sondern das Halten des Geldes müßte mit einer „Negativprämie“ belastet sein, welche die Rückführung bewirkt und die Volkswirtschaft von dem Ungewißheitsrisiko befreien würde. Damit ist Suhr ganz nahe bei der klassischen Position von J. M. Keynes ange-

[52] Gemeint ist, daß jedes Eigentumsrecht so konstruiert sein müsse, daß der im Eigentum enthaltenen Freiheit eine gleich wirksame Verantwortung zugeordnet ist.

langt, der es für notwendig hielt, daß bei entwickelter Ökonomie „die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals Null“ werde, „um allmählich die verschiedenen anstößigen Formen des Kapitalismus los zu werden. Denn ein wenig Überlegung wird zeigen, was für gewaltige gesellschaftliche Änderungen sich aus einem allmählichen Verschwinden eines Verdienstsatzes auf angehäuften Reichtum ergeben werden. Es würde einem Menschen immer noch freistehen, sein verdientes Einkommen anzuhäufen, mit der Absicht, es an einem späteren Zeitpunkt auszugeben. Aber seine Anhäufung würde nicht wachsen. ... Obwohl der Rentier verschwinden würde, würde trotzdem noch Raum für Unternehmungslust und für Geschicklichkeit in der Schätzung voraussichtlicher Erträge sein, über welche die Ansichten voneinander abweichen könnten.“[53]

IV. Verfassungsrechtliche Defekte des zweistufigen Buchgeldsystems

Wir nannten drei Ursachen der Privilegierung der Finanzwirtschaft, wobei wir die erste Ursache, die künstliche Privilegierung des Geldhalters durch Werterhaltsgarantie, mit Dieter Suhr als grundrechtswidrig bezeichnen müssen. Aber auch die weiteren Privilegien müssen grundrechtlicher Kritik unterzogen werden. Dies sind die private Schaffung eines voll privilegierten Geldsurrogats sowie die multiplikative privatwirtschaftliche Verwendung dieses Surrogats. Dieses für Viele undurchschaubare System aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Elementen hat den Charakter eines institutionellen Monopols. Es wird zusammenfassend als „zweistufiges Buchgeldsystem“ bezeichnet.

Bei genauer Prüfung finden wir in diesem System die von Suhr festgestellten grundrechtlichen Verstöße auf einer erhöhten Stufe der Wirksamkeit wieder: Verstoß gegen Freiheitsrechte, gegen Gleichheitsrechte, gegen Rechte des freien Marktzutritts sowie gegen das Recht der Eigentumsbildung. Auch die Konnexität von Freiheit und Verantwortung erscheint in bestimmten Beziehungen als aufgelöst.

Die private Aneignung öffentlicher Rechte

Die zweite Ursache der Überlegenheit der Finanzwirtschaft stammt daher, daß, phänomenologisch betrachtet, die Geschäftsbanken seit jeher dazu tendieren, nicht teures, staatlich begebenes Geld, sondern selbst geschaffene Zahlungsmittel, diese jedoch mit dem vollen Schutz und der Dignität der öffent-

lichen Währung oder versehen mit dem Stempel des Souveräns, in möglichst großem Umfang in Umlauf zu bringen. Worin besteht also die zweite Ursache der Überlegenheit der Finanzwirtschaft gegenüber der Realwirtschaft? Sie besteht heute darin, daß das privat geschaffene Finanzmittel „Giralgeld“ faktisch mit der vollen Dignität und dem öffentlichen Schutz des staatlichen begebenen Geldes ausgestattet wird. Auch hier muß gefragt werden, ob Rechte der Allgemeinheit und Grundrechte beeinträchtigt werden.

Staatlich geschöpftes Geld („Zentralbankgeld“, ZB-Geld) kommt in zwei Formen über die Geschäftsbanken in Umlauf, nämlich als Bargeld – also Geldscheine sowie Geldmünzen[54] – und als elektronisches Zentralbankgeld. Zwar ist nur das Bargeld „gesetzliches Zahlungsmittel“, aber das elektronische Zentralbankgeld ist ihm im Wert rechtlich gleichgestellt, insbesondere weil der Staat sein Garantiegeber ist.

„Teuer“ ist das staatlich begebene Geld für die Banken, weil sie es nur gegen verzinsliche Kredite und Wertpapiere bei der ihnen übergeordneten Zentralbank erhalten können. Bargeld darf von den Banken an das Publikum weiter gegeben werden. Das elektronische Zentralbankgeld ist dagegen ausschließlich und exklusiv für den Interbankenverkehr, also für die Abwicklung von Zahlungen zwischen Geschäftsbanken bestimmt. Beide Formen der Geldversorgung reduzieren die Renditen der Bankwirtschaft, weil die Banken beide grundsätzlich bei der Zentralbank erwerben müssen. Das Bargeld verursacht zusätzlich zu den Kosten seines Erwerbs wesentlich höhere Verwaltungsaufwendungen als elektronisches ZB-Geld. Wie verhält sich aber dieses staatlich zur Verfügung gestellte Geld zu anderen, nämlich zu den privaten Kreditzahlungsmitteln wie Giralgeld?

Die entscheidende, Politikern in der Tragweite meist nicht bewußte und grundrechtlich relevante Tatsache besteht darin, daß Buchgeld (auch Giralgeld genannt) und Sparguthaben, ganz zu schweigen von Geldderivaten, kein originäres staatlich begebenes Geld darstellen. Sie stellen gegenüber dem staatlich zur Verfügung gestellten ZB-Geld einen völlig getrennten Kreislauf dar. Dies muß auch sein, denn Giralgeld ist juristisch gar kein „Geld“, sondern besteht aus „Rechten auf jederzeitige Geldzahlung“. Spargeld besteht aus „Rechten auf Geldrückzahlung mit vorgeschalteter Kündigungsfrist“. Die Kündigungsfrist hat aber meist wenig Bedeutung, da sie in der Praxis durch eine geringe Gebühr ersetzt werden kann. Solche privatrechtlichen Forderungen gegen Banken sind es, die anstatt echten staatlichen Geldes auf Konten verzeichnet (Genauer gesagt wird da die Verbindlichkeit der Bank gegen ihren Kunden vermerkt) und zur Abwicklung von Geschäften bewegt werden.

Da formaljuristisch echtes Geld im Spiel sein muß, wenn solche Geldrechte übertragen werden, wird bei jeder Überweisung von einer Bank auf die andere trotzdem echtes ZB-Geld benötigt. Banken bewegen untereinander ZB-Geld, aber schreiben ihren Kunden dafür privatrechtliches Giralgeld gut. Zudem sichern sich die Banken gegeneinander ab, indem sie bei Überweisungen untereinander nur echtes elektronisches ZB-Geld akzeptieren. Privatleute und Un-

[54] Die Sonderstellung der Münzanstalten bzw. Münzausgabe wird hier außer Acht gelassen.

ternehmen, also sogenannte „Nichtbanken“, dürfen gar keine ZB-Konten unterhalten[55]. Hier liegt ein unbekanntes, aber gewaltig folgenreiches Monopol der Banken gegenüber anderen Marktteilnehmern. Letztere halten bei ihren Hausbanken kein ZB-Geld, sondern immer nur „übertragbare Rechte auf ZB-Geld“.

Das „echte“ elektronische Zentralbankgeld dient somit lediglich als Vehikel zur Übertragung von Zahlungsverpflichtungen einer Bank auf andere Banken. Ist es ausreichend vorhanden, kann die Bank Überweisungen von Kundenguthaben durchführen. Auf der Basis dieses vorhandenen Vehikels eröffnen Geschäftsbanken ihren Kunden Kredite und daraus „Giralgeld“-Guthaben[56], auch Buchguthaben genannt. Die Quelle des Entstehens von Giralgeld[57] ist also immer ein Kreditvertrag zwischen Bank und Kunde.

[55] Wir erinnern an den Fall des Versicherungskonzerns Talanx AG, der seit Herbst 2008 das Recht auf ZB-Konten bei der Bundesbank beanspruchte und auf dem Klagewege unterlag. S. hierzu Jost, S./DIE WELT (2010) und o.V./SPIEGEL ONLINE (2010). Siehe auch de Craigher (2013), dort FN 25. Wie wir ausgeführt haben, machte der Versicherungskonzern Talanx AG den Fehler, den Zugang zu ZB-Konten bei der Bundesbank mit dem oberflächlichen Argument der „Systemrelevanz“ zu begründen. „Systemrelevanz“ bedeutete in der damaligen Diskussion eine kritische Größe von Finanzinstitutionen, bei der eine Insolvenz als politisch nicht mehr zumutbar erschien. Dies war das falsche Argument, für sich dieselben Vorrechte wie die Banken zu beanspruchen. In Wahrheit handelt es sich ja um ein größenunabhängiges, aber verfassungsfremdes und gewohnheitsrechtliches Monopol der Banken. Dieses hätte entweder angegriffen oder positiv für alle Bürger eingefordert werden müssen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesbank schließen in Ausnahmefällen Einlagenkonten von Privaten nicht aus, ohne daß dazu eindeutige Ausführungsbestimmungen vorliegen. Würden aber den Nichtbanken ZB-Konten gewährt, so würde die gesamte grundrechtsfremde Zwei-Klassen-Geldordnung des Bankensystems aus den Angeln gehoben! Konsequenter wies der Verwaltungsrichter die Klage wegen nicht gegebener „Systemrelevanz“ ab, der Staat dürfe nicht zur Absicherung privatwirtschaftlicher Risiken in Anspruch genommen werden! Der eigentliche Kern der Frage, daß nämlich die privaten Banken gewohnheitsrechtlich, aber grundrechtsfremd über genau den geforderten Zugang zu elektronischem ZB-Geld als ihr Privileg verfügen, wurde mit keinem Wort beachtet.

[56] Wir unterscheiden im Folgenden nicht zwischen den einzelnen Kontenarten wie Kontokorrent-, Giro-, Spar- und Termingeldkonten.

[57] Buchungstechnisch steht dem eröffneten (Kredit-)Forderungskonto der Bank gegen den Kunden das Giralgeldkonto einer Forderung des Kunden gegen die Bank gegenüber. Für diese doppelte Buchung ist im Prinzip kein Vorhandensein von Zahlungsmitteln erforderlich. Erst wenn das Guthaben vom Kunden genutzt wird, muß die Bank Bargeld oder elektronisches ZB-Geld einsetzen. Auf das Forderungskonto gegen den Kunden addieren sich während der Lauf-

Giral- oder Buchgeld entsteht demnach als Anspruch des Kreditkunden bei Krediteinräumung einer Bank und wird durch Überweisungen im Bankensystem über die Kundenkonten weiterübertragen[58]. Es verschwindet erst wieder durch Tilgung bei Rückzahlung des Kredits und damit Auflösung der Kreditforderung. Zwischenzeitlich kann es gegen ZB-Geld in Form echter Scheine eingetauscht werden. Irgendwann muß aber der Kreditnehmer seine Mittel wieder zur Tilgung einsetzen. Die Differenz zwischen Krediteröffnungen und Kredittilgungen bestimmt den (statistisch z.B. monatlich ausgewiesenen) Zuwachs an Giralgeld in einem Währungsraum.

Da es sich juristisch nicht um Geld, sondern um eine privatrechtliche Zahlungsverpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt handelt, müssen die Banken auch die auf Girokonten „liegenden“ Summen nicht grundsätzlich vollständig vorrätig halten. Sie halten täglich nur den Umfang an (echtem) ZB-Geld vorrätig, der voraussichtlich von Kunden abgerufen wird – die sogenannte Mindest- und Sicherheitsreserve. Das Abrufen erfolgt wiederum entweder als Bargeld oder – häufiger – durch Überweisung von elektronischem ZB-Geld an ein anderes Kreditinstitut. Im Falle der Überweisung kommt also der Kunde nie in den Genuß des Besitzes echten ZB-Geldes! Dieses System wird u.a. als „zweistufiges Buchgeldsystem“ bezeichnet, weil es aus einem staatlichen und einem darauf aufsetzenden privatrechtlichen Buchgeldsystem besteht.

Die privatrechtliche Multiplikation öffentlich garantierter Privilegien

Wie wir gesehen haben, entsteht „Giralgeld“ durch Kreditvergabe. Der Umfang aller von Banken eingeräumten Kredite an Staaten, die Wirtschaft und die Privatkunden entspricht deshalb exakt dem Umfang der weltweit flottierenden Giralgeld-Liquidität – einschließlich derjenigen, die auf längerfristigen Geld- und Sparkonten angelegt ist. Dieses „Buch“- oder „Giral“-Geld ist aber kein staatlich begebenes Geld, sondern besteht, wie erläutert, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen. Die damit entfalteten Vorteile sind auf längere Sicht für die Finanzwirtschaft ungeheuerlich und für die Realwirtschaft und den Steuerstaat desaströs.

Das zweistufige Buchgeldsystem wird auch als „fraktionales Reservesystem“ bezeichnet, weil die erste, staatlichen Stufe, als Sicherheit („Reserve“) zur

zeit zusätzlich die Zinsforderungen der Bank. Das Forderungskonto wird erst bei Tilgung des Kredits wieder aufgelöst.

[58] Zwar kann eine Giralgeldsumme auch als Gegenbuchung zu einer Bargeldeinzahlung entstehen und bei Abhebung wieder verschwinden. Auf mittlere Sicht bleibt jedoch die Summe des umlaufenden Bargelds relativ konstant und der Saldo von Ein- und Auszahlungen in Bargeld vernachlässigbar.

Schaffung eines Vielfachen an Bankbuchgeld der zweiten Stufe dient. So muß zwar die Bank bei Geldbedarf des Kunden stets „echtes“ Geld auszahlen oder an ein Nachbarinstitut überweisen. Aber schon bei der nächsten Einzahlung oder Überweisung durch das Nachbarinstitut kann sie dasselbe echte ZB-Geld zurück erhalten. Es dient dann wieder als Arbeitsreserve. Auf dieser Basis kann dann der nächste Kredit eröffnet werden. Die Bankbilanz zwingt das Institut wohl, stets auf ein Gleichgewicht zwischen getätigten und erhaltenen Überweisungen zu achten. Das Banksystem insgesamt kann jedoch bei schrittweiser Ausweitung der Kreditvergabe durch das gemeinsame Bewirtschaften von relativ wenig echtem Zentralbankgeld große Giralgeldmengen erzeugen.

Die Giralguthaben können, je nach konjunktureller Situation und Sicherheiten, bis zum Fünffachen des in den Schuldnerbanken vorhandenen ZB-Geldes betragen. Die Banken müssen lediglich eine (teils gesetzliche, teils nur risikobedingte) Mindestreserve an ZB-Geld und Bargeld halten, denn entweder will der Kunde seinen Zahlungsanspruch in Bargeld einlösen oder ihn an ein anderes Bankhaus per Überweisung übertragen. Der Ernstfall für diese Mindestreserve und damit die Zahlungsunfähigkeit der Bank würde erst dann eintreten, wenn aufgrund großer Insolvenzen der befürchtete Banken-Run eintrete[59]. Dann würden nicht nur die Mindestreserven keinesfalls ausreichen, sondern die Kunden würden zudem nur Bargeld verlangen, das nur zu einem winzigen Bruchteil (1 bis 5 %) der tatsächlich bestehenden Forderungen zur Verfügung stünde.

[59] Der Ernstfall für Banken wurde lange Zeit nur im Falle einer Unterkapitalisierung gesehen. Die Kreditwürdigkeit der Bank aufgrund eines ausreichenden Eigenanteils der Inhaber am Geschäftsvermögen stand im Vordergrund. Der Eigenanteil („Eigenkapital“) wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die gerade noch gestoppte Krise von 2008 brachte jedoch jene Binsenweisheit ins Bewußtsein der Akteure, daß bei größeren Insolvenzen die Gefahr einer Kettenreaktion im ganzen Bankensystem entsteht. Diese Kettenreaktion wird durch die technische Unterdeckung der Kredit-(Giral-)verpflichtungen mit liquidem ZB-Geld ermöglicht. Diese mangelnde Deckung bildet sich jedoch ausschließlich auf der Aktivseite der Bilanz ab. Im Rahmen der Basel III-Abkommen versucht man seit 2010, ein verbessertes „Liquiditätsmanagement“, d.h. die Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Kreditinstitute auch in „Streßsituationen“ des Geldmarktes zu verwirklichen. Die Frage ist jedoch, ob angesichts der Gewalt der möglichen plötzlichen Zahlungsungleichgewichte hier mehr als fragmentarische Verbesserungen gelingen. Die eigentliche Herausforderung besteht bei Liquiditätskrisen in dem plötzlichen Zusammenbruch von Vertrauen. Die Feinabstimmung zum Jonglieren von ungeheuer steilen Risikopyramiden, in die alle Banken einbezogen sind, ist dann schlicht nicht mehr gegeben. Nur wenn der „lender of last resort“, nämlich des Steuerzahlers Budget, unmittelbar zur Verfügung steht, kann dann noch die Systeminsolvenz verhindert werden. Eine ständige Verfügbarkeit des Steuerzahlers für Systemkredite, wie faktisch im ESM verwirklicht, bedeutet jedoch prinzipiell für die Finanzmärkte und für bedürftige Staaten das mögliche Ende verantwortlichen Umgangs mit Kapitalrisiken.

Scheinbare technische Vorteile des zweistufigen Buchgeldsystems

Die grundrechtliche Beurteilung des Systems muß Vorteile und verschiedene Kritiken gegeneinander stellen. Vorteile können erkannt werden für Kunden im Zahlungsverkehr, für die Banken selbst, für große Investoren und für die Volkswirtschaft insgesamt. Eine wesentliche Stärke ist der erleichterte, weil abstrakt auf Papier oder heute elektronisch abwickelbare Zahlungsverkehr. Er spart den Banken und den Kunden hohe Transaktionskosten (d.h. Handlungskosten, die sonst durch den physischen Transport und Austausch von Zahlungsmitteln entstünden). Hier ist aber einzuwenden, daß dieser Vorteil nur scheinbar mit dem zweistufigen Buchgeldsystem zusammen hängt. In Wahrheit ist dieser Vorteil nur technisch bedingt.

Der erste technische Vorteil ist der rechtstechnische. Bis ins neunzehnte Jahrhundert wäre es für die Behörden sehr schwer gewesen, die Ehrlichkeit der Banken bei ihrer Kreditvergabe auch darauf hin zu prüfen, ob sie auch immer ausreichende Reserven in geltender Währung hielten. Also überließ man die Organisation und Überwachung des Zahlungsverkehrs der geschäftlichen Risikoeinschätzung der Banken selbst. Daß dabei ein zentrales staatliches Recht, nämlich die Geldschöpfung, und damit ein öffentliches Interesse mit freigegeben wurde, war in der Regel nicht bewußt.

Der heute jedermann erkennbare Hauptvorteil des Systems ist der buchungstechnische. Es sind die Vorteile der Informationstechnologie, die schnelle Buchungen im Minutentakt ermöglichen. Diese Technologie würde aber ebenso jeder alternativen Buchungsmethode zugute kommen. Eine Bankengesetzgebung, die den Banken die 100%-Deckung ihrer Buchgeldbestände durch ZB-Geld vorschreiben würde, würde heute mit der gleichen technischen Geschwindigkeit und Perfektion möglich sein.

Wirtschaftliche Vorteile des zweistufigen Buchgeldsystems

Der zentrale Vorteil für die Banken, solange ihr Giralgeld vom Markt akzeptiert ist, liegt in der völligen Wertäquivalenz dieses Buchgelds mit dem staatlichen ZB-Geld. In der eigenen Bilanz wie auf dem Markt ist damit privat garantiertes Buchgeld ebenso viel wert wie staatlich garantiertes ZB-Geld. Dies garantiert einen sicheren Geschäftsablauf. Es erscheint als privatwirtschaftlich vollständig legitim, solange im Einzelfall die Kreditvergaberisiken durch wirtschaftliche Sicherheiten der Kreditkunden seriös abgedeckt sind. Bankwirtschaftliches Risiko und öffentliche Wertgarantie des Geldes erscheinen dann als im Gleichgewicht befindlich.

Tatsächlich wird dabei aber übersehen, daß in der Summe der Bankgeschäfte sich auf der wirtschaftlichen Seite immer ein Überhang der Geschäfts-

risiken gegenüber der Wertgarantie des nicht bankrottfähigen öffentlichen Geldes ergibt. Volkswirtschaftlich sind also der staatliche Garantiewert und der wirtschaftliche Leistungswert des durch Banken erzeugten Giralgeldes durchaus nicht ausgeglichen. Dies kann einerseits als quantitativer Maßstab für die grundrechtswidrige Bevorzugung von Finanzinstituten und Benachteiligung von Nichtbanken gelten. Andererseits verlagert dieser Tatbestand in der Summe aller Transaktionen wirtschaftliches Risiko der Banken auf die öffentliche Hand. Einseitig in Anspruch genommen wird auch hier der Staatsaufwand zur Sicherung des Geldwerts. Es kommt zu einer Dekonnexion von Freiheit und Verantwortung.

Der Vorteil für Anleger von Geldsummen ist evident: Die Banken dienen ihnen mit meist fest vereinbarten langfristigen Zinssätzen als Vermittler des wirtschaftlichen Mehrwerts, der sich aus der Wertbestandsgarantie des Geldes ergibt. Die Banken ihrerseits müssen real leistungsfähige Investitionsprojekte finden, die den staatlich garantierten Werterhalt auch tatsächlich erwirtschaften können.

Der Vorteil für Unternehmer, die hohe Sicherheiten bieten können und den Marktzinspreis zahlen, ist, daß schnell große Kreditmengen zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht in Aufbauzeiten die schnelle Verwirklichung großer Infrastrukturprojekte durch die private Hand.

Der volkswirtschaftliche Vorteil des fraktionalen Reservesystems zeigt sich damit vor allem in Aufbau- und Investitionsperioden. Insbesondere solange eine Volkswirtschaft noch nicht voll entfaltet ist, ihre Ressourcen also noch brach liegen, kann das System in kürzester Zeit große Kreditmengen – mit den Investitionschancen als Sicherheit – kreieren und große Geldkapitalmengen in den Händen wagemutiger Unternehmer konzentrieren. Das zweistufige Kreditgeldsystem ist also ein beispielloser Wachstumsmotor.

Mikroökonomische Nachteile des zweistufigen Buchgeldsystems

Alle genannten Vorteile werden ermöglicht durch eine rechtliche Konstruktion: Die im Geschäftsverkehr auch von allen Behörden und Gerichten anerkannte volle Wertäquivalenz von staatlichem Geld und bankengeschaffenen Buchgeld. Zunächst kann einfach vermutet werden, daß die Verwendung eines vergleichsweise billig erstellbaren Surrogats für ein öffentliches Rechtsinstitut schon als solches ein unbegründetes Privileg verschafft, also eine schleichende Enteignung der steuerzahlenden Gesamtheit durch eine Minderheit darstellt. Die grundrechtliche Beurteilung muß aber auch im Blick auf die möglichen negativen mikro- und makroökonomischen Wirkungen erfolgen. Diese sollten zuerst klar sein.

Gegenüber der Praxis der Minimaldeckung des Buch- oder Giralgelds im fraktionalen Reservesystem gibt es tatsächlich mikroökonomische, makroökonomische und grundrechtliche Einwände. Der mikroökonomische Einwand ist leicht erkennbar: Das Risiko eines „Domino-Effekts“ bei Banken-Insolvenzen durch die nur partielle Deckung des Giralgelds bedroht in Krisen den gesamten Finanzmarkt

mit dem Zusammenbruch. Die Insolvenz eines großen Instituts kann als Auslöser genügen, um das zu erzeugen, was im Herbst 2008 nur mit äußerster Belastung aller Regierungen und öffentlichen Haushalte gerade noch vermieden wurde.

Ordnungsrechtlich ist aus der Schwere dieses Risikos zu folgern, daß die Prinzipien des Systems mit den Prinzipien einer verantwortlichen Gesetzgebung zur Wirtschaftsordnung nicht vereinbar sind. Selbst wenn die Vorteile des Systems für eine nicht entfaltete Volkswirtschaft – also für die Dauer von maximal einer Generation bei wachsender Wirtschaft – nicht anders als durch dieses System erreicht werden könnten[60], ist das Risiko für entwickelte Volkswirtschaften so exzessiv, daß es in keiner vertretbaren Relation zu den Vorteilen steht. Das manifest vorhandene Risiko der Vernichtung des wirtschaftlichen Vermögens einer ganzen Generation durch ein versagendes Finanzsystem ist durch keinen sonstigen Systemvorteil zu rechtfertigen.

Makroökonomische Nachteile des zweistufigen Buchgeldsystems

Die makroökonomischen Argumente sind vielfältig und von der österreichischen Schule[61], der ersten Chicago-Schule, den Freiwirten und den Ordo-Theoretikern in erstaunlicher Eintracht der Kritik am fraktionalen Reservesystem bereits geäußert worden[62]. Wir begegnen hier den Argumenten, die schwere Beeinträchtigungen der Gesamtwirtschaft lange vor dem eben skizzierten Zusammenbruch des Finanzmarkts erkennen. Als gefährlich kritisiert wird die Fähigkeit und Versuchung des fraktionalen Reservesystems zu maßlosen Kreditausweitungen und ebenso maßlosen Kontraktionen.

[60] Allein die innerhalb des heutigen Geldregimes extrem verschiedenen Ausprägungen widerlegen die Unmöglichkeit von Alternativen, ganz zu schweigen von den in der Geschichte realisierten verschiedenen erfolgreichen Geldformen. Weiterführend Schwarz, F. (2012), Creutz, H. (2012, 415), Huber, J./ Robertson, J. (2008), Huber, J. (2012).

[61] Ludwig von Mises vertrat in seiner ersten Fassung der „Theorie des Geldes und der Umlaufmittel“ (1912) eine schärfere Position gegenüber dem zweistufigen Banksystem als später (1980). Jedoch blieb er bei seiner Kritik, daß es keinen Maßstab und keine Handhabe gebe, die das Bankensystem an überdimensionalen Kreditexpansionen und -kontraktionen hindere. Aus eben diesem ungleichgewichtigen und stets prozyklischen Gebaren des Bankensystems erklärt von Mises die kurzen Konjunkturzyklen. Dies blieb ein zentrales Element seiner Konjunkturlehre. Im Übrigen argumentierte er für eine voll gedeckte Edelmetallwährung. S. auch Rothbard, M. N. (2005).

[62] Eine sehr intensive historische Übersicht über diese Positionen im angelsächsischen Raum bei Benes und Kumhof (2013, 32). Heute kaum noch bekannt, aber zentral auch die diesbezügliche Position von Milton Friedman (1969, 1967).

Was in ökonomischen Wachstumszeiten als risikolose Kreditausweitung erscheint, weil das Verschuldungspotential und damit die Rückzahlungsfähigkeiten gegeben sind, wird im Stadium voll entwickelter Volkswirtschaften problematisch. Das prozentuale Wachstum ist selbst bei hoher Auslastung gering. Verschärfte Konkurrenz führt zum Spar- und Verschuldungszwang für die Realwirtschaft. Ein wachsender Teil der erlösten Marktpreise fließt als Einkommen in den Finanzsektor. Bei Hochverschuldung kann die Zinslast sogar das gesamte Wachstum übersteigen[63]. Den hohen Schulden entsprechen logisch in gleicher Höhe Guthaben, die über das Kapitalangebot der Banken zu sinkenden Zinsen führen, weil dieses Kapital keine ausreichende Anlage mehr findet. Die Anlagemodelle, mit denen die Banken ihren institutionellen Anlegern, Finanzinvestoren und großen Privatkunden noch Zinsen versprechen können, werden immer abstrakter und damit gewagter. Kredite werden zunehmend auch für die Abdeckung spekulativer Risiken erzeugt. Denn einerseits sind Finanzrisiken leichter zu verstecken als Risiken von Realinvestitionen, andererseits dürfen wegen des Reservesystems große Banken nicht illiquide werden, ohne das Gesamtsystem zu gefährden.

Die krisenhafte Gesamtlage tritt ein, wenn Finanzmarkt und Realwirtschaft sich entkoppeln, die Renditen und spekulationsgetriebenen zusätzlichen Kreditschöpfungen des Finanzmarktes die reale Wertschöpfung weit übersteigen. Den inflationären Blasen im Finanzbereich steht schließlich eine deflationäre Unterversorgung der verschuldeten Realwirtschaft mit Zahlungsmitteln gegenüber. Es ist dann nur noch eine Frage der Zeit, bis die Kreditinstitute, die beide Seiten bedienen, in den Strudel von Spekulationsverlusten geraten. Bei Zahlungsunfähigkeit reißen sie die von ihnen abhängige Realwirtschaft mit in den Abgrund. Der vollständige Zusammenbruch des Finanzsystems und damit der von ihm radikal abhängigen Volkswirtschaften wird denkbar.

Verschärfend wird bemerkt, daß der Weg in die Krise nicht linear, sondern in Wellen erfolgt. Dies haben die Väter der „österreichischen Schule“, Ludwig von Mises und Friedrich A. von Hayek, in ihrer Konjunkturtheorie bereits seit den 1920er Jahren erarbeitet und erläutert. Die Ursache sei auch hier das fraktionale Reservesystem, das die Geldversorgung der Wirtschaft reguliert. Seiner Fähigkeit, den Kreditumfang in Konjunkturaufschwüngen rapide auszuweiten (der sogenannte Giralgeld-„Multiplikator“ gibt an, ein wievielfaches an Buchgeld aufgrund des in Banken jeweils vorhandenen ZB-Geldes maximal geschaffen werden kann) entspricht die noch drastischere Fähigkeit, bei schlechten konjunkturellen Aussichten die Kreditvergabe und damit das Giralgeld für die Realwirtschaft fast blitzartig einzuschränken[64]. Die erste Fähigkeit treibt die Konjunktur in inflationäre Überhitzungen, in denen investierter Geldwert vernichtet wird, weil die überproduzierten Waren ihren Marktwert verlieren; die zweite Fähigkeit treibt die nun illiquiden Produzenten in den Ruin. Beides ver-

[63] Creutz, H. (2012, 246–258)

[64] Hierzu sehr anschaulich Irving Fisher (2006, 11ff und 80ff) in der Analyse der Krise von 1929.

schärft die üblichen regelmäßigen kurzen Konjunkturzyklen bzw. wird teilweise sogar als deren eigentlicher Verursacher angesehen.

Wirtschaftspolitisch ergibt sich im krassen Gegensatz zum Ziel einer Glättung der Konjunkturschwankungen eine verstärkende, also „prozyklische“ Wirkung. Was mit Aufblähungen des Kreditvolumens begann und über die Destabilisierung der Wirtschaft in Kreditkontraktionen mündet, führt im Endstadium zu dem Ergebnis, das Ludwig von Mises auf den Punkt bringt: „Es gibt keinen Weg, den finalen Zusammenbruch eines Booms zu vermeiden, der durch Kreditexpansion erzeugt worden ist. Die Alternative kann nur sein: Entweder die Krise kommt früher – als Ergebnis der freiwilligen Einstellung der Kreditexpansion – oder später als eine finale und totale Katastrophe des betreffenden Währungssystems.“[65]

Auch hier gibt es aus den gleichen Gründen keine Rechtfertigung für eine bankenrechtliche Konstruktion mit ordnungspolitischen Auswirkungen, die mittel- oder langfristig die Volkswirtschaft destabilisiert und in die wirtschaftliche Katastrophe treibt. Wirtschaftliche Freiheit der Banken und Risiken treten auch hier in einer grundrechtlich unerträglichen Weise auseinander. Hinzu kommt das Argument, daß in den aufeinander folgenden Schwankungen jeweils privates Vermögen enteignet wird. Im kreditgetriebenen inflationären Aufschwung wird es entwertet und in der darauffolgenden Kontraktion werden durch Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit die weniger produktiven Vermögen von unten nach oben an die Gläubiger umverteilt. Sofern die Handlungsfreiheit der Banken auch hier zu einer konjunkturellen Gesamtwirkung beiträgt, die mehr ist als die Summe von wirtschaftlichen Einzelrisiken, stehen auch hier Freiheit und Verantwortung des gesamten Systems nicht zueinander in angemessenem Verhältnis.

Grundrechtliche Gesamtbeurteilung des zweistufigen Buchgeldsystems

Das zweistufige Buchgeldsystem wirft die schon angedeuteten grundrechtlichen Fragen auf. Erstens: Ist es zulässig, daß private Banken hoheitlich gewährte und garantierte Privilegien im eigenen Geschäftsinteresse verwalten und ausüben? Zweitens: Ist es zulässig, daß die aus der Ausübung dieser hoheitlichen Vorrechte erwachsenden privaten ökonomischen Vorteile gegenüber der öffentlichen Hand unvergütet bleiben? Drittens: Ist es zulässig, daß andere private Personen und Institutionen von der Nutzung hoheitlich gewährter, dem allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen dienender Rechte ausgeschlossen werden? Viertens: Ist es zulässig, daß die Summe der mit der Bevorzugung privater Parteien verbundenen Risiken mittel- und langfristig der Allgemeinheit aufgebürdet werden? Fünftens: Ist es zulässig, daß einzelwirtschaftlich unter Risiko beherrschbare, aber gesamtwirtschaftlich destabilisierende institutionelle Kons-

trunkte mit unerwünschter Eigentumsverteilungswirkung und nachweislich katastrophischen Risiken durch Politik und Rechtsprechung geschützt und der Allgemeinheit zugemutet werden?

Es gibt keine verfassungsmäßige Grundlage für die monopolartige Bevorzugung der Banken im Gebrauch von Zentralbankgeld. Und sie wäre auch grundrechtlich nicht konstruierbar. Die das Monopol kunstreich konstruierende Bankengesetzgebung ist daher zumindest verfassungsfremd. Sie ist jedoch auch verfassungswidrig, weil sie bestimmten Bürgern grundlos ein erhebliches staatlich erzeugtes Recht vorenthält[66], während sie anderen sogar einen Handel mit diesen Rechten im willkürlichen Eigeninteresse erlaubt. Die längerfristigen Risiken des Systems sind auf unzulässige Weise auf die Allgemeinheit verlagert. Damit liegen die von Dieter Suhr für die gebührenfrei garantierte Wertkonstanz des Geldes festgestellten Grundrechtsverstöße hier ebenso vor. Die rechtsverzerrende und wirtschaftlich eine Mehrheit der Leistenden benachteiligende Wirkung wird durch das zweistufige Buchgeldsystem vervielfältigt. Die zuletzt untersuchten mikro- und makroökonomischen Argumente gegen das fraktionale Reservesystem reichen zwar aus, um es in der Wirkung als mit den Prinzipien der praktischen und damit gesetzgeberischen Vernunft als nicht vereinbar zu erkennen. Grundrechtlich fragwürdig sind an dieser Stelle auch nicht die einzelwirtschaftlichen Rechte und Entscheidungen der Finanzwirtschaft, sondern die Konstruktion des Kreditgeldsystems als Ganzem. Um die Grundrechtsnormenwidrigkeit auch in der systematischen Konstruktion gerichtsfest zu erweisen, müßte tiefer erklärt werden, wie es denn zu den weitgehend unbeachteten Verstößen gegen Grundrechtsnormen in der Konstruktion der Bankengesetzgebung selbst kommen kann.

V. Privatrechtliche Fiktionen und grundrechtliches Ungleichgewicht

Weder ist ein Versprechen mit der versprochenen Leistung identisch, noch eine Fotografie mit dem Abgebildeten, noch der Schauspieler mit dem von ihm Dargestellten. Am Wenigsten ist die Fotografie eines Geldscheins mit dem Geldschein identisch. Und doch gewähren Politiker, Gerichte und Gesetzgebung den privatrechtlichen Zahlungsversprechen der Banken die gleichen hoheitlichen Privilegien, die staatliches Bargeld und Buchgeld zu Recht genießen.

Ein Schlüssel zum Verständnis dafür, daß die geschilderte Konstruktion des Kreditgeldwesens rechtlich bisher meist widerspruchsfrei akzeptiert wird, ist die privat-öffentliche Doppelnatur sowohl des Geldes als auch des Kreditgeldes.

[66] Wir verweisen nochmals auf unseren Kurzkommentar zum Fall der Talanx AG in den Anmerkungen zum vorausgegangenen Text.

Sie erlaubt es, die wichtigsten Tatbestände des Geldwesens formal als privatrechtliche zu behandeln, obwohl sie materiell-rechtlich ebenso öffentlicher Natur sind.

Eigentumsrechtliche Sonderstellung des Geldes

Unermüdlich hat insbesondere Helmut Creutz drauf hingewiesen[67], daß Geld eine öffentliche Einrichtung sei. Wer Geld aus dem Umlauf entziehe, es physisch vernichte oder es anders als zu dem bestimmten öffentlichen Zweck nutze, schade der Allgemeinheit.

Juristisch müssten wir Geld also als „Rechtsinstitut“ begreifen. Genau das meint auch der aristotelisch-griechische Begriff für Geld „nomisma“. Wir haben sowohl den öffentlich bestimmten Zweck als auch den durch Mißbrauch erfolgten Schaden bereits in Beispielen formuliert. Der Zweck des Geldes liegt darin, für alle Bürger ausreichend viele Anrechtstitel zu schaffen, die als Rechen-einheit, als Tauschmittel, als Wertüberträger dienen. Diese Anrechtstitel sollen, im Gegensatz zu vielen privat geschaffenen Titeln, bei jedermann umlaufen können und jedermann dienen. Sie sollen den umgerechneten Marktwert der jeweils letzten erfolgten Transaktion in die Zukunft oder an andere Orte tragen können und dort wieder gegen Waren und Dienstleistungen eintauschen können. Was ein Bürger durch Arbeit erworben hat, soll er gegen Waren und gegen die Arbeit Anderer später wieder eintauschen können.

Dies hat privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Folgen. Privatwirtschaftlich gesehen operiert der Bürger mit einem öffentlichen Anrechts-schein. Würde er ihn wegsperren oder vernichten, dann würde er nicht nur den Gegenwert seiner eigenen vergangenen Leistung aufheben. Er würde zugleich seinen Mitbürgern das staatlich zur Verfügung gestellte Mittel für viele weitere Wertübertragungen, die dieser Geldschein noch vor sich hätte, entziehen. Damit enthält dieser Bürger seinen Mitbürgern eine ihnen vom Staat zugedachte öffentliche Dienstleistung vor. Hier ist die gegenwärtige Konstruktion fragwürdig, daß Geldscheine gesetzlich als „Privateigentum“ gelten. Mit Privateigentum kann beliebig verfahren werden.

Zugleich ist aber die private Herstellung dieser Geldscheine, also eines privatrechtlichen Eigentums, verboten. Dies stellt einen kaum auflösbaren grundrechtlichen Widerspruch dar. Das aufgedruckte Anrecht sowie der Geldschein als physischer Wertträger dürfen beide nur öffentlich und im Interesse aller Bürger hergestellt werden. Sie dürfen aber beide privat vernichtet oder zweckentfremdet werden. Und dann gilt trotzdem wieder die Annahmepflicht im Wirtschaftsverkehr für eben diese im privaten Eigentum befindlichen Geldscheine weiter. Wir haben es mit einer widersprüchlichen privat-öffentlichen Mischform zu tun.

Im Vorgang des „Sparens“ von Geldscheinen enthält der Bürger seinen Mitbürgern eine öffentliche Dienstleistung vor. Es ist bei niedrigen Zinsen unter Anlegern größerer Summen sehr verbreitet, weil sie dadurch den Wert erhalten und das Bankenrisiko vermeiden[68]. Zinsfreies Sparen gilt wohl zu Recht als politisch und volkswirtschaftlich unerwünscht. Wie ist der Gegensatz aufzulösen? Die Auflösung wäre erstens die, andere Sparmittel zu nutzen, als das für den Umlauf bestimmte Geld. Sachwerte, Immobilien, Fonds und andere produktive Werte bieten sich an. Es ergäbe sich ein volkswirtschaftlich erwünschter investiver Effekt. Zweitens wäre eine wirtschaftliche Anregung erforderlich, um das Sparen vom Umlaufmittel weg zu verlegen. Dies würde zuverlässig die schon mehrfach geforderte Geldgebühr oder „Negativprämie“ des Geldes bewerkstelligen. Die öffentliche Dienstleistung „Geld“ würde dann dem Staat und Steuerzahler ihre tatsächlichen Kosten wieder einbringen. Der öffentliche Nutzencharakter des Geldes würde durch den wirtschaftlichen Druck zur Weitergabe wieder zur Geltung kommen.

Ähnlich einem modernen Kanban[69]-System halten Geldscheine und Geldtitel also den volkswirtschaftlichen Umlauf der Wertströme in Gang, die den Austausch von Gütern und Diensten überhaupt erst möglich machen. Wenn das zum Umlauf bestimmte Geld zurückgehalten oder vernichtet wird, wird daher nicht nur der gesetzliche Zweck des Tausches verfehlt. Gleichzeitig kommt auch der Umlauf ins Stocken. Volkswirtschaftlich gesehen entzieht also jede Hortung von Geld der Volkswirtschaft ihre Kapazität zum Warenaustausch. Die tatsächlich als Nachfrage auf dem Markt auftretende Geldmenge reduziert sich. Dies macht sich als Deflation bemerkbar. Die Preise sinken, das Geld in den Kassen ist zu knapp, um die angebotenen Waren und Dienste vollständig abzunehmen. In Wahrheit verändert jeder Geldschein, der nicht in den Kreislauf zurück fließt, die Wertrelation aller Güter und Dienste auf dem Markt. Auch diese volkswirtschaftliche Wirkung ist Ergebnis einer fehlerhaften ordnungspolitischen Festlegung: Das öffentlich begebene Geld wird als beliebig dem Umlauf entziehbare

[68] Creutz, H. (2012, 168) zitiert aus dem Bericht der Bundesbank von Juni 2009, wonach zwei Drittel des nominalen Bestandes der von ihr ausgegebenen Euro-Geldscheine der „Hortung“ zufließen (d.h. physische Aufbewahrung im In- und Ausland, kriminelle Verwendung für anonyme Geldtransfers sowie abschließliche Verwendung im Nichteuro-Ausland). Nur etwa ein Zehntel des in

Geldscheinen ausgegebenen Wertes zirkulierte regelmäßig in Deutschland. Nur ein Zehntel des volkswirtschaftlich als „umlaufende Geldmenge“ gezählten Papiergeldes ist also tatsächlich nachfragerrelevant! Das analoge Problem der „Hortung“, d.h. Nichtnutzung, von Giralgeldbeständen wurde bereits zuvor angesprochen.

[69] Kanbans sind normierte Behälter, die in Systemen der Produktionslogistik zwischen Fertigungsinseln pendeln und diese nach Bedarf und kostenoptimal mit Materialien versorgen.

Verfügbarmasse der Privaten, also Privateigentum, angesehen – und wohl gerade deshalb auch von den angemessenen öffentlichen Gebühren frei gehalten.

Fiktion des privatrechtlichen Buchgeldes

Auch für das zweistufige Buchgeldsystem haben wir die seltsame öffentlich-private Rechts- und Eigentumsstruktur aufgewiesen. Es basiert auf der monopolartigen Inanspruchnahme eines staatlich verliehenen Privilegs und seiner privatwirtschaftlichen Vervielfältigung. Der wirtschaftliche Vorteil für die Anteilseigner und Großanleger des Bankensystems liegt erstens in der Werterhaltungsgarantie, wobei real diese Werterhaltung von der tatsächlich werterhaltenden wirtschaftlichen Leistung aller anderen Wirtschaftenden erbracht wird. Das staatliche Privileg vermittelt den Rechtsanspruch auf leistungslose Teilhabe an dieser Leistung Anderer. Hinzu kommt durch das Recht auf private Kreditgeldschöpfung die Vervielfältigung dieser Privilegien im Interesse der Geldhalter.

Rechtstechnisch geschieht die Übertragung der öffentlich garantierten Rechte auf privat erzeugtes Buchgeld durch die Fiktion, ZB-Geld und privates Buchgeld seien gleich viel wert und gleich berechtigt. Gerichtlich gilt somit die Wertäquivalenz von öffentlich begebenem Geld und privatem Buchgeld. Unser Geld besteht ohne wirtschaftlichen Wertunterschied sowohl aus öffentlich wie aus privat begebenem Geld. Die Gründe dieser Gleichbewertung liegen formal rein im Privatrecht, nämlich in privatrechtlich begründeten Fiktionen. Die Verfassung äußert sich zu dieser zentralen Frage allerdings nicht[70].

Welcher Art sind die privatrechtlich legitimierten Fiktionen? Jede natürliche oder juristische Person darf Zahlungsverpflichtungen eingehen, die sie durch selbst geschaffene Guthaben einlöst. Mit solchen Guthaben darf dann auch gehandelt werden. Dieses Vorgehen ist völlig im Einklang mit dem Privatrecht, das für alle gilt. Genau hier ergeben sich aber entscheidende grundrechtliche Fragen.

[70] Art. 88 GG legt nur lapidar fest „Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.“ Sowie: „Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.“ Die einschlägigen Artikel 105 bis 111 des EG-Vertrags geben ebenfalls keine Hinweise in dieser Richtung.

Der veruntreute wirtschaftliche Markenwert der Währung

Erstens nimmt sowohl das Guthaben als auch die Rückzahlungsforderung des Kreditgebers, die auf einen Betrag in öffentlicher Währung lauten, an der Wertentwicklung dieser Währung teil. Sie nehmen auch an dem staatlich garantierten Werterhalt dieser Währung teil. Somit profitiert der Kreditgeber vom öffentlichen Privileg der Wertkonstanz. Der Kreditnutzer wird dagegen in der Regel das Guthaben gegen wertunbeständige Konsum- oder Investitionsgüter eintauschen. Daß es sich bei diesem Kreditgeschäft um eine rein privatrechtliche Angelegenheit handele, ist also nicht mehr als eine gängige Fiktion. Die Fiktion ist formal richtig und materiellrechtlich falsch.

Wäre die Kreditforderung nur ein Spekulationsobjekt, ähnlich einer Aktie, läge keine staatliche Bevorzugung des Kreditgebers vor, sondern privates Geschäftsrisiko. Die Kreditforderung nutzt aber in Wahrheit eine hoheitliche Garantie. Im gewerblichen Markenrecht würde man davon sprechen, daß die Marke den Geschäftswert einer Transaktion absichert. Hier ist die entgeltfrei genutzte Marke aber faktisch ein hoheitliches Privileg! Es ist der Name der Währung, der für den garantierten Wert der Währung steht.

Diese Erkenntnis stimmt zunächst mit den Schlüssen Dieter Suhrs überein: Die staatliche Geldwertgarantie bevorzugt Geldhalter und -verleiher gegenüber real Wirtschaftenden. Die konsequente Folgerung lautet nun aber, dass der Staat den Marken-Wert der Währung im Interesse der Allgemeinheit ebenso zu bewirtschaften hätte, wie ein gewerblicher Markeneigner seine Marke! Er muß sich den hoheitlich gewährten Vorteil voll vergüten lassen. Wenn er es nicht tut, läßt er nicht nur die von Suhr konstatierten grundrechtlichen Ungleichgewichte zu. Vielmehr veruntreut er auch die staatlich implizit und explizit zur Werterhaltung aufgewendeten Leistungen. Und er veruntreut schließlich einen Teil der realen Produktionsleistung der Wirtschaft!

Die Fiktion des Kundenverzichts auf echtes Geld

Zweitens baut die Äquivalenz von ZB-Geld und Giralgeld auf der Fiktion auf, die Bankkunden wüßten, daß sie auf dem Girokonto kein echtes Geld liegen haben, dieses Wissen also Teil der privatrechtlichen Abmachung sei. Die Rechtsprechung der Gerichte unterstellt, daß jeder Teilnehmer durch die Teilnahme am Giralverkehr implizit seinen Verzicht auf Auszahlung in hoheitlichem Geld erkläre. Im Wirtschaftsrecht gilt auch die Mitteilung des eigenen Girokontos auf dem Briefpapier als eine solche implizite Erklärung^[71]. Vermutlich weiß nicht

einer von zehntausend Wirtschaftsteilnehmern über diesen seinen Verzicht Bescheid. Gerichtlich wird er trotzdem unterstellt.

Selbst wo die Teilnehmer des Zahlungsverkehrs davon wissen, haben sie aber aufgrund der gesetzlich und monopolistisch abgesicherten Struktur des Bankwesens keine Alternative. Das macht die Fiktion widersinnig, wer ein Bankkonto unterhalte und Zahlungen darüber abwickle, verzichte implizit freiwillig auf „echtes“ ZB-Geld. Diese Fiktion erscheint zwar zur Begründung des heute üblichen Geldverkehrs formaljuristisch unverzichtbar, ist aber logisch unhaltbar.

Hier werden also grundrechtliche mit privatrechtlichen Argumenten unzulässig vermischt. Daß die Banken privatrechtlich im Einzelfall Verzichtserklärung verlangen könnten, ist unumstritten. Er würde jedoch den Kunden ihre gegenwärtige Illusion nehmen. Wenn die mit dem System verbundenen nachteiligen grundrechtlichen Verschiebungen erst einmal klar sind, kann auch das Unterstellen eines impliziten Verzichts nicht mehr rechtens sein. Vielmehr müsste schon diese Unterstellung als Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (BGB § 242) bzw. in Analogie zum AGB-Recht (insbesondere BGB §§ 307 ff) sehr kritisch zu überprüfen und zu revidieren sein.

Die Fiktion der privatrechtlich organisierten Verantwortung: Sozialisierung der Verantwortung im Krisenfall

Drittens sind Bankinstitute als Kreditgeber im Vergleich zu Nichtbanken mehrfach privilegiert. Sie sind berechtigt, im Vergleich zu ihrer aktuellen Zahlungsfähigkeit ein Vielfaches an Zahlungsverprechen zu generieren. Auch dies ist privatrechtlich zulässig, wo man nachweisen kann, daß der so organisierte Geschäftsbetrieb in allen Situationen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Allerdings ist auch dieser Nachweis nur möglich, weil Banken das Privileg der gemeinschaftlichen Nutzung von elektronischem ZB-Geld haben. Auch hier steht also ein staatliches Privileg im Hintergrund.

Und der Nachweis, daß das Liquiditätsrisiko immer abdeckbar sei, ist konstruktionsbedingt dazu verurteilt zu scheitern, sobald schwere Banken Krisen zur Gefahr des erwähnten Banken-Run führen. Die seit 2008 zur Vermeidung dieser Situation unternommenen milliarden schweren Bankenrettungen sind keine Widerlegung, sondern geradezu der Beweis, daß hier eine gemeingefährliche und grundrechtswidrige Fehlkonstruktion vorliegt. Was im Einzelfall bei guter Geschäftslage privatrechtlich zulässig sein kann, kann als Gesamtkonstruktion in öffentlicher Verantwortung nur als völlig unzulässig beurteilt werden.

Die falsche Unterstellung lautet hier, daß hundertausende im Verfahren der Gegenseitigkeit privatwirtschaftlich abgedeckte Bankenrisiken auch in der volkswirtschaftlichen Summierung ein zulässiges Risiko darstellten. Wenn aber eine Branche ein exklusives System der Kreditgeldversorgung nach einem durchgehenden Konstruktionsmuster aufgebaut hat, dann entsteht durch staatliche Duldung eine zwingende monopolistische Dienstleistungsstruktur für alle

Wirtschaftsteilnehmer. Dieses System hat faktisch halböffentlichen Charakter – was übrigens durch die bankenspezifische Gesetzgebung bestätigt wird! – und darf auf keinen Fall nach dem privatrechtlichen Maßstab nur als Summierung privatrechtlicher Geschäftsverhältnisse beurteilt werden!

Die private „Verbriefung“ einer öffentlichen Dienstleistung

Das zweistufige Kreditgeldsystem basiert also auf privatrechtsbezogenen Fiktionen, hinter denen sich in Wahrheit mehrfache hoheitliche Privilegien verbergen. Der erreichte logische Zweck ist die Vermischung von Bild und Abbild, von Versprechen und Versprochenem, von Geldschein und Geld-Schein. Dieses Prinzip der logischen Vermischung setzt sich in den Finanzmärkten fort. Nichts kann dem Finanzvermittler lieber sein, als daß der Kunde den Unterschied zwischen einem Wertpapier und den darin versprochenen wirklichen Teilhabe an ökonomischen Werten nicht erkennt. Wenn das Versprochene nicht sofort in Anspruch genommen wird, kann es eben beliehen, verzinst und gegebenenfalls mehrfach gleichzeitig verkauft werden. Ökonomisch ist der Unterschied nur am Risikoabschlag des Wertpapiers meßbar. Logisch handelt es sich aber um den Unterschied von Abbild und Wirklichkeit.

Das Abbild als Anrechtsschein auf den realen Wert zu verkaufen nennt man im Finanzwesen „Verbriefung“. Im zweistufigen Kreditgeldsystem ist das Kreditgeld der Banken eben die „Verbriefung“ von staatlich emittiertem (ausgegebenem) Geld und ermöglicht Handel mit diesen Verbriefungen. Geld verändert damit seine Rolle. Es wird selbst vom Maßstab und Mittler zum Gegenstand des Handels. Dies ist bei dem täglich genutzten Giralgeld den meisten Nutzern nicht bewußt, aber doch leicht verständlich. Denn Giralgeld, inklusive seiner verschiedenen Anlageformen bei Banken, etwa auf Sparkonten oder als Festgeld, ist eben kein staatlich begebenes Geld, sondern eine privatwirtschaftliche Verpflichtung – im weiteren Sinne eine Verbriefung. Es ist also gegenüber der in der Zahlungsverpflichtung bezeichneten wirklichen Währungssumme ein abstraktes Produkt.

Die Ungeheuerlichkeit der Vermischung wird volkswirtschaftlich deutlich, wenn man die offiziell von den Zentralbanken genutzten Statistiken zur volkswirtschaftlichen Geldmenge betrachtet. Demnach enthält die Definition M_1 sowohl das staatliche Geld (Bargeldumlauf und elektronisches ZB-Geld) als auch die Sichteinlagen (d.h. Giralkonten) bei den Banken, obwohl es sich technisch, rechtlich, logisch und funktional um fundamental verschiedene Größen handelt. M_2 erweitert dann M_1 lediglich um die Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Jedoch die Geldmenge M_3 erweitert M_1 und M_2 um Geldmarktpapiere, die auch gegenüber Giralgeld noch eine weitere Abstraktionsstufe ausmachen, nämlich verbrieftes Giralgeld darstellen. Risikotechnisch und logisch betrachtet sind also Geldmarktpapiere privates Versprechen auf privates Versprechen auf Leistung einer staatlichen Garantie. Die Folgen solcher Vermischungen werden erst im genauen Vergleich von Vor- und Nachteilen für die Akteure einerseits und für die Gesamtwirtschaft andererseits deutlich.

Privatrechtliche Usurpation: Die Enteignung demokratischer Rechte

Die Bankengesetzgebung muß in erster Linie grundrechtlich Bestand haben. Wenn Geld eine hoheitliche Leistung für alle Bürger ist, sollten die vermittelnden Banken allen Bürgern die Möglichkeit geben, echtes hoheitliches Geld auf ihren Konten zu verwalten[72]. Denn dies erfordern die Rechtsgleichheit der Bürger und das Recht zur gemeinsamen Teilhabe am Geldsystem. Zumal das Vorenthalten dieser Rechtsgleichheit nur einen einzigen praktischen Zweck hat: Mit den Kosten nur einer Einheit ZB-Geld zehn bis fünfzig Einheiten Kreditmasse zu ziehen und damit langfristig das System zu destabilisieren. Diese Destabilisierung entzieht jedoch dem Bürger den Boden seiner Teilhabe an einer rechtsstaatlich gesicherten Ökonomie. Sofern man bei der Teilhabe am ökonomischen System bereits von einem Demokratierecht sprechen kann, handelt es sich hier also um die Enteignung von demokratischen Rechten. Umgekehrt würde die volle Teilhabe des Bürgers am Zugang zum Geld den volkswirtschaftlich destabilisierenden Wirkungen des Systems vorbeugen.

Wirtschaftsrechtliche Folgen und Nebenfolgen der vorenthaltenen Grundrechte

Eine wenig beachtete, aber grundrechtlich wichtige Folge des Bankenmonopols eröffnet auch zusätzliche wirtschaftspolitische Perspektiven. Die monopolartige Nutzung von Geldprivilegien durch die Banken und ihre Anleger hat nämlich zur Verdrängung einer anderen Form von wirtschaftsgeschaffener Liquidität geführt, nämlich des Wechsels. Wechsel wurden traditionell von Firmen der Realwirtschaft auf der Basis von gegenseitigem Vertrauen ausgestellt und wurden als Ersatzzahlungsmittel weitergereicht. Zusätzlich zur extrem strengen rechtlichen Regelung des Wechselrechts führte schon in den neunziger Jahren in Europa und um 2005 in den USA das wesentlich leichter zu handhabende internationale Liquiditätsangebot der Banken zum Verschwinden des Wechsels als üblichem Zahlungsmittel. Sollte sich eine ungerechtfertigte Privilegierung der Banken herausstellen, wäre auch diese Auswirkung mit einer Einschränkung der Autonomie der Realwirtschaft gegenüber den Banken als rechtlich verursachtes Ungleichgewicht zu prüfen.

[72] Banktechnisch ist ein solches System der 100%-Deckung elektronisch problemlos gestaltbar. Eine der Folgen wäre allerdings, daß von der Bank verwaltete Kunden-ZB-Gelder aus der Bilanz der Bank ausscheiden und zu einem Aufbewahrungsgut würden. Die technischen Implikationen diskutieren Huber / Robertson (2008, 48).

Aber auch Seitenfragen bieten hier Gelegenheit zum Einstieg in eine tiefer zielende Kritik. Wenn Banken beispielsweise mit einem Surrogat von staatlichem Geld umgehen, dürften sie keine Unterschiede bei den Einlagenzinsen von Großanlegern und Kleinanlegern zulassen. Denn bei staatlich garantierten Leistungen ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Die Äquivalenz von ZB- und Banken-Buchgeld müßte also auch umgekehrt, nämlich zugunsten der Kunden, gelten. Zinsunterschiede wären ausschließlich bei der Fristigkeit und Bindung von Einlagen erlaubt. Dieses Argument scheitert bislang an der rechtlichen Behandlung von Giralgeld als rein privatrechtlicher Forderung. Diese Kernfrage, was denn Geldeigentum ist, müßte also zuerst anders definiert, der öffentliche Dienstleistungscharakter von Geld in den Vordergrund gestellt sein.

Ohnedies könnte schon die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, also auch privaten Geldeigentums, Argumente in ähnlicher Richtung begründen. Tatsächlich haben jedoch Großanleger einen so entscheidenden Einfluß auf das Schicksal einer Bank, daß sie weit höhere Zinssätze einfordern können, als den Kleinanlegern zugestanden werden. Der Erwerb dieser Einlagen durch die Bank steht zudem in Konkurrenz zum Angebot von industriellen und institutionellen Wertpapieren, die vergleichsweise hohe Zinsen versprechen. Eine ordnungspolitische Korrektur müßte hier also, um zu funktionieren und nicht Kapital außer Landes zu vertreiben, eher die Kleinanleger besser als die Großanleger schlechter stellen. Praktisch (Normsetzung „gegen die Marktkräfte“) als auch grundrechtlich dürfte dieser Ansatz wenig erfolgreich sein. Die einzig wirklich wirksame ordnungspolitische Maßnahme wäre also die, die alle Geldnachfrager gleich stellt, indem sie Geld klar als hoheitliche Leistung definiert. Dieses Beispiel zeigt, daß nur grundrechtlich konsequente Lösungen auch praktisch sinnvoll sind.

Grundrechtsverschiebung: Wer hat finanzielle Vorteile durch vorenthaltene Grundrechte?

Es kann unterstellt werden, daß private Geldsummen, die zinsbringend bei Banken angelegt sind, in verschiedenen Formen von Buchgeld vorliegen. Sie partizipieren an der Wertentwicklung der Währung und am Zinsertrag über das fraktionale Reservesystem. Wenn wir als gegeben unterstellen, daß die Banken sich im fraktionalen Reservesystem eines Hoheitsmittels bedienen, das den Nichtbanken nur beschränkt zugänglich ist, stellt sich die Frage, wer letztlich den wirtschaftlichen Vorteil dieses Privilegs und Monopols genießt. Diese Auswirkung des besprochenen verfassungsfremden Bankenmonopols wäre auch dann von grundrechtlicher Bedeutung, wenn dieses Monopol selber nicht als verfassungswidrig erkannt würde. Wer erhält also die Gewinne des Systemmonopols der Banken?

Die öffentliche Diskussion hat sich voreilig auf die exorbitanten Prämieneinkommen für erfolgreiche Investmentmanager der Großbanken konzentriert. Diese Einkommen sind aber in der gegenwärtigen Konstruktion des Geldwesens völlig marktgerecht und legal. Sie sind nur möglich, weil noch viel

exorbitantere Geldsummen das Geldangebot im Finanzmarkt nach oben treiben und damit die Spekulation beflügeln. Es muß vielmehr nach dem systembezogenen Ursprung der Massen an Spekulationsgeldern gefragt werden. Diese hängen zweifellos mit den von uns beschriebenen Fehlfunktionen des gegenwärtigen Finanzsystems zusammen.

Es muß also streng an dem Kern des zweistufigen Buchgeldsystems angesetzt werden, um den Verbleib der wirtschaftlichen Vorteile zu prüfen, die der produzierenden Wirtschaft durch dieses System entzogen werden. Zwei Hypothesen bieten sich an. (1) Die Banken geben den exklusiven Nutzwert ihres Privilegs nicht angemessen an das Publikum weiter. (2) Die Banken vergüten den exklusiven Nutzwert ihres Privilegs nicht angemessen der Währungsbehörde.

(1) Das Argument, daß der finanzielle Vorteil des exklusiven Gebrauchs von elektronischem Zentralbankgeld nicht angemessen an die Kunden weitergegeben werde, läßt sich mehrfach entkräften. Der unter massivem Ertragsdruck seit zwei Jahrzehnten andauernde Mitarbeiterabbau bei den Großbanken spricht eine deutliche Sprache. Die Banken stehen selbst zu stark im Zentrum konkurrierender Marktinteressen, um sich unangemessene Gewinne zuschreiben zu können. Der Wettbewerb trägt einerseits zu der schnellen und preiswerten Zahlungsabwicklung für die Kunden bei. Andererseits werden die Vorteile über Zinsen an die Kunden weiter gegeben[73]. Wir haben bereits ausgeführt, daß die eigentlichen finanziellen Nutznießer des beanstandeten Systems nicht die Banken selbst, sondern ihre großen Anleger sind.

Unter der Bedingung der Äquivalenz von Buchgeld und zugrunde liegendem ZB-Geld ist also rechentechnisch kein Vorenthalten ökonomischer Vorteile durch die Banken gegenüber den Kunden zu belegen. Der Verdacht ökonomisch ungerechtfertigter Einzelvorteile für die Banken erhärtet sich nicht.

(2) Umgekehrt muß nach der anderen Seite gefragt werden, ob es nicht eine ungerechtfertigte oder nicht ausreichend vergütete Weitergabe zu großer Vorteile durch die Banken gibt, welche sich aus staatlicher Wertgarantie plus banktechnischer Vervielfältigung ergeben. Dies wäre aber kein Vorwurf an die Banken, sondern an den Gesetzgeber, der sich die Vorteile der Währung nicht ausreichend vergüten läßt.

Ist es so, daß die Währungsbehörden und der Gesetzgeber sich den Nutzen der Währung von den Nutzern nicht ausreichend vergüten lassen? Die großartigste Möglichkeit für Kreditinstitute, eigene Gestehungskosten bei der Geldschöpfung auf den Staat abzuwälzen, liefert in der Tat völlig legal der Staat selbst, indem er die gebührenfreie Einführung und Vervielfältigung von Giralgeld als Geldsurrogat zuläßt, das den vollen rechtsstaatlichen Schutz der öffentlichen Währung, einschließlich der Wertgarantie, erhält.

Die staatliche Wertgarantie wirkt zum Vorteil der Geldhalter, indem sie staatlichen Aufwand unbezahlt läßt und volkswirtschaftliche Reinvestitionsleis-

tungen in die Taschen der Geldhalter umlenkt. Diese Gebührenfreiheit gewährt der Staat auf Dauer eben auch dem Halter und Guthaben-Eigentümer des bankengeschaffenen Buchgeldes. Er ist in allen Fällen der Nutznießer.

Decken die Zinsen auf ZB-Geld die staatlichen und volkswirtschaftlichen Kosten des Geldsystems?

Wenn das stimmt, veruntreut der Staat, wie wir schon schrieben, jene Leistungen, die aufgrund der staatlichen Währungsgarantie den staatlichen und volkswirtschaftlichen Leistungssystemen entzogen werden.

Aber gibt es nicht doch Gegenleistungen, die staatliche Behörden erheben? Als Gegenleistung werden die von Banken auf Zentralbankgeld zu zahlenden Zinsen angeführt. Mit dem Zins auf Zentralbankgeld seien ja die staatlichen Kosten des Geldes abgegolten. Dieses Argument zieht jedoch nur für den Fall der Auszahlung des Kreditkunden in Bargeld. Denn tatsächlich muß die Bank das Bargeld für den vollen Preis bei der Zentralbank besorgen. Sie hat, solange bis sie wieder eine gleich hohe Bargeldsumme zurückführt, die vollen Zinskosten zu zahlen – entweder für den ZB-Kredit, den sie für die Bargeldnutzung unterhält oder durch die Hingabe eines Wertpapiers, die Zinsentgang in etwa gleicher Höhe bedeutet. Diese Konstruktion erfüllt im Prinzip unsere Forderung nach ordentlicher Vergütung des staatlichen Geldangebots. Ein angemessen hoher Soll-Zins für Bargeldausgabe sollte durchaus die Währungsbehörde für die mit dem Geld verbundenen Leistungen entschädigen.

Diese Lösung ist nicht falsch, aber sie reicht zu kurz, um die Grundrechtsverschiebungen auch nur annähernd aufzufangen. Denn schon im Falle des Bargelds ergibt sich ein Systemwiderspruch: Die Bank kann den für Bargeld zu zahlenden Zins gar nicht dem Kunden weiter berechnen, der sein Guthaben in Bargeld auszahlen läßt. Dafür hat sie keine Rechtsgrundlage. Dabei ist zu beachten, daß zwischen einem Drittel und der Hälfte aller Bargeldbestände tatsächlich in großen Scheinen gehalten werden^[74] und damit dem eigentlichen Zweck, nämlich dem Umlauf, entzogen werden (durch Hortung) oder kriminellen Verwendungen zugeführt sind. Diese ökonomisch durchaus als schädlich anzusehenden Bargeldverwendungen gehen also ganz kostenfrei aus.

[74] Bereits zu DM-Zeiten war ein gutes Drittel des Bargelds in 1000 DM-Scheinen gebunden. Finanzkrisen führen zu weiteren Schüben von Hortungen. Die Schweiz hatte bereits vor der Krise von 2008 über die Hälfte ihres Bargelds in 1000er Schweizer-Franken-Scheinen ausgegeben, s. Creutz (2008, 33-49). Da diese Scheine auf Verlangen der Bankkunden ausgegeben werden, sind dies deutliche Belege für Geldhortungen, die u.a. die Theorie von Keynes und Gesell über die Wirksamkeit der „Liquiditätsfalle“ (s.o.) belegen. Kritisch zur Bargeldnutzung auch Buiter, W. (2009, 4).

Und im Falle des elektronischen ZB-Geldes entspricht die Zinszahlung in keiner Weise dem damit generierten Nutzen. Die Gestehungskosten von elektronischem Zentralbankgeld schlagen für die Banken wegen der daraus möglichen multiplen Giralgeldschöpfung nur minimal zu Buche. So kann die Bank in einer Mischkalkulation ihre eigene Belastung durch die Kosten des ZB-Geldes (Bargeld plus elektronisches ZB-Geld) so gering halten, daß die daraus folgende Schmälerung des Habenzinses für ihre Einlagenkunden nur minimal spürbar wird. Die Struktur dieser Mischkalkulation macht auch deutlich, weshalb die internationalen Bankenverbände auf die Abschaffung von Bargeld hin arbeiten. Die Mischkalkulation würde erheblich günstiger werden und der Steuer zahlende Bürger endgültig von der Teilhabe an echtem, staatlichem Gelde ausgeschlossen werden! Der wirkliche Nutznießer der Kalkulation ist aber auch hier der Einlagenkunde der Banken, er geht bereits jetzt annähernd kostenfrei aus. Seine Bevorzugung durch die Gesetzgebung ist es, nicht die Bevorzugung der Bank, die wir zuvor in Fortführung der These Dieter Suhrs als grundrechtswidrig festgestellt haben.

Also wird die gewaltige staatliche Leistung, die heute von den Verfassungsstaaten und ihren Volkswirtschaften einzeln gegenüber den Währungen und insgesamt gegenüber dem Finanzsystem geleistet werden, nicht ausreichend vergütet. Dies führt dazu, daß auch hier der Finanzunternehmer über verbilligten Zugang zu Geldkapital in erheblicher Weise gegenüber dem Realunternehmer bevorzugt ist, dessen Produktionsfaktoren und Handelsgüter von einer solchen Subventionierung nicht profitieren.

Volkswirtschaftliche Folgen der Grundrechtsverschiebung

Diese Bevorzugung, etwa erkennbar an den Renditeunterschieden der internationalen Finanzwirtschaft gegenüber der Realwirtschaft, vervielfältigt sich noch, indem die genannten Fehlsteuerungen des Geldwesens multiplikativ zusammenwirken:

- (a) Der durch keine Geldnutzungsgebühr gebremste Zinseszins führt zur Anmassung gewaltiger institutioneller^[75] und privater Guthaben, die der Mehrheit der Bevölkerung sowie den öffentlichen Kassen nur über zinspflichtige

[75] Unter den Fondsgesellschaften, die gesammeltes Geldkapital investieren und somit wieder dem Umlauf zur Verfügung stellen sollen, befinden sich insbesondere die Versicherungsgesellschaften, die damit unter anderem eine wichtige Aufgabe in der privaten Vorsorge der Bevölkerung wahrnehmen. Hier ist eine positive Nutzung des an sich grundrechtlich problematischen Geldwesens zu vermerken. Wir haben es mit einem Teil jener Sparleistungen zu tun, die heute in nominalen (d.h. Geld-) Guthaben, unter einem alternativen Geldsystem mit Geldumlaufsicherung aber eher in Anteilen realen Eigentums gehalten werden würden.

Kredite wieder zur Verfügung gestellt werden können, aber bei allgemein hohem Verschuldungsstand ihren unvermeidlichen Weg sowohl in die Hortung als auch in hochriskante abstrakte Finanzmärkte gehen. Geldanleger im zwei- und dreistelligen Millionenbereich verlangen von den Banken höchste Kreativität zur Erbringung hoher Zinsen, was bankwirtschaftlich den Weg in immer risikoreichere Operationen erzwingt. Der Finanzmarkt beginnt sich mit gewaltigen Summen wie eine Spielbank in sich selbst zu drehen, hat aber durch die generierten und proportional mit wachsenden Zinsforderungen einen immer größeren Geldbedarf. Er ist, wie ein Schneeballsystem, auf Gedeih und Verderb auf die Zufuhr weiteren Kreditgeldes angewiesen.

- (b) Die Giralgeldmultiplikation ermöglicht drei Effekte. Erstens: Das aus der realwirtschaftlichen Verwendung in die Hortung oder in den abstrakten Finanzmarkt abgezogene Geld wird leicht durch Kreditvergabe substituiert, ohne daß inflationäre Effekte erkennbar werden, weil ja die in die Finanzmärkte abgezogenen Geldmassen kaum auf realen Märkten kaufkraftwirksam und damit preiserhöhend auftreten (der private Konsum der begünstigten Finanzmanager ist vergleichsweise gering). Zweitens: Die durch Zinseszins alimentierten institutionellen und privaten Großvermögen steigen weiter an, auch wenn ihr Umfang und Zinsbedarf bereits jenseits der Leistungsfähigkeit der (Welt-)Wirtschaft liegt. Der billige Giralkredit alimentiert, beschleunigt und verdeckt zugleich das Wachstum dieser Kapitalien, die überwiegend nicht mehr den Weg zurück in den Markt für reale Investitionen finden. Drittens: Da der Staat den Ausfall von Investivkapital der Realwirtschaft notorisch durch konjunkturfördernde Ausgaben ausgleichen will, verschuldet er sich ebenfalls bei den Banken und begünstigt, um diese Schulden zu entwerten, eine leichte, schleichende Inflation. Eine nur zu gut bekannte „keynesianische“ Politik wirkt hier als stetig die Verschuldung erhöhende Schmerzpille.

Die geldwirtschaftliche Krise tritt ein, wenn die Kreditaufnahmefähigkeit von Staaten und Privaten ausgereizt ist, die Zinsen daher fallen müssen, immer weitere Kredite zur Abdeckung früherer hoher Zinsversprechen aufgenommen werden müssen, die aber ihren Zins nicht mehr erwirtschaften können. Die ersten großen Illiquiditäten sind nur eine Frage der Zeit. Wenn nun die Staaten anstatt von Schuldenschnitten die Finanzierung der Forderungen des Finanzmarktes – der sogenannten „Internationale der Gläubiger“ – auf Kosten des Steuerzahlers beschließen, sind wir im Übergang zur offenen Auflösung verfassungsmäßiger Verhältnisse im politischen Umgang mit Geld. Das Kürzel „EMS“ stellt für diesen Verfall nur ein aktuelles Symbol dar.

VI. Erneuerung der Demokratie durch Wiederherstellung der Bürgerrechte

Frühneuzeitlicher Feudalismus

Feudalismus entstand in der europäischen Geschichte, wo ein Souverän seine Herrschaftsechte an Gefolgsleute aufteilte, von denen er selbst abhängig war. Dabei überließ er diesen auch Ländereien und Betriebe als „Lehen“ zur eigenen Bewirtschaftung und Lebensfristung. Dies erhielt dem Fürsten zwar eine lockere Oberherrschaft, hatte aber zwei negative Folgen. Erstens war die zentrale Macht des Souveräns geschwächt und zweitens hing eine weitgehend rechtlose arbeitende Bevölkerung von Willkür und Wohlwollen der zwischengeschalteten Herren ab. Auch die Wirtschaftskraft hing weitgehend von der Weisheit der Lehensnehmer ab.

Der neuzeitliche Staat entstand in verschiedenen Etappen aus den Erfahrungen des niedergehenden Papsttums Italiens, des dreißigjährigen Krieges in Frankreich und vor allem des konfessionellen Bürgerkrieges in Deutschland. Staat bedeutet Machtmonopol. Privilegien, Privatheere und Lehen wurden aufgelöst, um einheitlichen Rechtsordnungen zu weichen. Die machtbewehrte Rechtsgarantie des Souveräns ersetzte für den Bürger zunehmend den häufig zweifelhaften Schutz durch den Lehensherren. Während die sogenannten „intermediären Gewalten“ – Fürstentümer, Stadt- und Zunftrechte, Kirchenrechte geschleift wurden, machte sich gleichzeitig eines der erstaunlichsten Feudalsysteme im Dienste der frühneuzeitlichen Fürsten unentbehrlich: Das private Bankensystem! Als Finanziers begannen die Bankherren nun erst richtig ihre Fähigkeiten auszubauen. Zwischen dem dreizehnten und dem siebzehnten Jahrhundert entwickelten sie all die Rechtsverhältnisse, die die privilegierte Rechtsstruktur des Systems bis heute prägen.

Seien es die Medici in Florenz, die dann selber zu königlichen Weißen aufstiegen, seien es die Fugger in Augsburg, die zu Fürsten wurden, seien es die Herren der niederländischen Ostindien-Kompanie, seien es die Herren der britisch-ostindischen Gesellschaft, welche die königlichen Heere mit königlichen Garantien finanzierten und siegreich nach Indien führten – sie alle übten mit den Privilegien, die das Geld ihnen verlieh und die ihre Herrscher bestätigten, eine geschichtsverändernde politische Macht aus. Sie alle kannten die Trennung von Geldwirtschaft und Politik, die sonst für den arbeitenden Bürger gilt, nur als juristisch-akademische Theorie.

Mit dem Stempel des Souveräns eigene Papiere ausgeben, das eigene Risiko mit der Garantie der Allgemeinheit abzusichern, den volkswirtschaftlichen Kreditgeldumfang nach Maßgabe des privatwirtschaftlichen Eigeninteresses zu steuern gehört ganz selbstverständlich zu den Bauprinzipien dieses bis heute andauernden Systems. Die Fiktionen, die es begleiten, sind die eines mißverstandenen Liberalismus: Als handle es sich in all diesen Fragen nur um die Summe marktkonformer und damit wirtschaftlich optimaler Privatrechtsverhältnisse.

In Wahrheit hat sich hinter der liberalen Fassade ein feudales System von Privilegien zu einer globalen, ja universalen Wirksamkeit ausgewachsen. Es hat sich in einer wirtschaftspolitisch nicht mehr verantwortbaren Weise von der Welt der real Arbeitenden gelöst. Das Volk, das damit in grundrechtlich erheblichem Ausmaß von Freiheits-, Gleichheits-, Eigentums- und Teilhaberechten ausgeschlossen ist, ist aber der Souverän der demokratischen Verfassung! Niemand, der auch nur formal an der Grundlage des demokratischen Rechtsstaats festhalten will, darf über diese Tatsache hinweg sehen. Der Wiederausgleich der sich aus der Geldverfassung ergebenden Rechte und Vorteile sowie die vollständige Rückgabe des Privilegs der Geldschöpfung sind daher heute von allererster demokratisch-grundrechtlicher Priorität.

Parvus error in principio: Die anfänglichen Fehler und die Heilmittel

Den Anfang machten drei kleine, aber extrem wirksame Konstruktionsfehler. Alle sind, genau geprüft, grundrechtswidrig, aber in Expansionszeiten durch große ökonomische Erfolge versteckt. Ihnen folgen drei Herausforderungen. Drei unterschiedlich verursachte, aber in der Wirkung sich addierende Herausforderungen erfordern schließlich drei Lösungen.

Der erste Fehler und seine Lösung

Der erste Fehler ist die staatliche Schaffung einer Währung, deren Kosten sozialisiert und deren Nutzen privatisiert werden. Dies begann mit dem Kreditwesen auf der Basis von Edelmetallwährungen und insbesondere, im Spätmittelalter, der Anwendung dieser Fernhandelsinstrumente auf die Binnenwirtschaft. Die Basis der Privatisierung öffentlicher Leistung liegt hier in der Gebührenfreiheit für die Geldhaltung.

Die damit verbundene Herausforderung besteht in einer volkswirtschaftlichen Saldenmechanik, die ein doppeltes Risiko enthält. Sie schwankt in der Geschichte krisenhaft zwischen den beiden Polen dieses Risikos. Der erste Pol wirkt in Aufbauzeiten und in noch wachsenden unentwickelten Volkswirtschaften. Dann übersteigt die Produktionsleistung den „natürlichen Zins“. Die Realwirtschaft subventioniert die Finanzwirtschaft zwangsläufig, weil deren Produktionsmittel „Geld“ keiner Abschreibung unterliegt. Es kommt dann zu den nachgewiesenen Phasen annähernd exponentiellen Wachstums der Geldvermögen im Gegensatz zu den nur linearen Wachstumspfaden wachsender Realwirtschaften. Eine extrem ungleiche Einkommensverteilung, weit über das Maß unterschiedlicher Leistung hinaus, ist die Folge. Das Geldvermögen Weniger bedeutet dabei die gleich hohe Verschuldung der Vielen – sei es über private, be-

triebliche oder staatliche Verschuldungen. Der zweite Pol wird zwangsläufig erreicht, weil der lineare Wachstumspfad der realen Wirtschaft abnehmende freie Naturressourcen und ein abnehmendes prozentuales Wachstum verursacht. Nun fällt der reale Zinssatz in die „Liquiditätsfalle“, also unter den „natürlichen Zins“. Das Kapital verweigert sich der realen Wirtschaft, es kommt zunehmend zu deflationären Kontraktionen bei niedrigen Zinsen. Im zwei- bis drei-Generationenabstand pendelt das System von Pol 1 zu Pol 2. Pol 2 bedeutet stets Krisen, die in der Vernichtung von Forderungskapital enden müssen: Durch Währungsreformen oder Kriege oder Beides. Die Tragik dieses Systems ist, daß keiner seiner beiden Aggregatzustände erwünscht und dem Gemeinnutzen förderlich ist.

Die Lösung, nämlich das sowohl rechtsphilosophische, verfassungsrechtliche wie auch ökonomische Heilmittel gegen die Katastrophenträchtigkeit der gegenleistungsfreien Wertbeständigkeit von Geld ist die Einführung umlaufgesicherten Geldes. Staat und Öffentlichkeit werden für ihre Leistungen der Geldwerterhaltung mit einer Geldhaltungsgebühr entschädigt, die mindestens dem staatlichen Aufwand entspricht und die mindestens der durchschnittlichen Abschreibung aller Güter und Werte der Volkswirtschaft gleichkommt. Diese Gebühr gleicht die Vorteile zwischen Real- und Finanzwirtschaft aus und führt dazu, daß Geldhortung und Sparen in Nominalwerten unattraktiv werden. Sie fördert statt dessen die Geldanlage und Investition in reale Unternehmen.

Die Meinung, daß diese wenig, aber ausreichend erprobte[76] Geldform technisch schwer praktikabel sei, ist unter den Bedingungen heutiger Geld- und Bankentechnik unwahr. Geldgebühren in Form von Negativzinssätzen stellen für jede Form von Buchschulden nicht das geringste Hindernis dar. Willem Buiter[77] hat festgestellt, das einzige zu bewältigende Problem für ein Negativzinssystem bestehe im Bargeld. Dieser Meinung sind wir nicht, da auch die Frage der privaten Kreditgeldschöpfung zu beachten ist, die wir anschließend behandeln. Aber sehen wir uns Buiters Lösung für das Bargeld an. Er hat dafür drei unterschiedliche, praktikable Verfahrensmodelle vorgestellt: erstens die Abschaffung großer Noten; zweitens Gebühren mit Abbuchungs- oder Aufladesystemen für „alternde“ Geldscheine; drittens eine eigens dem physischen Umlauf vorbehaltene und besonderen Regeln unterliegende Parallelwährung in Scheinen und Münzen.

Daß die technischen Lösungen, wie bei jedem neu einzuführenden System, Erprobungsphasen zu durchlaufen hätten, ist dagegen selbstverständlich. Der gegenwärtig wichtigste technische Aspekt der Umsetzung besteht in der Gebührenbelastung für bankengeschaffenes Buchgeld. Diese Frage löst sich von selbst, sobald man der Forderung bedeutender Vordenker einer liberalen und ordoliberalen Wirtschaft ernst nimmt und eine 100-prozentige Reservedeckung von Giralgeld festschreibt. Jeder Bankkredit erfolgt dann gegen eine angemessene ZB-Deckung und entsprechend laufende Gebührenzins-Zahlung an die Zentralbank. Diese ist für die Dauer des Kredits, mitsamt der notwendigen Bankennote, vom Kreditkunden und Guthaben-Nutzer aufzubringen.

[76] Vgl. Walker, K. (1999), Schwarz, F. (2008b).

[77] Buiter, W. (2009, 3ff)

Umdenken im Kreditschuldrecht: Jede Kreditschuld verfällt mit der Zeit!

Im Grundsatz wichtiger als die technische Lösung sind die Folgen für das Kreditschuldrecht. Denn Giralgeld ist formal bisher eine privatrechtliche Schuldform in Nominalwerten. Nicht nur Banken, sondern Private, auch Unternehmen und Schattenbanken, können Geldschulden eingehen. Der jeweilige Gläubiger erwirbt dadurch Forderungen, die eingetragen sein können oder sogar verbrieft und als Inhaberschuldforderungen handelbar sind. Sie zirkulieren dann als „Geld“ und lauten auf nominale Beträge in einer geltenden Währung! Kann man den Banken und ihrer Geldkundschaft das Werterhaltungsprivileg wegnehmen, es aber den privaten Zahlungsmittelerzeugern belassen? Unmöglich! Außerdem ist klar, daß die Banken sehr schnell der Konkurrenz von privaten Institutionen unterliegen würden.

Es muß also zu einer konsequenten Veränderung des Grundverständnisses von Geld und Kredit für alle kommen! Wer verleiht und das verliehene Gut später wieder haben will, darf einen Nutzungszins verlangen. Wer aber das verliehene Gut später unabgenutzt wieder haben will, muß sich gegen den Zins die Mühe der Werterhaltung gegenrechnen lassen. Das darf bei Geld und Geldforderungen nicht anders sein. Die Mühe der Werterhaltung haben bei Geldforderungen aber das Gemeinwesen und seine Behörden! Das bedeutet, daß künftig, wenn gerecht gehandelt werden soll, jeder Kreditvertrag die Verpflichtung einschließen muß, nicht nur Zins an den Gläubiger, sondern auch eine „Werterhaltsteuer“ als Gebühr an den Staat abzuführen.

Dies ist auf zweierlei Weise zu bewerkstelligen. Wer Kredit nimmt – etwa bei Erwerb einer Leistung auf Rechnung oder durch Kreditvertrag – der ist Nutznießer des Kredits, und zwar in seiner vollen Höhe bis zur Tilgung. Er hat den vereinbarten oder durch Säumnis sich ergebenden Zins an den Gläubiger zu zahlen. Da er Nutznießer des Kredits in seiner vollen Höhe ist, hat er bis zur Tilgung auf den vollen Kreditbetrag an die Währungsbehörde die Werterhalts-Gebühr zu zahlen. Da er die Werterhalts-Gebühr getragen hat, muß er an den Gläubiger bei Tilgung den Kreditbetrag abzüglich der Summe der Gebühren bezahlen. Die Forderung des Gläubigers reduziert sich also in diesem Falle linear!

Im zweiten Fall möchte der Gläubiger sein Geldkapital am Ende der Laufzeit vollständig zurück haben. Dann muß er vertraglich dem Schuldner die Zahlung der Werterhalts-Gebühr abnehmen. Der Schuldner ist davon entlastet, er zahlt jetzt lediglich den Zins an den Gläubiger. Er muß aber dafür am Ende der Laufzeit die volle ursprüngliche Kreditsumme an den Gläubiger auszahlen. Sollte der Gläubiger seiner Verpflichtung der Gebührenzahlung an die Währungsbehörde nicht nachkommen, reduziert sich die Schuld des Schuldners entsprechend, die Zahlungsverpflichtung an Gebühren geht für die Perioden der Nichtzahlung aber an ihn über.

Es handelt sich um zwei mögliche, legale Vertragsformen, wobei die erste gewissermaßen die einfachere „Ausgangsform“ ist. Im Grundsatz gilt, daß Geldvermögen, wie es bei jedem anderen Vermögen von Natur aus der Fall ist (außer Edelmetallen sowie Grund und Boden, der aber ohnehin zunehmenden

Durchhaltekosten durch Gebühren und Steuern unterworfen wird) einem gesetzlich vorgegebenen Verfall unterliegt. Bei einer Verfallsrate von 5% ist jeder nicht durch Wertgebühr aufrecht erhaltene Kredit in 20 Jahren verfallen.

Wer also sein Kapital erhalten möchte, muß es bewirtschaften oder bewirtschaften lassen. Der Zins als das traditionelle Mittel zum Werterhalt des Geldkapitals ist dazu nur im Mittel- und Langfristbereich geeignet, also da wo der Zinssatz die Werthaltungsgebühr erreicht oder übersteigt. Dies ist ein Ansporn für langfristige Kredite. Risikobereitschaft wird weiterhin belohnt. Stabilität wird gefördert.

Dieses unseres Erachtens notwendige Umdenken im Kreditschuldrecht erfüllt die zuvor entwickelte verfassungsgrundrechtliche Forderungen: (1) Die heimliche, rechtstechnisch erzwungene Subventionierung der Finanzwirtschaft durch die Realwirtschaft wird abgeschafft; (2) Die großartige Gemeinschaftsleistung „Währung“ wird als immaterielles Vermögen, nämlich gemäß ihrem „Marken“-Wert, zum Wohl des verfassten Gemeinwesens bewirtschaftet. Der erzeugte Mehrwert wird der illegitimen privaten Aneignung durch Wenige entzogen.

Daß hier grundrechtliche Forderungen erfüllt werden – früher hätte man formuliert „naturrechtliche“ Forderungen – führt zu einem weiteren Hinweis: Mit diesem Modell nähert sich die moderne Geldwirtschaft stark dem christlichen und islamischen Zinsverbot an, das im Alten Testament grundgelegt ist. Es ist allerdings nur eine Annäherung, da die restlose Ablehnung des Zinses in den Urtexten der Religion durchgehend und kompromißlos ist[78]. Allerdings beschränkt sich der Umgang mit Geld in diesen Schriften keineswegs auf das Zinsverbot, sondern befürwortet Formen der Gewinnbeteiligung und auch des Kredits, wenn er von einem zeitlich geregelten Schuldverlaß („Erlaßjahr!“) begleitet wird. Auch die Königs- und Tempelsteuern spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Daher sollte an anderer Stelle weiter darüber nachgedacht werden, wie ein in Komponenten aufgelöster Zinsbegriff tatsächlich auch diesen Forderungen nachkommen und damit einen kulturellen Konfliktherd löschen helfen kann.

Wirtschaftspolitische Folgen

Stabilisiert wird auch die tägliche Kaufkraft des Geldes. Da die Zinskurve nun mit ihrem kurzfristigen Ende unter Null liegen darf und mit dem langfristigen Ende über Null – etwa bei der technologisch begründeten Wachstumsrate der Volkswirtschaft – liegen kann, gibt es keinen Grund mehr, die Geldmenge über die jährliche Steigerung des Sozialprodukts hinaus anzuheben. Das Inflationsziel liegt bei Null.

Niedrige, gegen Null tendierende Zinsen sind in entwickelten Volkswirtschaften wegen der geringen Wachstumsraten der Normalzustand. Durch die Werterhalts-Gebühr wird die Geldweitergabe auch bei niedrigsten Zins-

sätzen attraktiv. Die Geldrendite übersteigt dann im Durchschnitt nicht mehr die volkswirtschaftliche Produktion und kann die Volkswirtschaft damit auch nicht mehr in Deflationskrisen stürzen. Das Halten von Geld ist nicht attraktiv, umso attraktiver ist aber die Umwandlung von Geld in reale Güter der Produktion und Konsumption. Die Geldumlaufgeschwindigkeit, das heißt die Verwendungshäufigkeit des mit Haltegebühren belasteten Geldes, steigt dramatisch. Wenn es richtig ist, daß heute nur noch etwa 10 % der erzeugten Geldmenge (Bargeld und Giralgeldformen) tatsächlich dem realwirtschaftlichen Umlauf von Gütern dienen [79], der Rest spekulativ kursiert oder in der Hortung verschwindet, kann mit deutlich weniger als einem Zehntel an benötigter Geldmenge gerechnet werden!

Die Geld-Wertgebühr zwingt also das Geld zum schnellen Umlauf. Das immer hohe Geldangebot senkt die gesamte Zinskurve ab und senkt damit die Investitionskosten für die reale Wirtschaft. Wäre er nicht grundrechtlich so bedeutsam, könnte der Satz der Geld-Wertgebühr als die wichtigste konjunkturpolitische Variable angesehen werden. Er eignet sich aber wegen der erforderlichen Kreditsicherheit auf keinen Fall für kurzfristige Schwankungen. Da die Gebühr zugleich zu der wichtigsten Einkommensquelle der öffentlichen Haushalte werden kann, besteht auch nicht die Gefahr, daß mächtige Privatinteressen ihre Senkung erzwingen. Wäre sie eine Steuer – was sie nicht ist, sondern eine Gebühr für eine spezifische staatliche Leistung – dann wäre sie die bisher gerechteste Steuer, weil sie genau in dem Ausmaß besteuert, wie die öffentliche Dienstleistung „Geld“ genutzt wird. Für den alltäglichen Einkauf, bei dem das Geld ohne längeres Verweilen die Hand wechselt, genügt eine sehr geringe Kasenhaltung. Sie wird durch die Gebühr am Wenigsten belastet.

Zur Höhe des anzusetzenden Gebührensatzes muß, wenn es die zentrale Ungerechtigkeit, die unsichtbare Subventionierung durch die Realwirtschaft und damit ihre krankhafte Aufblähung der Finanzwirtschaft beenden will, auf der Höhe eines volkswirtschaftlichen Abschreibungssatzes liegen – also gegebenenfalls tatsächlich keine politische, sondern eine höchstrichterliche Entscheidung!

Trotzdem kann aus dieser Sicht sowohl eine Bandbreite zulässig sein als auch der Gedanke verschieden hoher Sätze für verschieden langfristige Anlagen. Den letzteren Gedanken hat insbesondere Creutz detailliert ausgearbeitet[80].

Der zweite Fehler und seine Lösung

Der zweite „kleine“ Grundfehler ist die wertmäßige Gleichbehandlung von staatlich emittierten Zahlungsmitteln – also dem gesetzlichen Zahlungsmittel in Scheinen und Münzen sowie dem elektronischen Zentralbankgeld –

[79] Vgl. u.a. Creutz, H. (2012, 173-180).

[80] Creutz, H. (2008, 287-290)

mit bankengeschaften Bilanzwerten und privaten Schuldverhältnissen. Seit der Gründung der Bank of England 1694 hat sich das feudale Modell privatwirtschaftlicher Geschäfte mit hoheitlichen Privilegien in immer neuen Formen durchgesetzt. Die wichtigste Form war von Anfang an das fraktionale Reservesystem.

Schon Ludwig von Mises erkannte genau[81], daß die „vollkommene Äquivalenz von Geld und Geldsubstituten“ die tragende Voraussetzung des gesamten zweistufigen Bankensystems sei. Die Herausforderung ist eine verfassungsrechtliche und besteht also in der gewohnheitsrechtlichen und verfassungsfremden Usurpation von hoheitlichen Rechten durch Private.

Wohl könnte eine marktwertbezogene Äquivalenz theoretisch zeitweise gegeben sein. Auf die Dauer ist aber der Staat immer auch ökonomisch die sicherere Adresse als das Privatunternehmen. Die Äquivalenz ist nicht gegeben. Durch die mechanisch in den Bilanzen gleichgesetzten Werte wird der Staat aber von vornherein in Haft genommen. Es geht letztlich nicht um die tatsächlich nicht vorhandene Äquivalenz des ökonomischen Wertes, sondern um die damit implizit geduldete Usurpation staatlicher Hoheitsrechte. Diese könnte selbst dann nicht geduldet werden, wenn sie praktisch folgenlos wäre. Verletzungen der Grundrechte sind aber, von der Natur der Sache her, niemals praktisch folgenlos.

Die Heilung dieses Fehlers ist nur möglich, wenn Forderungen, die auf Zentralbankgeld lauten, in der Bankbilanz nicht mehr die privilegierte Grundlage des Bankgeschäfts sind. Die neueren Vollgeld-Initiativen ziehen daraus die logische Konsequenz, daß umgekehrt Kundeneinlagen, die auf Zentralbankgeld lauten, aus der Bankbilanz entfernt werden[82]. Dies macht jedoch nur Sinn, wenn das Verhältnis von Giralgeld und Zentralbankgeld neu bestimmt wird[83]. Bisheriges Giralgeld würde zu „gesetzlichem Zahlungsmittel“ erklärt und zugleich aus der Bilanz der Geschäftsbanken gelöst werden. Guthabenbestände der Kunden sollten von den Banken nur noch verwaltet werden dürfen, also nicht in ihr Eigentum übergehen.

Der dritte Fehler und seine Lösung

Der dritte Fehler besteht in der bisher stets mangelnden Deckung von Giralgeld durch Zentralbankgeld. Die Herausforderungen dabei hatten wir so-

[81] von Mises, L. (1980, 355)

[82] Eine Ungleichbehandlung dieser Bestände innerhalb der Bilanz ist nicht möglich, da diese dann neben Bargeld auch eigene Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten würde, die auf Summen in eben diesem „gesetzlichen Zahlungsmittel“ lauten.

[83] Vgl. hierzu die Exponenten des Vollreserve-Plans, z.B. Richard Werner (2007 und 2013a), im deutschen Sprachraum insbesondere Huber, J. (2007) und Huber, J./Robertson, J. (2007).

wohl auf volkswirtschaftlicher, wie auf betriebswirtschaftlicher Ebene ausgemacht. Volkswirtschaftlich begünstigt diese mangelnde Deckung sowohl die „Boom-“ wie die „Bust-“ Exzesse. Sie dürfte maßgeblich die „kleinen Konjunkturzyklen“ verstärken, wahrscheinlich sie überhaupt verursachen. Die betriebswirtschaftlichen Risiken bestehen für die Bankkunden zunächst in der ungleichgewichtigen, prozyklischen Kreditvergabe während der „Booms“ und „Busts“. Für die Banken selbst schlägt die betriebswirtschaftliche Schicksalsstunde in den deflationären Niedrigzinsphasen, wenn ernste Solvenzprobleme auftreten und zusätzliches Zentralbankgeld nicht mehr für Kundenkredite eingesetzt, sondern zur eigenen Sicherheit „gebunkert“ wird.

Noch vor der Finanzkrise von 2007/2008 schrieb Helmut Creutz: „Wie die Notenbanken vor rund 100 Jahren die von Banken herausgegebenen Banknoten in ihre Verantwortung übernahmen, so wird das auch bald für die Übernahme des privat verwalteten Bank-Giralgeldes erforderlich werden.“[84]

Die Lösung besteht hier in der Umwandlung des heutigen zweistufigen Buchgeldsystems. Als Basisidee wird die heute bei rd. 2 % liegende Mindestreserve einfach auf 100% heraufgesetzt[85]. Dazu würde die Zentralbank die Geschäftsbanken mit den notwendigen Forderungen ausstatten. Als Gegenleistung wandelten sich die Guthaben in „Gesetzliche Zahlungsmittel“. Die Zentralbank würde einen Spielraum definieren, um bei Kreditvergaben Deckung nachzuschießen und bei Tilgung wieder einziehen. Sie würde das dazu notwendige (heute elektronische) Clearingsystem definieren. Die Zentralbank würde einen Spielraum definieren, um bei Kreditvergaben Deckung nachzuschießen und bei Tilgung wieder einziehen. Sie würde das dazu notwendige (heute elektronische) Clearingsystem definieren. Der differenziertere Reformvorschlag bezieht dann die oben erwähnte Lösung der Kundeneinlagen aus der Bankbilanz ein. Unabhängig davon bleiben, nach den Vorstellungen der Reformer, eigene, nicht täglich verfügbare, Kredite der Geschäftsbanken, wie auch Privatkredite unter Nichtbanken, möglich. Diese bleiben dann, wie bisher, tatsächlich Forderungen auf Zahlung in „gesetzlichen Zahlungsmitteln“. Sie kommen rechtlich privat emittiertem Geld gleich, sind also kein „gesetzliches Zahlungsmittel“. Ihre Annahme oder Verwendung kann jederzeit verweigert werden. Diese Kreditformen sollten dann u.E. der zuvor definierten Geldhaltungsgebühr unterliegen, um erstens extensive Geldausweitung auf diesem substitutiven Wege zu unterbinden, um zweitens alle Zahlungsmittel zu erfassen, die von der Wertkonstanz öffentlicher Währung profitieren und um drittens die Vorteile öffentlicher Währung, die auch auf diesem Wege in Anspruch genommen werden, als eine Wertquelle für die garantiegebende Gemeinwesen auszuschöpfen. Den letzten Punkt hatten wir als die angemessene öffentliche Bewirtschaftung der Währungs-„Marke“ bezeichnet.

Die Entwicklung und technische Anwendung solcher kombinierter Ansätze ist heute weltweit durch Initiativen wie der „Monetative“, der „Positive

[84] Creutz, H. (2008, 286; unverändert nach der 1. Auflage, erschienen 2004).

[85] Vgl. Fischer, I. (2008, 45-58)

Money“-Bewegung (GB), der „Real Money Economics“-Initiative (US) [86] gedanklich vorbereitet worden. Das Geldschöpfungsmonopol und seine Monopolrente, die heute vom privaten Bankensystem bewirtschaftet werden, sollen eindeutig und rechtskonform in öffentliche Obhut zurück gelangen. Der demokratische Souverän soll sein ökonomisch wichtigstes Recht zurück erhalten, die Hoheit der Geldschöpfung. Die „Monetative“ ist darin gedacht als die vierte Staatsgewalt neben Legislative, Judikative und Exekutive. Ihr obliegt die Ausübung der Geld- und Währungshoheit.

Grundsätze des Rechts sind Grundsätze der praktischen Vernunft

Der Bürger, der um willen des Einander-Dienens sowie des Förderns der gegenseitigen Freiheit[87] im Verfassungsstaat gerne auch am gesetzlich verfaßten Geldwesen teilnahm, wird bislang betrogen, seiner Rechte beraubt und verliert sein Vertrauen in die Hüter seiner Verfassung. Er vermutet zunehmend, was wir wissen: Daß das gesetzlich verfaßte Geldwesen in zentralen Zügen eben nicht rechtsverfaßt, nicht rechtsförmig ist. Die Legitimität – im soziologischen Verständnis – der verfaßten Ordnung schwindet, weil das formal-legale Recht auch anhand seiner Früchte als unrecht erkannt wird.

Unrecht im Recht ist nie gleichgültig. Maßstab jeder Rechtssetzung bleiben, nach Immanuel Kant, die Prinzipien der praktischen Vernunft. Diese schließen sowohl einen unsystematischen „Pragmatismus“ des Rechtsverkehrs als auch systematisches Unrecht aus. Die Prinzipien der praktischen Vernunft sind das objektive Substrat über Jahrhunderte erfahrener und erlittener Wirklichkeit. Es läßt sich zwar um die richtige Erkenntnis der praktischen Vernunft ringen, nicht aber über ihre Maßgeblichkeit für die Gesetzgebung diskutieren. Pragmatismus im Recht hat auf der Ebene der konstruktiven Systemprinzipien nichts verloren. Eine Rechtslehre, die vor dreißig Jahren über die Einsichten von Dieter Suhr pragmatisch hinweg gegangen ist, wird von ihrer Leichtfertigkeit eingeholt.

Was die akademischen Wirtschaftswissenschaften angeht, so haben sie mit denselben Herausforderungen zu kämpfen wie andere Disziplinen. Wenn man den Maßstab einer Politischen Institutionenökonomie anlegt, sind das Schutz- und Versorgungsbedürfnisse der Akteure, der Wettbewerb um Status und hierarchische Position, die Orientierung an Forschungsgeldern sowie politische Rücksichten. Fachbezogen wirkt sich die extreme thematische Arbeitsteilung aus, damit eine scheinbare Nutzlosigkeit von Orientierungswissen, eine

[86] <http://www.monetative.de/>, zusammenfassend das International Movement for Monetary Reform, s. <http://internationalmoneyreform.org/>

[87] Zum grundrechtlichen Freiheitsbegriff vgl. v.a. Dieter Suhr (1976 und 1982a, 12ff)

systembedingte Paradigmenimmanenz, eine einseitige Orientierung an formaler Methodik, weil der inhaltliche Überblick schwer fällt. Das Ergebnis ist widersprüchlich. Einerseits können große historische Reformbewegungen wie der 100%-Plan der Chicago-School innerhalb einer Generation in einem „schwarzen Loch“ vollkommenen akademischen Vergessens verschwinden[88][89]. Andererseits erlaubt der „Filter“ der sieben oben genannten Einflüsse auf die Forschung doch immer wieder großartige neue Grundlagenentdeckungen sowie Wiederentdeckungen von verloren Geglaubtem. Hier ist international eine Generation von Wissenschaftlern nachgewachsen, welche die Pietätsgrenzen dogmatisch-theoretischer Tempelgemäuer fast spielerisch überschritten haben und welche in diesem Beitrag gewürdigt wurden.

Und doch wird es ohne eine mannhaft ihre Verantwortung aufnehmende Rechtslehre und ohne eine eben solche Wirtschaftswissenschaft in einer so komplexen Kultur wie der gegenwärtigen keine erfolgreichen Reformen geben können. Juristen und Ökonomen müssen jener abstrakt soziologischen Versuchung widerstehen, die menschlichen Verhältnisse als bloße Zweckverhältnisse zu unterstellen, also selber als reine Technokraten aufzutreten. Denn Technokraten formen die Wirklichkeit nach Modellen anstatt die Modelle nach der begriffenen Wirklichkeit. Nur wenn die Juristen ökonomisch, die Ökonomen rechtsgrundsätzlich denken und wenn beide ihre Begriffe kritisch aus dem Rahmen von Historie und Kultur heraus verstehen, haben sie eine Chance in der Wirklichkeit anzukommen.

[88] Selbst die von Details überquellenden Darstellungen der „Ersten Chicago-School“ in Wikipedia enthalten nicht den winzigsten Hinweis auf dieses damalige politische „Paradepterf“ dieser intellektuellen Bewegung. Vgl. dazu http://de.wikipedia.org/wiki/Chicagoer_Schule_%28%C3%96konomie%29 sowie http://en.wikipedia.org/wiki/Chicago_school_of_economics, Abrufe 20.08.2014.

[89] Am Rande bemerkt wird dieses politisch epochale Thema auch nicht in der englischen, aber immerhin in der deutschen Darstellung von Milton Friedmans Lebens

werk. Vgl. http://en.wikipedia.org/wiki/Milton_Friedman, Abruf 20.08.2014. Der Hintergrund dieses Vergessens dürfte in Friedmans Fall allerdings auch darin liegen, daß er später in mehreren Alternativen dachte und sowohl eine politisch pragmatische Position vertrat, die eine Veränderung des Status der FED auszuschließen schien, als auch die radikalliberale Position eines „free banking“ auf dem Boden eines sicheren Goldstandards für theoretisch wünschbar hielt. Die deutsche Darstellung (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Milton_Friedman, Abruf 20.08.2014) erwähnt immerhin Friedmans Parteinahme für ein Vollreserve-System, wobei er sich allerdings weniger an Walter Eucken als an Henry C. Simons orientiert haben dürfte. Vgl. Friedman, M. (1967).

Orientierung am Ordoliberalismus

Gerade das deutsche politische Modell der Wettbewerbsordnung im Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft verlangt nach einer den Grundsätzen des Rechts folgenden Rahmengesetzgebung für die Geldwirtschaft. Walter Eucken sah diese durch einen sogenannten „Währungspolitischen Stabilisator“ – die Bindung des Geldwertes an die Weltmarktpreise eines definierten „Bündels“ von Rohstoffen – als gegeben an[90]. Dabei hielt er es für ganz selbstverständlich notwendig, daß das Giralgeld zu 100% durch ZB-Geld gedeckt sein würde. Diese Einsicht war vielen liberalen und später ordoliberalen Zeitzeugen der großen Krise von 1929 selbstverständlich geworden.

Die spätere Bundesrepublik versuchte die Lösung durch eine gesetzlich der Stabilität des Geldwertes verpflichtete Zentralbank. Die Warnung von 1929 wurde vergessen und im Eifer des Aufbruchs nach 1948 das fraktionale Reservesystem wie selbstverständlich weiter geführt. Der weitgehende Erfolg der Deutschen Bundesbank wurde durch ihre echte Unabhängigkeit von der jeweils regierenden Exekutive und durch die Bedingungen des technologisch getriebenen Exportwachstums in Deutschland ermöglicht. Das Exportwachstum ersetzte die im eigenen Land nicht mehr ausreichend gegebenen Expansionsmöglichkeiten zur Verteilung, Ausbeutung und Umwandlung natürlicher Ressourcen in inländisches Wirtschaftswachstum.

Dieser Erfolg verdeckte jedoch zwei entscheidende Schwächen des „modernen“ Zentralbankwesens, das auf der gegenwärtigen Methode der zweistufigen Buchgeldschöpfung beruht. Es ist erstens rechtswidrig und feudal verfaßt. Und es verursacht zweitens für die Zentralbank unkontrollierbare Buchgeldmengen mit unbeabsichtigten Auswirkungen: Sei es die reale Versechsunverzigfachung der Geldvermögen bei nur Verachtfachung der realen Wirtschaftsleistung zwischen 1950 und 2010[91]; seien es die Geldmengen, die umgewandelt in Scheine in Drittländer abfließen, wie in den Balkan, wo sie als Ersatzwährung dienten; seien es unkontrollierbaren Geldmengen, die entweder als Buchgeld oder in großen Scheinen dem Umlauf entzogen und gehortet waren. In all diesen quantitativ kaum beherrschbaren Formen erwies sich zunehmend die beabsichtigte Steuerung des tatsächlichen Geldumlaufs durch die Zentralbank in Deutschland ebenso wie in den USA und anderen Ländern immer mehr als Illusion.

Zu fordern ist also die Rückkehr zum Ordoliberalismus Euckens im vollen Sinne. Das gesetzlich verantwortete Geldwesen war für ihn die entscheidende langfristige Stabilitätsbedingung, unter der sich eine Ordnung des Rechts und eine prosperierende Wirtschaft entfalten sollten. Er hat Recht behalten, leider aus dem Erweis der Fehler einer teilweise entgegengesetzten Praxis.

[90] Eucken, W. (1946, 76ff)

[91] Creutz, H. (2012, 207-211), auf Basis der Daten der Deutschen Bundesbank.

Gerechtes Geld

Die Gerechtigkeit verlangt nach einer Geldform, in der

- (a) Währung und Geld als hoheitliche Leistung anerkannt, geschützt und angemessen vergütet sind.
- (b) der Bürger als freier, gleicher, über sein Eigentum souveräner, demokratischer Teilhaber am geldwirtschaftlichen System anerkannt, vor Ausbeutung geschützt und für seine Leistung marktwirtschaftlich angemessen entlohnt wird.
- (c) das Geld und geldnahe Kreditformen einer ständigen Gebühr zur Sicherung der Währung und zur Gleichstellung realen Wirtschaftens gegenüber dem Kreditwesen unterliegt. Sie muß so hoch bemessen sein, daß sie den bislang privatisierten Anteil der durch Währung erzeugten öffentlichen Leistung im Durchschnitt vollständig an den Staat zurück bringt. – Denn das Geld als Währungs-„Marke“ stellt ein immaterielles Vermögen des Gemeinwesens dar. Dieses immaterielle Vermögen erzeugt jährlich einen Mehrwert, der genau der Abschreibung des volkswirtschaftlichen Vermögens, angewandt auf die Geldmenge, entspricht. Die Gebühr muß daher so hoch bemessen sein, daß sie die durchschnittliche Abschreibung aller Anlage- und Umlaufgüter der Volkswirtschaft abbildet. Dazu muß sie sich am Zeitablauf, also an der jeweiligen Haltedauer, orientieren – nicht nur an einer willkürlichen faktischen Nutzung, wie das bei einer Transaktionssteuer der Fall wäre.
- (d) der Bürger das Recht hat, echtes Zentralbankgeld elektronisch durch die Bank seines Vertrauens verwalten zu lassen. Die Reservepflicht der Bank muß dementsprechend 100% aller kurzfristig liquiden Mittel betragen („Vollgeld“). Verbriefungen dieses Geldes (d.h. Verleihen des ZB-Geldes an die Bank) sind nur bei längerfristigen Geldanlagen zulässig, z.B. als Sparkonten oder Bankschuldverschreibungen, aber ohne Abschlag der Haltungsgebühren.
- (e) eine wieder unabhängige Währungsbehörde eingerichtet wird, die – über den Status der ehemaligen Bundesbank oder EZB hinaus – Verfassungsrang als Vierte Gewalt genießt und so die volle Wiederherstellung des Geldregals, des königlichen Rechts des Souveräns und Steuerzahlers, dokumentiert.
- (f) die durch vollständiges Bannen der zentralen grundrechtlichen Fehler – gleich in welchen Formen Interessenten versuchen werden sie wieder einzuführen – zugleich die historisch verhängnisvollsten konjunkturökonomischen und verteilungsökonomischen Fehlentwicklungen korrigiert.

Es sollte aus der inzwischen verheerenden Wirkung der Geldordnung auf die Einkommensverteilungen deutlich geworden sein, daß auch die Frage des optimalen Währungsraumes, wie sie bisher diskutiert wurde, entscheidend von der zugrunde gelegten Geldkonzeption abhängt. Die bisherige Konzeption verschärft radikal die Einkommensunterschiede zwischen Arm und Reich. Sie begünstigt durch den Andrang der mobilen internationalen Massen von Geldkapital die reicheren Volkswirtschaften und stößt die ärmeren in den Abgrund. Die Diskussion um den Sinn des europäischen Währungsraumes – der heute

tendenziell auseinander bricht – wird auch unter diesem Aspekt neu betrachtet werden müssen.

Welche politischen Folgen der unvermeidliche Zusammenbruch – das heißt die zunehmende Tilgungsunfähigkeit – des heute weltweit aufgetürmten Schuldenbergs haben wird, ist uns noch nicht bekannt. Die Realwirtschaft ist ursächlich nicht daran beteiligt, denn die Menschen wollen arbeiten, produzieren, konsumieren. Sie haben ein Recht auf ein Finanzsystem, das ebenso zuverlässig leistet wie sie selbst. Sie haben auch das Recht auf eine kompetente politische Vertretung, welche die Grundrechte wieder herstellt und die anstehende Geldreform rechtskonform durchführt.

Bücher, Aufsätze

- | | | |
|---|---------|---|
| Admati, Anat
Hellwig, Martin | (2013) | The Banker's New Clothes: What's Wrong with Banking and What to Do about It, Princeton New Jersey. |
| Aristoteles | (1983) | Nikomachische Ethik, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 6, (Akademieausgabe) Berlin. |
| Benes, Jaromir/
Kumhof, Michael | (2013) | The Chicago Plan Revisited. Revised Draft of February 12, 2013, Washington D.C. |
| Binswanger,
Hans-Christoph | (2013) | Die Wachstumsspirale. Geld, Energie und Imagination in der Dynamik des Marktprozesse, 4., überarb. Auflage, Marburg. |
| Binswanger,
Hans-Christoph | (2009) | Die Wachstumsspirale in der Krise: Ansätze zu einem nachhaltigen Wachstum, Dresden. |
| Blanchard, Olivier/
Dell'Ariccia,
Giovanni/ Mauro,
Paolo | (2010) | Rethinking Macroeconomic Policy. IMF Staff Position Note, February 12, 2010, SPN/10/03, International Monetary Fund, Research Department |
| Buiter, Willem H. | (2009a) | „Negative nominal interest rates: Three ways to overcome the zero lower bound,” The North American Journal of Economics and Finance, Elsevier, vol. 20(3), pages 213-238. |
| Buiter, Willem H. | (2009b) | „In eine bessere Zukunft mit negativen Zinsen“. Übers. aus dem Englischen von R. Mittelstaedt, in: Humane Wirtschaft, 04/2009, Neustadt a. d. Aisch. |

- | | | |
|---|--------|--|
| Creutz, Helmut | (2012) | Das Geld-Syndrom 2012, Aachen. |
| Creutz, Helmut | (2008) | Die 29 Irrtümer rund ums Geld, 2. Aufl. Wien. |
| de Craigher, Helmut | (2013) | Geldordnung in der Krise – Segen und Täuschungen des Geldes. In: Andreas Späth (Hrsg.), Von Krise zu Krise: Der Euro. Gründe - Hintergründe – Abgründe, Ansbach. Derzeit nicht lieferbar, Manuskript auf Anfrage beim Autor. |
| de Craigher, Helmut | (2009) | Geldkrise – Systemkrise – Drei Systementwürfe, in: Wirtschaft und Ethik 20.Jg. Nr.1, 13-17, Nürnberg. |
| Eucken, Walter | (1949) | Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 2.Band, 1-99. Aufgenommen als „Viertes Buch“ in ders. (1952): Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen. |
| Fama, Eugene F. | (1985) | „What’s different about banks?“. Journal of Monetary Economics, Volume 15, Issue 1, January 1985, Pages 29–39 |
| Fisher, Irving | (1996) | 100%-Money, London (im Rahmen des Gesamtwerks wieder aufgelegter Buchtext von 1935). |
| Fisher, Irving | (2007) | 100%-Geld, Kiel (kommentierte deutsche Übersetzung von engl. 1996). |
| Friedman, Milton | (1960) | A Program for Monetary Stability. New York |
| Friedman, Milton | (1967) | „The Monetary Theory and Policy of Henry Simons“. The Journal of Law and Economicx, 10. |
| Friedman, Milton/
Schwartz, Anna J. | (1963) | A Monetary History of the United States, 1867-1960. Washington, DC, National Bureau of Economic Research. |
| Gesell, Silvio | (1949) | Die natürliche Wirtschaftsordnung, 9. Aufl. Lauf bei Nürnberg (1. Auflage 1916) |
| Graeber, David | (2011) | The First 5000 Years. New York. |
| Himmelberg, Ch.
P./ Morgan,
Donald P. | (1995) | „Is Bank Lending Special?“, Conference Series [Proceedings], Federal Reserve Bank of Boston, vol. 39, pages 15-44. |

- Huber, Joseph/Robertson, James (2008) Geldschöpfung in öffentlicher Hand. Weg zu einer gerechten Geldordnung im Informationszeitalter.
- Huber, Joseph (2012) Monetäre Modernisierung. Zur Zukunft der Geldordnung: Vollgeld und Monetative, 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Marburg.
- Keynes, John M. (1936) The General Theory of Employment, Interest and Money. London [http://ebooks.adelaide.edu.au/k/keynes/john_maynard/k44g/].
- Keynes, John M. (2006) Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, 11. Aufl., Berlin (deutsche Übersetzung von The General Theory of Employment, Interest and Money, 1936).
- Kluge, Friedrich (1957) Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 17. Aufl., Berlin
- Einsele, Dorothee (2006) Bank- und Kapitalmarktrecht: Nationale und Internationale Bankgeschäfte, Tübingen.
- Gesell, Silvio (1949) Die natürliche Wirtschaftsordnung, 9. Aufl. Lauf bei Nürnberg (1. Auflage 1916)
- Mises, Ludwig von (1912) Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, Wien.
- Mises, Ludwig von (1980) The Theory of Money and Credit, Indianapolis.
- Mises, Ludwig von (1996) Human Action, A Treatise on Economics, 4. Aufl. San Francisco. (Ersterscheinung 1949 als engl. Neubearbeitung von Nationalökonomie. Theorie des Handelns und Wirtschaftens von 1940).
- Myerson, Roger B. (2014) „Rethinking the Principles of Bank Regulation: A Review of Admati and Hellwig’s The Banker’s new Clothes.” Journal of Economic Literature, 52(1): 197-210.
- Proudhon, Pierre (1963) Ausgewählte Texte, herausgegeben von Thilo Ramm, Stuttgart.
- Peukert, Helge (2013a) Helge Peukert: Die große Finanz- und Staatsschuldenkrise, 5. Aufl., Marburg 2013
- Reinhart, Carmen M. (2009) This Time is Different, Princeton New Jersey. / Rogoff, Kenneth S.,

- Riese, Hajo (2001) Grundlagen eines monetären Keynesianismus: Ausgewählte Schriften 1964-1999, Hg. von Karl Betz, Ulrich Fritsche, Michael Heine und Hansjörg Herr.
- Rothbard, Murray N. (2005) The Case For a 100 Percent Gold Dollar. Auburn, Ala: Mises Institute. [First printed in: Leland Yeager (ed.), In Search of a Monetary Constitution. Cambridge, MA: Harvard University Press, 1962, pp. 94-136.]
- Schachtschneider, Karl A. (2001) „Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip“ in: Hankel, W. /Nölling, W. /Schachtschneider, K.A. / Starbatty, J. (2001) Die Euro-Illusion. Ist der Euro noch zu retten?
- Schwarz, Fritz (2008a) Der Christ und das Geld. Neuauflage, Darmstadt.
- Schwarz, Fritz (2008b) Das Experiment von Wörgl. Ein Weg aus der Wirtschaftskrise. Neuauflage, Darmstadt.
- Schwarz, Fritz (2012) Segen und Fluch des Geldes in der Geschichte der Völker, Bd. 2, Darmstadt, Neudruck der Originalausgabe von 1925.
- Serletis, Apostolos (1991) “The Demand for Divisia Money in the United States: A Dynamic Flexible Demand System”. Journal of Money, Credit and Banking Vol. 23, No. 1 pp. 35-52, Columbus OH.
- Simmel, Georg (2009) Philosophie des Geldes. Köln. Nachdruck der 2., vermehrten Auflage Leipzig 1907, Erstausgabe Leipzig 1900.
- Stützel, Wolfgang (1979) Das Mark-Gleich-Mark-Prinzip und unsere Wirtschaftsordnung. Über den sogenannten Nominalismus, insbesondere im Schuld- und Steuerrecht, Baden-Baden.
- Suhr, Dieter (1976) Entfaltung des Menschen durch den Menschen. Berlin.
- Suhr, Dieter (1982a) „Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht“, in: Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, Tübingen 1982, S. 91-116, Herausgeber: Joachim Starbatty.
- Suhr, Dieter (1982b) Geld ohne Mehrwert, Frankfurt a.M.

- Suhr, Dieter (1988) Der Kapitalismus als monetäres Syndrom. Aufklärung eines Widerspruches in der Marxschen Politischen Ökonomie. Frankfurt a.M..
- Walker, Karl (1999) Das Geld in der Geschichte, Zürich.
- Werner, Richard A. (2013a) „Towards a More Stable and Sustainable Financial Architecture – A Discussion and Application of the Quantity Theory of Credit. Credit and Capital Markets.“ Kredit und Kapital: Vol. 46, No. 3, pp. 357-387.
- Werner, Richard A. (2007) Neue Wirtschaftspolitik für Europa. München.
- Werner, Richard A. (1993) Towards a quantity theorem of disaggregated credit and international capital flows', York.
- White, William R. (2013) Is Monetary Policy a Science? The Interaction of Theory and Practice Over the Last 50 Years. Federal Reserve Bank of Dallas, Globalization and Monetary Policy Institute, Working Paper No. 155.
- White, William R. (2014) Evolving Challenges for Monetary Policy: Looking Back and Forward. Introductory speech prepared for a Conference at Bank Negara Malaysia, Kuala Lumpur, on “The Conduct of Monetary Policy in Emerging market Economies – Where is it Headed?” 21 May, 2014.
- Zarlenga, Stephen (2008) Der Mythos vom Geld. Die Geschichte der Macht, Zürich.

Internetquellen, Pressemeldungen

- Cœuré, Benoît (2014) Life below zero: Learning about negative interest rates. Speech by Benoît Cœuré, Member of the Executive Board of the ECB, Presentation at the annual dinner of the ECB's Money Market Contact Group, Frankfurt am Main, 9 September 2014
<http://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2014/html/sp140909.en.html>, Abruf 03.10.2014.
- Center for Financial Stability (Hg.) (2014) Advances in Monetary and Financial Measurement (AMFM). Divisia Monetary Data for the United States: rigorously founded in economic aggregation and index-number theory. http://www.centerforfinancialstability.org/amfm_data.php, Abruf 04.10.2014.

- p.o.V. (2013) Earliest Banks.
- <http://financicles.com/banking/early-history-of-banking/>
- , Abruf am 12.02.2013
- o.V. / SPIEGEL ONLINE (2010) Einlagensicherung: Versicherer will sich Konto bei der Bundesbank verklagen, Mittwoch, 20.01.2010
- Jost, Sebastian / DIE WELT (2010) Talanx hat kein Recht auf ein Bundesbank-Konto, 12.02.10
- Mankiw, N. Gregory (2009) "It May Be Time for the Fed to Go Negative", New York Times, 18. April 2009.
- Peukert, Helge (2013b) Besprechung: „Admati, Anat und Hellwig, Martin: The bankers' new clothes“, <http://www.spiegel-fechter.com/wordpress/127237/admati-anat-und-hellwig>. Abruf am 17.08.2014.
- Tax Justice Network (2012) The Price of Offshore Revisited: Press Release – 19th July 2012. http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/The_Price_of_Offshore_Revisited_Presser_120722.pdf. Abruf am 17.08.2014.
- Thiele, Carl-Ludwig (2012) Bargeld in der Volkswirtschaft. Bargeldsymposium der Deutschen Bundesbank am 10.10.2012, Frankfurt, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2012/2012_10_10_thiele_bargeldsymposium.html?searchArchive=0&submit=Suchen&searchIssued=0&templateQueryString=bargeldsymposium. Abruf am 17.08.2014.
- Walter, Herbert (2012) Geldsysteme sind kein Naturgesetz, Handelsblatt, 22.05.2012.
- Werner, Richard A. (2013b) „Hitch-hiker's guide to monetary infrastructure“, March 5, 2013 10:30 pm, <http://www.ft.com/cms/s/0/foe325c2-84fd-11e2-88bb-00144feabdco.html#axzz3AvbQ7iCU>. Abruf am 20.08.2014.
- White, William R. (2009) „Man muss sich gegen den Wind stellen“, Interview in: NZZ am Sonntag, 26.07.2009.